

Niederschrift

über die 37. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am Dienstag, dem 12.06.2018, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße

Anwesend:

Vorsitz

Beigeordneter Henno

Pirmann

Stadtvorstand

Bürgermeister Christian

Gauf

<u>Ausschussmitglieder</u>

Evelyne Cleemann

Hedi Danner Kurt Dettweiler

Bernhard Düker Vertretung für Herrn Thorsten Gries
Christian Fochs Vertretung für Herrn Eckerlein Thomas

Bernd Helbing Andreas Hüther Elisabeth Metzger Matthias Nunold

Dr. Norbert Pohlmann Vertretung für Herrn Wolfgang Beer

Dirk Schneider

Peter Schönborn Vertretung für Frau Pervin Taze

Elke Streuber

<u>Protokollführung</u>

Martin Quirin

von der Verwaltung

Werner Boßlet (UBZ/Vorstand)
Heinz Braun (Pressesprecher)
Dr. Annegret Bucher (Rechtsamt/L)

Tim Edinger (Amt für soziale Leistungen/L)

Harald Ehrmann (Stadtbauamt)

Frank Filbrich (Rechnungsprüfungsamt)

Jutta Klein (Stadtbauamt)

Steffen Mannschatz (UBZ)

Christian Michels (Stadtbauamt/L)

<u>Gäste</u>

Holger Keller (Ingenierbüro Dilger GmbH, Glan-Münchweiler) Kerstin Leßmeister (Ingenierbüro Dilger GmbH, Glan-Münchweiler) Dipl.-Ing. Manfred Schenk (Unternehmensgruppe SCHENK, Pirmasens)

Achim Später (ARGUS CONCEPT - Gesellschaft für Lebensraumentwick-

lung mbH, Homburg)

Abwesend:

<u>Ausschussmitglieder</u>

Wolfgang Beer Thomas Eckerlein Maria Goos-Hoefer Thorsten Gries Pervin Taze

Tagesordnung

1 Straßen- und Verkehrswesen;

Ausbau der Hofenfelsstraße;

Vorstellung der Ausführungsplanung

Vorlage: 84/1105/2018

2 Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;

Flächennutzungsplan der Stadt Zweibrücken

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB I Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

- a) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)
- b) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB II Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)

Vorlage: 60/1150/2018

3 Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;

Flächennutzungsplan Teiländerung 14 "Umfeld DOZ"

des Flächennutzungsplans der Stadt Zweibrücken

- Abwägung über die Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die 14. Teiländerung "Umfeld DOZ" des Flächennutzungsplans (Feststellungsbeschluss)

Vorlage: 60/1135/2018

4 Sonstiges;

Entscheidung eiliger Bauanträge, Bauvoranfragen, Stellungnahmen während der Sommerpause

Vorlage: 60/1145/2018

5 Bauleitplanung der Nachbargemeinden;

Bauleitplanung der Nachbargemeinde der Verbandsgemeinde Zweibrücker Land "Teiländerung 18 zum Flächennutzungsplan 2006" der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land für den Bereich Flugplatz Südwest

- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB Vorlage: 60/1142/2018

6 Bauleitplanung der Nachbargemeinden;

Bauleitplanung der Nachbargemeinde der Verbandsgemeinde Zweibrücker Land Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Neupeter Hof", Gemeinde Bechhofen

- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Vorlage: 60/1144/2018

7 Sonstiges;

Bauantrag zum Anbau eines Büroraumes an das Wohnhaus des landwirtschaftlichen Betriebs, Am Rothweg 30 (Bannsteinhof);

- Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 60/1147/2018

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr. Er stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung der Mitglieder fest.

Punkt 1: Straßen- und Verkehrswesen; (öffentlich) Ausbau der Hofenfelsstraße;

Vorstellung der Ausführungsplanung

Vorlage: 84/1105/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 84/1105/2018.

Er informiert, dass die Stadt Zweibrücken im Rahmen der Wiederkehrenden Beiträge beabsichtige die Hofenfelsstraße auszubauen. Er bittet Frau Leßmeister (Ingenieurbüro Dilger, Dahn) um Vorstellung der Ausführungsplanung.

Frau Leßmeister erläutert anhand einer Powerpointpräsentation den geplanten Ausbau.

(Die Präsentation ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.)

Frau Leßmeister berichtet, dass der ca. 520 m lange Ausbaubereich zwischen der Pirmasenser Straße und Einmündung der Straße "Auf dem Kissel" liege. Die derzeitige Bestandssituation: Rissbildung und Aufbrüche der Fahrbahn, Risse und Senkungen im Gehwegbereich, Beschädigungen sowie Absenkungen in der Rinne (teilweise keine Rinne vorhanden). Die Bushaltestellen seien nicht barrierefrei. Neben dem unattraktiven Erscheinungsbild weise die Straße momentan ein erhöhtes Gefährdungspotential auf. Der Oberbau sei zudem nicht mehr frostbeständig. Folgende Maßnahmen seien geplant: Beseitigung der Trag- und Deckschichten, Beseitigung der vorhandenen Bordsteinen und Rinnenplatten sowie der Entwässerungseinrichtungen. Die Straße werde über die gesamte Ausbaulänge- und Breite ausgekoffert. Danach soll ein neuer Oberbau nach RstO 12 (RstO = Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) inkl. Entwässerungsanlagen gem. Belastungsklasse 1.0 hergestellt werden. Im Seitenraum der Straße würden zusätzlich Parkfläche hergestellt werden. Insgesamt sollen 27 Parkflächen, plus ein behindertengerechten Parkplatz, verwirklicht werden. Die künftigen Bushaltestellen sollen barrierefrei hergestellt und Bäume als Gestaltungselemente gepflanzt werden.

Frau Leßmeister erläutert im Anschluss den gezeigten Lageplan des Ausbaubereiches. Es seien "Verschwenkungen" eingeplant um u.a. auch im Seitenbereich Parkplätze zu ermöglichen. Geplant sei die Fahrbahn in einer Ausbaubreite von 6,00 m (inkl. beidseitige Rinnenbreite von 32 cm). Der Ausbau sei mit einer Pultrinne geplant. Die Parkstände seien 2,00 m breit. Erläuterungen zum geplanten Ausbauquerschnitt: Gehweggesamtaufbau = 40 cm (8 cm Pflaster, 4 cm Hartsteinsplittgemisch, 28 cm Frostschutzschicht). Der Gehweg werde, in Bereichen ohne Einfriedungen, mit einem Tiefbordstein abgegrenzt. Hinsichtlich der Baumpflanzungen sei eine Pflanzfläche von 2 m Breite und 4 m Länge vorgesehen. Der Fahrbahnaufbau habe eine Stärke von 60 cm (4 cm. Asphaltbeton- Deckschicht, 14 cm bituminöse Tragschicht, 42 cm Frostschutzschicht). Im Anschluss stellt Frau Leßmeister eine Visualisierung des geplanten Ausbaus vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Leßmeister für die vorgestellte Präsentation und bittet um Wortmeldungen.

Ausschussmitglied Schneider weist darauf hin, dass in den vorgestellten Planunterlagen keine Legende vorhanden sei. Er vermutet, dass die hier zeichnerisch dargestellten Kreise (mit Kreuzen) die neuen Straßenbeleuchtungsstandorte darstellen sollen. Hierzu möchte er wissen,

ob für diese Förderanträge gestellt wurden. Desweiteren fragt er ob, hinsichtlich der Bauzeit, Abstimmungsgespräche mit den dort ansässigen Geschäftsleuten gegeben habe.

Herr Boßlet (Vorstand Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken) erläutert, dass hinsichtlich dieser Baumaßnahme Komplettsperrungen notwendig seien. Die Bauzeit liege bei ca. 9 Monate.

Herr Mannschatz (Abteilungsleiter Betriebshof UBZ) fügt ergänzend hinzu, dass auch die Möglichkeit bestünde, dass Anwohner abends (bei Arbeitsende der bauausführenden Firmen) auf eigene Gefahr! diesen Bereich (auf Schotter) befahren könnten. Er betont aber auch, dass keine Gewähr diesbezüglich gegeben werden könne und ob dies funktioniere. Eine Feuerwehrzufahrt müsse zudem sowieso gewährleistet sein.

Auf Nachfrage bestätigt Herr Mannschatz, dass eine Anwohnerversammlung durchgeführt werde.

Ausschussmitglied Dettweiler möchte wissen, welche Gründe vorliegen, warum der behindertengerechte Parkplatz auf den ausgewählten und aufgezeigten Standort verwirklicht werden soll. Auch befürwortet er eine Lösung für die ansässigen Geschäftsleute um einen Zugang zu ermöglichen, wie z.B. auch zur Gastronomie "Auerbacher Hof" um die Bauzeitenlänge erträglich zu halten.

Frau Leßmeister antwortet, dass im Vorfeld der Standort des behindertengerechten Parkplatzes abgestimmt worden sei. Der Standort habe sich aufgrund seiner zur Verfügung stehenden Fläche angeboten.

Herr Mannschatz ergänzt, dass behindertengerechte Parkplätze eine Breite von 350 cm aufweisen müssen. U.a. sei aus diesem Grund dieser Standort ausgewählt worden.

Ausschussmitglied Düker schließt sich der Meinung, hinsichtlich der Bauzeit, von Ausschussmitglied Dettweiler an. Desweiteren möchte er wissen, warum auf der Seite der Turnhalle (Grundschule-Hilgard) keine Parkplätze, wie in der Visualisierung gezeigt, angedacht seien.

Frau Leßmeister erwidert, dass dies lediglich ein grafisches Darstellungsproblem sei.

Ausschussmitglied Dr. Pohlmann möchte wissen, ob die Möglichkeit zur Verwirklichung eines kombinierten Rad- und Fußweg geprüft wurde.

Frau Leßmeister antwortet, dass dies von ihrem Planungsbüro nicht geprüft wurde. Sie hätten lediglich die Vorgaben einer Planung zum Gehweg- und Fahrbahnausbau erhalten.

Ausschussmitglied Hüther erkundigt sich, ob die Abstände des geplanten Zebrastreifens zu den Bushaltestellen eingehalten wurden.

Ausschussmitglied Fochs wirft ein, dass man hierzu keine Abstände einzuhalten habe.

Ausschussmitglied Hüther erwidert, dass nach seinen Informationen hier ein 30 Meter Abstand eingehalten werden müsse.

Der Vorsitzende sagt die Prüfung des Sachverhaltes zu.

Ausschussmitglied Schönborn möchte wissen, ob die Möglichkeit bestünde, den 520 m langen Straßenausbau in zwei Bauabschnitte aufzuteilen. Dazu hätten die Anwohner eventuell die Möglichkeit von der anderen Straßenseite anzufahren.

Frau Leßmeister antwortet, dass eine Baufirma die Straßenbaustelle wirtschaftlich einrichtet, d.h. sie gehe auch nicht von einer "Vollsperrung" über neun Monate aus. Es könnte durchaus sein, dass man in einem Monat den hinteren Bereich zufahren könne.

Ausschussmitglied Schönborn möchte zudem wissen, ob überprüft wurde, wie momentan die vorhandenen Parkplätze beansprucht werden. Nach seiner Auffassung sei die Anzahl der künftigen 27 Parkplätze relativ gering.

Frau Leßmeister berichtet, dass in dieser jetzigen Konzeption, mit den entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten (u.a. Baumpflanzungen), die höchstmögliche Anzahl an Parkflächen ausgewiesen wurde. Man müsse auch die jeweiligen Zufahrten mit berücksichtigen.

Herr Boßlet betont, dass man mit der Maßnahme 27 öffentliche Parkplätze schaffe. Was zurzeit nicht der Fall sei.

Ausschussmitglied Schneider weist darauf hin, dass im Bereich des Fußgängerüberweges und Ecke Bushaltestelle (vor Einmündung Ackerweg) ein Baumstandort geplant sei. Er schlägt vor, die Baumstandorte hinsichtlich der Sichtfreiheit der Verkehrsteilnehmer zu prüfen. Desweitern weist er auf seine Anfrage am Anfang der Sitzung hin (Förderantrag Beleuchtungsanlage).

Herr Mannschatz weist auf die Zuständigkeit der Stadtwerke Zweibrücken GmbH hin.

Herr Michels (Amtsleiter Stadtbauamt) fügt ergänzend hinzu, dass eine 70%ige CO² Einsparung gegenüber dem Fördergeber nachgewiesen werden müsse. Wenn eine Straßenbeleuchtung nach den neuen Normen ausgebaut werde komme es unter Umständen vor, dass man eine erhöhte Anzahl an Leuchtkörper benötige. Dies führe dazu, dass man eine 70%ige CO² Einsparung nicht erreiche. Die Anfrage werde aber schriftlich beantwortet.

Nach weiteren Redebeiträgen über potentielle Alternativstandorte der Bushaltestellen möchte Ausschussmitglied Düker wissen, ob eine halbseitige Sperrung der Straße im Verlauf der Bauarbeiten möglich sei.

Herr Mannschatz informiert, dass zuerst der derzeitige Straßenunterbaubestand herausgenommen werden müsse. Falls man eine halbseitige Sperrung der Straße in Betracht ziehen würde, müsste man eine halbseitige Fräsung durchführen. Danach müsste man den seitigen Gehwegbereich entsprechend entfernen. Dies würde technisch noch machbar sein. Allerdings sei bei einem 60 cm Fahrbahnaufbau eine 60 cm sogenannte Abböschung notwendig. Das würde bedeuten, dass die am Ende herzustellende Fahrbahn eine Breite von 2,50 m hätte; anstatt der beabsichtigten 3,00 Meter. Spätestens beim Bau der Tragschichten sei eine Vollsperrung notwendig. Er betont, dass eine halbseitige Sperrung, im Hinblick auf die technische Ausführung, nicht förderlich sei.

Ausschussmitglied Dettweiler führt aus, dass das Interesse den Anwohnern und den Gewerbetreibenden zu helfen, im Hinblick auf die Bauzeit, im Vordergrund stünde. Die Ausführungen des Herrn Mannschatz seien natürlich logisch. Er sehe aber auch, dass man, wenn man eine vernünftige Kommunikation der Dinge betreibe, eine diesbezügliche förderliche Lösung herbeiführen könne.

Der Vorsitzende stimmt dem zu. Man sei selbstverständlich vor Ort und man rede mit den entsprechenden Betroffenen. Man höre sich die vorgetragenen Lösungsvorschläge an und werde auch, was machbar sei, dies umsetzen. Die weitere Vorgehensweise sei, dass die Planung den Anwohnern (in einer entsprechenden Anwohnerversammlung) vorgestellt werde. Die entsprechenden Anregungen werde man aufgreifen.

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die vorliegenden Informationen zur Kenntnis.

Verteiler:

1 x 60/66

1 x UBZ

1 x Amt 32

1 x Stadtwerke

Punkt 2: (öffentlich)

Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken; Flächennutzungsplan der Stadt Zweibrücken

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" gemäß \S 5

Abs. 2 b BauGB

I Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

a) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

b) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §

3 Abs. 1 BauGB

II Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2

BauGB (Öffentliche Auslegung)

Vorlage: 60/1150/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/1150/2018.

Er informiert, dass es sich hier um den Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergie handele. Die Stadt Zweibrücken habe hierzu am 15.07.2015 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Stadtrat habe in seiner Sitzung am 27.09.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Heute ginge es um die Vorberatung über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit. Als weitere Beschlussvorschläge stehe die Empfehlungen an den Stadtrat zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB an.

Er bittet Herrn Später (ARGUS CONCEPT, Homburg) um weitere Ausführungen.

Herr Später erläutert anhand einer Präsentation die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung sowie die weitere Vorgehensweise.

(Die Präsentation ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.)

Herr Später informiert, dass die erste Planungsphase (Scoping) nach den Vorgaben des BauGB durchlaufen worden sei. Er erläutert die wesentlichen Eckdaten: Der Versand der Unterlagen zum Scoping-Verfahren (70 Adressaten) erfolgte am 30.11.2017. Hier seien die Träger öffentlicher Belange (TÖB), Fachbehörden und Nachbargemeinden angeschrieben worden. Die Terminierung zur Abgabe der Stellungnahmen sei der 12.01.2018 gewesen. Parallel hierzu habe die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (04.12.2017 bis 12.01.2018) stattgefunden. Neben der Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planungsunterlagen seien auch alle Informationen im Internet zur Verfügung gestellt worden. Herr Später fasst die gewählten Planungsansätze zusammen: Die Windenergie genieße eine Privilegierung im BauGB. Ausschluss von Flächen seien nur anhand von klar nachvollziehbaren und rechtlich haltbaren Kriterien möglich. Ebenso müsse eine Langfristigkeit der Planung (10-15 Jahre) mit berücksichtigt werden. Auf Grundlage der erzielten Ergebnisse sei eine Neubewertung der Flächenkulisse anhand der eingegangenen Stellungnahmen anzupassen. Herr Später erläutert im Anschluss die ursprünglich geplanten Konzentrationszonen:

- Auf der weißen Trisch (56,6 ha) (weitgehend strukturarmes Offenland, Bereich mit hohem Windertrag (im regionalen Kontext) betrachtet, Anbindung an den vorhandenen Windpark mit vier Anlagen auf Homburger Gemarkung)),
- "Buchwald" (27,4 ha) (bestehend aus drei benachbarten Teilflächen, nördliche und östliche Teilflächen teilweise im Wald, übrige Flächen zumeist strukturarmes Offenland, flaches bis leicht geneigtes Gelände mit mittlerem Windertrag, Fläche bewege sich an der unteren Grenze der landesplanerischen Größenvorgaben)).

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung seien insgesamt 219 Stellungnahmen eingegangen. Hierbei handelt es sich u.a. auch um zahlreiche "Sammelstellungnahmen" mit vorgefertigten Texten und mehreren Unterzeichnern. Auch benennen zahlreiche Einwender möglich Konflikte allgemein, jedoch ohne konkreten Ortsbezug. Die überwiegende Mehrheit lehne eine Konzentrationszone "Buchwald" ab. Eine Äußerung hinsichtlich einer möglichen Konzentrationszone "Auf der Tisch" erfolgte diesbezüglich jedoch nicht. Die zentralen Aspekte der Bürgerstellungnahmen seien u.a.: Abstandsregeln seien zu gering gewählt, Infraschall / Lärm, Schattenwurf, Eiswurf, optische Bedrängung.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben von den insgesamt 70 angeschriebenen Stellen 41 eine Stellungnahme abgegeben. Der gewählte planungsmethodische Ansatz sei bestätigt worden. Grundsätzliche Vorbehalte in der Restriktionsanalyse bestünden nicht. Zwei Kritikpunkte wurden benannt: Diese seien zum einen die Verwendung Windmodell RLP zur Verwertung der Ertragskraft der Standorte (diese seien zum Projektbeginn noch nicht verfügbar gewesen) und zum anderen die Forderung der unteren Naturschutzbehörde auf eine höhere Ermittlungstiefe durch zu erstellende Sondergutachten in Bezug auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte. Hierzu merkt Herr Später an, dass die Forderung der unteren Naturschutzbehörde die lange Gültigkeitsdauer der FNP-Flächen in einem sich dynamisch veränderten Populationsgeschehen entgegenstehen. Desweiteren habe man auf Ebene der Flächennutzungsplanung keinen hinreichende konkreten Prüfungsgegenstände in Form von Anzahl, Standort und Bauart von Anlagen für solche Sondergutachten. Um dies ausführen zu können müsse man wissen: Wie viele Anlagen sollen errichtet werden? Wo sind die Standorte der Anlagen? Welche Größe haben die Anlagen? Auf der Flächennutzungsplanebene werde jedoch nur ein potentieller Bereich festgelegt auf dessen Flächen Windenergieanlagen errichtet werden können.

Von seiten der Stellungnahmen der Fachbehörden und den Trägern öffentlicher Belange seien u.a. folgende Kritikpunkte bezüglich der potentielle Konzentrationszone "Weiße Trisch" benannt worden: Schutz des Grundwassers (hierzu merkt Herr Später an, dass Teile der Konzentrationszone in einer s.g. Wasserschutzzone III liege, dies rechtfertige jedoch keinen Ausschluss einer Ausweisung als Konzentrationszone. In der Genehmigungsplanung müsse dies Berücksichtigung finden), Schutz Archäologischer Fundstellen (Anmerkung: punktuell sei in der Konzentrationszone mit Bodendenkmälern zu rechnen, dies rechtfertige jedoch keinen Ausschluss, in der Genehmigungsplanung sei dies zu berücksichtigen), Konflikte mit der zivilen und militärischen Luftfahrt (Anmerkung: kein Ausschlussgrund, könne erst im Zuge der Genehmigungsplanung abschließend geklärt werden), Konflikte mit dem Artenschutz (Anmerkung: Verweis auf die Ergebnisse der Untersuchung zum bestehenden Windpark auf Homburger Gemarkung, Bereich als Durchflugraum des Rotmilans bedeutend), Konflikte mit der Erholungsvorsorge (rechtfertige keinen Ausschluss).

Folgendes Fazit zu den eingegangenen Stellungnahmen sei festzustellen: Der Bereich verfüge über gute Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen. Durch die Anbindung an einen vorhandenen Windpark erfolge eine planerisch gewünschte Konzentration. Es verblieben Konflikte mit dem Artenschutz des Rotmilans und mögliche Einschränkungen aus der zivilen und militärischen Luftfahrt. Artvorkommen und Aktionsräume würden sich dynamisch entwickeln. Einen Verweis auf Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2011/2012 seien nicht haltbar. Die Errichtung einer einzelnen Anlage wäre aufgrund einer Anbindung an den vorhandenen Windpark genehmigungsfähig.

Die planerische Empfehlung: Festhalten an der Konzentrationszone "Weiße Trisch"

Von seiten der Stellungnahmen der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange seien u.a. folgende Konflikte bzw. Kritikpunkte bezüglich der potentiellen Konzentrationszone "Buchwald" benannt worden: Schutz des Menschen – Immissionsschutz Schall, Schattenwurf, optische Bedrängung (Anmerkung des Planungsbüros: Schutzbereiche seien eingehalten worden, einzelne Gehöfte befänden sich unmittelbar an der Grenze der im Flächennutzungsplan anzuwendenden Schutzabstände), Beeinträchtigung der FFH-Gebietes (Protokollanmerkung: FFH-Gebiet = FFH-Gebiete sind spezielle europäische Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und dem Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Lebensraumtypen (Habitaten) dienen)) (Anmerkung: Konflikt sei vorhanden, hoher Eingriff sei nicht auszuschließen), hoher Eingriff zur Herstellung der Zuwegung (Anmerkung: Konflikt sei vorhanden, hoher Eingriff sei nicht auszuschließen), Konflikte mit dem Artenschutz (Anmerkung: Konflikt sei vorhanden, hoher Eingriff sei nicht auszuschließen), Waldverluste sowie zu geringe Flächengrößen (Anmerkung: die Konzentrationszone eröffnet nur sehr geringe räumliche Variabilität um auf eine eventuelle kleinräumliche Konfliktlage durch eine Anlagenverschiebung zu reagieren), Konflikte mit der zivilen und militärischen Luftfahrt (Anmerkung: Konflikte mit Schutzbereichen der zivilen Luftfahren zu den Flughäfen Zweibrücken und Saarbrücken, geringe Genehmigungsperspektiven).

Folgendes Fazit zu den eingegangenen Stellungnahmen sei festzustellen: Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erfolge eine Neubewertung dieses Bereiches. Es würden im Bereich des Artenschutzes, dem Schutz des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft, sowie der Erholungsvorsorge überwiegende öffentliche Belange der Konzentrationszone der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen.

Die planerische Empfehlung: Verzicht auf die Konzentrationszone "Buchwald".

Im Ergebnis würde dies für die planerische Empfehlung für die öffentliche Auslegung folgendes bedeuten: Aufgrund der hohen Konfliktlage könne auch mit *einer* einzelnen verbleibenden Fläche der Windenergie noch signifikant Raum eingeräumt werden. Der Planvorbehalt (= Freihaltung des restl. Stadtgebietes vor Errichtung von Windenergieanlagen) könne also auch mit nur einer Fläche erreicht werden. Wenn man jedoch noch zu dem Schluss käme, dass die Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" ebenfalls ungeeignet sei, könne die Stadt keine Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausweisen. Das würde bedeuten, dass keine Ausschlusswirkung (Flächenausschluss) vorhanden sei. Der nächste Verfahrensschritt wäre nun die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung).

Der Vorsitzende bedankt sich für den Vortrag und bittet um Wortmeldungen.

Ausschussmitglied Schneider möchte wissen, ob Rechtssicherheit bei einer geringen Flächenausweisung gegeben sei.

Herr Später antwortet, dass dies sicher die untere Grenze ist, was möglich sei. Wichtig wäre, dass man nachweise müsse, dass die übrigen Flächen nicht für Windenergienutzung geeignet seien. Das sei u.a. auch die Vorgehensweise weswegen die Flächen "Buchwald" nicht schon im Vorhinein ausgeschlossen wurde. Man habe auch die Erfahrung bei anderen Gemeinden gemacht, dass letztendlich nur eine Konzentrationszone ausgewiesen wurde. Dies müsse jedoch fachlich und methodisch begründet sei.

Ausschussmitglied Dettweiler lobt den Fachbeitrag des Herrn Später. Er sei sehr froh darüber, dass dieses Ergebnis von der Verwaltung vorgelegt wurde und keine Empfehlung für eine mögliche Konzentrationszonen auf der Fläche "Buchwald" ausgewiesen wurde. Die intensive Prüfung hätte ergeben, dass die Bedenken von seiner Seite, des Ortsbeirates Mittelbach/Hengstbach wie auch der Bürgerinitiative "Pro Buchwald" richtig gewesen wären. Er dankt hiermit der Bürgerinitiative für Ihren Einsatz und ihr Arrangement gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Ansiedlung von Windenergieanlagen im Bereich Buchwald. Fachbehörden hätten diesbezüglich ebenfalls ihre Bedenken geäußert. Diese seien u.a. das Forstamt Westrich, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes sowie der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Auch betont er die 219 eingegangenen Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Er dankt hierzu allen Beteiligten ausdrücklich die sich gegen das geplante Vorhaben Buchwald ausgesprochen hätten.

Auf Nachfrage erklärt Herr Später, dass es nicht möglich sei, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan mit einer "Nullvariante" zu verabschieden, d.h. keine Ausweisung von Konzentrationszonen vorzunehmen. Das würde bedeuten, dass das Verfahren ohne Wirkung eingestellt werden würde und man einen Genehmigungsantrag für Windenergienutzung auf dem gesamten Stadtgebiet stellen könne.

Stadtvorstand Bürgermeister Gauf fügt ergänzend hinzu, dass es wichtig sei, diese Konzentrationszone auszuweisen.

Ausschussmitglied Dr. Pohlmann bringt vor, dass man natürlich nicht wisse, ob Windkraftanlagen überhaupt in Zweibrücken errichtet werden. Er bemerkt, dass es selbst auf der potentiellen Konzentrationszone "Auf der Trisch", wie von Herrn Später dargelegt worden sei, Konfliktpotential gebe. Es sei jedoch wichtig gewesen, die Untersuchungen bzw. Beteiligungsverfahren durchzuführen. Er möchte Herrn Später diesbezüglich für die klare Darstellung danken. Er sei notwendig gewesen, mehrere potentielle Flächen für die Nutzung von Windkraft zu untersuchen. Wenn gut begründete Einlassungen vorlägen, könne man hierzu auch Flächen ausschließen. Das hieße ja nicht, dass man diese Flächen vorher als mögliche Standorte realistisch ins Auge gefasst hätte. Man habe es von vorhinein auch nicht ausschließen können. Diesbezüglich brauche man gute Argumente bzw. Gründe. Diese liegen nun vor. Jetzt sei man auf der sicheren Seite und dies sei das Entscheidende. Er hegt die Hoffnung, dass nun alle Missverständnisse diesbezüglich ausgeräumt seien. Niemand habe in der potentiellen Konzentrationszone "Buchwald" Windenergieanlagen bauen wollen. Es ginge lediglich darum, eine Grundlage zu erarbeiten und Planungssicherheit zu schaffen. Dies sei das Verfahren und der Aufwand wert gewesen.

Der Bau- und Umweltausschuss bekundet allgemeine Zustimmung.

Ausschussmitglied Schönborn pflichtet dem Redebeitrag des Ausschussmitgliedes Dr. Pohlmann bei. Es hätten sich nun zwei Gebiete auf Zweibrücker Gemarkung herauskristallisiert und zudem wären bei dem einen Gebiet (Buchwald) die Eingriffe in die Natur zu groß. Nun verbliebe das Gebiet "Auf der Trisch". Er sorge sich lediglich, wie sein Ausschussmitgliedskollege Schneider bereits erwähnte, dass das verbliebene Gebiet zu klein wäre.

Der Vorsitzende verweist auf die eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Der Vorsitzende verliest zusammen mit Stadtvorstand Bürgermeister Gauf jede einzelne Stellungnahme einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
1	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Antwort vom 12.01.2018 Az.: 14-04.02	Die in der Planung angesetzten
	Grundsätzlich halten wir bei der vorgelegten Planung die Abstände zu den Aussiedlungshöfen wie z.B. Nonnenbusch oder dem Wahlerhof als Wohnsiedlung mit unter 500 m für viel zu gering. Hier sind die Abstände gemäß der LEP IV Dritte Teilfortschreibung zu beachten. Regelmäßig wird für die Errichtung von Windkraft-	Schutzabstände richten sich nach der Vorgabe des Landes Rheinland-Pfalz. Dort ist für Aussiedlerhöfe ein Schutzabstand von 500 m vorgesehen. (Rundschreiben Windenergie, 2013)
	anlagen ein Ausgleich erforderlich. Ausgleichsflächen werden überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt. Hier halten wir eine engere Abstimmung mit der Landwirtschaft für erforderlich, um geeignete Standorte zu ermitteln. Wir verweisen auf die Berücksichtigung des § 15 (3) BNatSchG, indem explizit auf eine Rücksichtnahme der landwirtschaftlichen Interessen hingewiesen wird. Besonders wertvolle Flächen sollen für den Ausgleich nicht herangezogen werden. Ebenso sollen produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen vorrangig zur Umsetzung kommen."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt, insofern naturschutzfachliche Belange dem nicht entgegenstehen.
2	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 32: Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Antwort vom 13.12.2017 Az.: 32/2-70.00.03	
	Zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden an der o. a. Bauleitplanung und im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) nehme ich wie folgt Stellung: 1. Entwässerung Das im Bereich der Windenergieanlagen, der Stellflächen und der Zuwegungen anfallende nichtbe-	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	handlungsbedürftige Niederschlagswasser ist zu-	
	rückzuhalten (z. B. in flachen Geländemulden) bzw.	
	breitflächig und ohne Schädigung Dritter über die	
	belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.	
	2. Wasserschutzgebiet	
	Der westliche Teil des Verfahrensgebietes "Auf der	
	weißen Tritsch" befindet sich nach den vorgelegten	
	Kartendarstellungen in der Schutzzone III des mit	
	Rechtsverordnung vom 24.08.90 (Az.566-311 Ein-	
	öd 19/84) ausgewiesenen Wasserschutzgebietes	
	zugunsten der Wasserwerke Bliestal GmbH. Die	
	Rechtsverordnung ist grundsätzlich zu beachten.	
	In einer Schutzzone III sind Windkraftanlagen zwar	
	nicht grundsätzlich ausgeschlossen, es ist jedoch	
	stets vorab eine Detailprüfung der tatsächlichen	
	Planung durch ein hydrologisches Fachgutachten	
	erforderlich. In diesem Zusammenhang ist der	
	"Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergie-	
	anlagen in Wasserschutzgebieten" zu beachten.	
	Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden	
	Stoffen sind grundsätzlich die gesetzlichen Vorga-	
	ben und Bestimmungen der Anlagenverordnung (AwSV) sowie die einschlägigen technischen Re-	
	gelwerke zu beachten.	
	3. Bodenschutz	
	Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige	
	Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen.	
	Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und	
	erneuern sich durch natürliche Verwitterungspro-	
	zesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung	
	bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung,	
	nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung	
	oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche	
	Zielvorgabe ist auch deshalb den Flächenverbrauch	
	zu reduzieren. Im Hinblick auf den vorsorgenden	
	Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung	
	entsprechend berücksichtigt werden.	
	Für den Geltungsbereich sind hier keine Altablage-	
	rungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderun-	
	gen oder Verdachtsflächen bekannt. Ggf. sollten im	
	Rahmen der Umweltprüfung jedoch bei Ihnen evtl. vorliegende Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle	
	(Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen	
	mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde	
	(Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchti-	
	gungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schad-	
	stoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -	
	erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bo-	
	denveränderungen) auf ihre Umweltauswirkungen	
	(Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin über-	
	prüft werden.	
7	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd –	
	Referat 23: Regionalstelle Gewerbeaufsicht	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange		Stellungnahme der Verwaltung
	Antwort vom 12.01.2018		
	Az.: 23/05/6/2017/0214/KL		
	Die in der Anlage dargestellten Standortsflächen für Windenergieanlagen haben ausreichende Abstände zu Wohngebieten und Mischgebieten einzuhalten, die nach den Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz des "Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz" vom 28.05.2013 (Kapitel E. Immissionsschutzrecht, 1. Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung) zu beurteilen sind (zur Zeit in Überarbeitung). Der dort empfohlene Abstand (alte Fassung: 800 Metern) zur geschlossenen Wohnbebauung, wurde durch Beschluss der Landesregierung auf einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten auf 1000 Meter, bei Anlagen über 200 Metern Gesamthöhe auf 1.100 Meter festgesetzt (Dritte Änderung des Landesentwicklungsprogramms; GVBI. vom 04.07.2017, S. 163). Bei Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (alle Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken dienen und nicht gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 4 BauGB den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzurechnen sind) ist auch weiterhin ein Abstand von 500 Meter einzuhalten. Darüber hinaus sind die Belange des Immissionsschutzes für die Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 6 BlmSchG im Eingenschaften nach §§ 4 und 6 BlmSchG im Ein-		In der Planung wurde ein Schutzabstand von 1000m zu bestehenden und geplanten Wohn- und Mischgebieten eingehalten. Für Anlagen > 200m erhöht sich der einzuhaltende Schutzabstand auf 1100m. Zur Bebauung im Außenbereich wurde ein Schutzabstand von 500m angesetzt. Es werden damit die planerischen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz umgesetzt.
	zelfall zu prüfen und zu entscheiden.	\sqcup	
9	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz – Direktion Landesarchäologie Antwort vom 10.01.2018 Az.: E2017/1597 dh		
	In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist innerhalb des Geltungsbereichs der o.g. Planung im Bereich "Auf der weißen Trisch" eine archäologische Fundstelle verzeichnet, bei der es sich um einen Einzelfund der Jungsteinzeit handelt (Fdst. Ernstweiler 1 in Zweibrücken). Es gilt zu beachten, dass bei der Planung die Kranstandorte, Neu-, Umbau bzw. Ertüchtigung von Zuwegungen sowie die notwendigen Trassen der		Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	depflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbo-	
	denabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen	
	gilt.	
	Die Punkte 1 - 5 sind auch in die Bauausführungs-	
	pläne als Auflagen zu übernehmen.	
	Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Lan-	
	desarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten	
	zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.	
	Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass	
	sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte	
	Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden kön-	
	nen. Diese sind selbstverständlich zu berücksichti-	
	gen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt	
	oder von ihrem angestammten, historischen Stand-	
	ort entfernt werden.	
	Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die	
	archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht	
	Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpfle-	
	ge zu den Baudenkmälern in Mainz und der Direk-	
	tion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz.	
4.4	Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	
11	Landesamt für Geologie und Bergbau Rhein-	
	land-Pfalz Antwort vom 04.01.2018	
	Az.: 3240-1573-17/V1 kp/pb	
	142 32+0-13/3-17/ VI KP/PO	
	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Berg-	
	bau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben ge-	
	nannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hin-	
	weise und Bewertungen gegeben:	
	Bergbau/ Altbergbau:	Die Anmerkungen werden zur Kennt-
	Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen	nis genommen und in der weiteren
	ergab, dass im Bereich der 5 ausgewiesenen Son-	Planung berücksichtigt.
	dergebiete für Windenenergie kein Altbergbau do-	
	kumentiert ist.	
	In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.	
	Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen	
	Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grund-	
	sätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht doku-	
	mentierter historischer Bergbau stattgefunden haben	
	kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert	
	wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren	
	gingen.	
	Wir empfehlen Ihnen für geplante Bauvorhaben die	
	Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geo-	
	technikers zu objektbezogenen Baugrunduntersu-	
	chungen.	
	Boden und Baugrund	
	- allgemein:	
	Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionschutzrechtlichen Genehmigung von	
	immissionschutzrechtlichen Genehmigung von	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Windenergieanlagen: Laut unseren geologischen Informationen liegen i.W. im Bereich der Plangebiete oberflächennah Wechselfolgen aus Dolomit und Mergel sowie regional auch Kalksteine des Unteren Muschelkalk. Die Mergel reagieren auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellempfindlich. Die Kalksteine können von Verkarstung betroffen sein. Aufgrund dieser Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung von Baugrundgutachten einschließlich der Prüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN- Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. - mineralische Rohstoffe: Gegen die geplanten Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	
14	Forstamt Westrich Antwort vom 10.01.2018 Az.: 63121 Nach Prüfung der mir zugänglichen Planungsunterlagen leite ich Ihnen die nachstehende forstfachliche Stellungnahme zu dem o.a. Vorhaben zu. Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" Die Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" liegt weitestgehend in der offenen Feldflur mit wenigen landschaftswirksamen Strukturelementen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Waldflächen und die an Waldflächen gebundenen Lebensgemeinschaften sind nicht zu erwarten. Die "Vorbelastungen" des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen im angrenzenden Saarland lassen den Standort auch unter dem Gesichtspunkt einer Konzentration landschaftsbeeinflussender technischer Anlagen als geeignet erscheinen. Konzentrationszone "Buchwald" Lage und Flächenzuschnitt der für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Konzentrationszone vorgesehenen Teilflächen lassen erkennen, dass die in Ziff. 2.1.3 der Begründung genannten Kriterien für die Ausweisung einer Konzentrationszone ziemlich "flexibel" angewendet wurden, um die vorgegebenen Mindestflächengrößen bzw. maximal zulässigen Abstände zwischen den Teilflächen einzuhalten. So wird an der Südspitze der nördlichen Teilfläche die "Mindestbreite" von 120 m deutlich unterschritten. Bei Einhaltung der Mindestbreite von 120m würde der Abstand zur nächstgelegenen	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor. In der Neubewertung überwiegen die

Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange

Teilfläche auf über 500m anwachsen und damit ein räumlicher Zusammenhang der Teilflächen entfallen.

Bei der östlichen Teilfläche der Kernzone Buchwald weicht die tatsächlich überplante Fläche in der Höhenlage deutlich von der in der Begründung (S. 32) angegebenen Höhenlage von 280-310m ab. Bei korrekter Berücksichtigung der angegebenen Höhenlage würde die Mindestfläche von 5ha deutlich unterschritten werden und damit die gesamte Konzentrationszone entfallen.

Waldstandorte

Die Waldböden im Bereich der o.a. Konzentrationszone sind aus der Verwitterung von Muschelkalk/Wellenkalk entstanden und teilweise mit Decklehmen überlagert. Aufgrund des geringen Skelettanteils der Böden besteht für den aufstockenden Baumbestand - insbesondere in Nässeperioden- ein latentes Windwurfrisiko. Bei der Waldbewirtschaftung und allen baubedingten Eingriffen sind die Maßnahmen so auszuführen, dass Windwürfe möglichst vermieden werden.

Baumbestand

Bei den in den Teilflächen der o.a. Konzentrationszone gelegenen Waldbeständen handelt es sich um buchendominierte Laubmischwälder mit Eiche, Esche, Ahorn, Birke etc. als Mischbaumarten. Die Bedeutung als Lebensraum - auch für streng geschützte Arten- ist durchaus als hoch einzustufen. Vorherrschende Waldgesellschaft ist der Waldmeister - Buchenwald (LRT 9130), wovon im FFH-Gebiet Zweibrücker Land lediglich 3 Vorkommen bekannt sind, davon das größte im sog. Hengstwald (Dörrenbachwald) d.h. im bzw. im Anschluss an den überplanten Bereich .

Natur- und Artenschutz

Die nördliche Teilfläche der Konzentrationszone liegt teilweise (bei Zugrundelegung einer Mindestbreite von 120m überwiegend) im FFH-Gebiet 6710-301 "Zweibrücker - Land." Die Waldflächen bieten aufgrund ihrer Struktur im Verbund mit dem angrenzenden Offenland vielfältige Lebensräume, insbesondere auch für streng geschützte Arten. Der südwestliche Teil des Stadtgebietes Zweibrücken ist Kernraum für das Vorkommen der Wildkatze in Rheinland-Pfalz mit regelmäßiger Reproduktion. (siehe beigefügte Verbreitungskarte des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht). In einem sehr kleinen Kernraum ist ein hohes Gefährdungspotential durch bau- bzw. anlagenbedingte Störungen zu erwarten. Im Umfeld der Konzentrationszone existieren Brutvorkommen des Rotmilans, der regelmäßig im Offenland rund um

Stellungnahme der Verwaltung

einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern. Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert.
- wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschütz-Waldmeister-Buchenwäldern ten FFH-Gebiets Zweibrücker des Land.
- Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden.
- Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze
- Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine

Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange

den Wahlerhof auf Jagdflügen beobachtet werden kann. Gemäß der Bestimmungen des §44 Abs.1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören". Nach den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes liegt eine Beschädigung im o.a. Sinne dann vor, wenn "eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist". Dies ist bei der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen in der Konzentrationszone "Buchwald" anzunehmen.

Zuwegungen

Die geplante Konzentrationszone "Buchwald" ist durch land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege erschlossen, die sich in Ihrem derzeitigen Ausbauzustand aufgrund ihrer geringen Ausbaubreite und viel zu geringer Kurvenradien nicht als Zuwegung zu Bauflächen für das Errichten von Windkraftanlagen eignen. Soweit für die nördlich gelegene Teilfläche eine Erschließung durch das FFH-Gebiet 6710-301 in Erwägung gezogen wird, ist dies aus forstfachlicher Sicht abzulehnen. Die Eingriffe in den Waldbestand würden ein Vielfaches der für die eigentliche Errichtung der Anlage erforderlichen Fläche beanspruchen. Die Wege im sog. Hengstwald (Dörrenbachwald) wurden vor ca. 70 Jahren als Setzpacklagen mit Kalkgestein angelegt. Seitdem haben sich entlang dieser Wege stabile Waldinnenränder etabliert. Das auch nur einseitige Entfernen dieser Innenränder würde zu nicht abschätzbaren Windwurfrisiken und damit zu möglicherweise gravierenden Eingriffen in das FFH-Gebiet führen.

Fazit

Gegen das Ausweisen der Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken. Hinsichtlich der vorgesehenen Ausweisung der Konzentrationszone "Buchwald" bestehen erhebliche forstfachliche und artenschutzrechtliche Bedenken. Die Chancen in dieser Konzentrationszone tatsächlich Wind- kraftanlagen etablieren zu können, sind m.E. relativ gering. Es sollte daher geprüft werden, ob es aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht zweckmäßig wäre, die weiteren Planungen für diese Konzentrationszone einzustellen.

19 Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland

Stellungnahme der Verwaltung

nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte.

Beschlussvorschlag:

Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	
	Antwort vom 30.01.2018		
	Az.: 01/1316/1058/Rc		
	Durch die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" sollen Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt werden. Außerhalb dieser Konzentrationszonen soll die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Zu der Aufstellung des o. g. Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Zweibrücken nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen: Naturschutz 1. Naturschutzfachliche Konzentrationszonenbewertung a.) Konzentrationszone 1: "Auf der weißen Trisch" In der vorgeschlagenen Konzentrationszone wurden bereits 2011/12 grenzüberschreitend Windenergieanalgen (WEA) geplant. Dies wurden teilweise aufgrund eines Brutvorkommens des Rotmilans in räumlicher Nähe teilweise unter 1000m Entfernung aufgegeben, da sich große Teile der vorgeschlagenen Konzentrationszone in seinem Hauptnahrungsgebiet befinden. Auch auf Homburger Stadtgebiet wurde im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes "Wind", die geplante Konzentrationszone im angrenzenden Einöd aufgegeben. Dieses Brutvorkommen ist immer noch aktuell. Dadurch ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art durch die geplanten WEA zu erwarten, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das geplante Vorranggebiet zwischen dem Brutplatz des Rotmilans und eines seiner Hauptnahrungsgebiete der Mülldeponie Mörsbach liegt, welches intensiv von der Art durchflogen wird. Weiterhin befinden sich unmittelbar angrenzend auf der Gemarkung Homburg-Einöd Kompensationsmaßnahmen für den bestehenden Homburger Windpark "Auf der weißen Trisch" für den Rotmilan und das Landschaftsbild, welches durch die Errichtung von WEA auf Zweibrücker Seite in ihrer Wirksamkeit erheblich gemindert oder sogar wertlos werden würde. Aus diesem Grund empfehlen wir die Fläche nicht weiter zu verfolgen.	Die angeführte Raumnutzungsanalysteicht auf das Jahr 2011/12 zurück unberücksichtigte damals eine betreibe spezfische Anlagenkonstellation. Für den Rotmilan hat sich in der Vegangenheit gezeigt, dass sein Raumnutzungsverhalten sehr stark von de Landbewirtschaftung gesteuert wird die sich ihrerseits in den zurücklieger den Jahren sehr dynamisch entwicke hat. Diese Entwicklungen werden alle Voraussicht nach auch in der Zukun anhalten. Damit einher geht eine häufige Verlagerung von Horststandorten des Romilans. Die Stadt Zweibrücken siel vor dem Hintergrund des Alters de angeführten Untersuchungen mit der Ziel eine Flächenvorsorge für die kommenden 10-15 Jahre zu betreibet keine ausreichenden Ausschlussgründ um diesen Bereich als Konzentrationzone für die Windenergie auszuschließen. Ob eine oder mehrere Anlagen an dieser Fläche genehmigungsfähig sei können, muss daher einer konkrete Einzelfallprüfung im Zuge einer Genehmigungsplanung vorbehalten ble ben. Eine konkrete Planung muss daba auch Lage und Funktion der bestehen	r- r- n- er d, n- elt er th er m ie n, le s- ei ei
		den Kompensationsflächen des von handenen Windparks berücksichtigen.	r-
	b.) <u>Konzentrationszone 2: "Buchwald"</u> Westlich der geplanten Konzentrationszone in pla-	Nach den in der frühzeitigen Beteil gung eingegangenen Stellungnahme	- 1

Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange

nungsrelevanter Entfernung befinden sich zwei Rotmilanreviere die auch 2017 besetzt waren (östl. Freihauserhof, östlich Scheidwald). Weiterhin befindet sich nördlich angrenzend an den nördlichen Teil der Konzentrationszone ein bedeutsames Rastgebiet des Mornellregenpfeifers. Aktuelle Beobachtungen an einem Mornellrastgebiet in Perl haben gezeigt, dass sich die Vögel erst ab einem Mindestabstand von 500 m zu Windenergieanlagen (bei 200m hohen WEA) zur Rast niederlassen. Daher empfehlen wir Ihnen, um Beeinträchtigungen des Rastgebiets zu vermeiden, den vorgeschlagenen Mindestabstand von 500 m einzuhalten und das vorgeschlagene nördliche Vorranggebietsteilstück entsprechend zu verkleinern oder aufzugeben. Die genaue Ausdehnung des Rastgebiets und der Rotmilanbrutplätze kann gerne beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz erfragt werden. Weiterhin befindet sich im angrenzenden Waldgebiet auf saarländischer Seite ein Vorkommensgebiet der Wildkatze, welche im Südostsaarland ein bedeutsames Vorkommen hat und aufgrund dessen in der weiteren Planung berücksichtigt werden sollte.

2. Spezieller Artenschutz

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten ist grundsätzlich mit einem höheren naturschutzfachlichen Konfliktpotential verbunden, was nicht nur mit der Entstehung von Waldinnenrändern und Lichtungen am WEA-Standort selbst mit Attraktionswirkung für strukturgebundene Fledermäuse zusammenhängt, sondern auch mit einem in Waldgebieten meist mit einer größeren Eingriffstiefe einhergehenden erforderlichen Neu- oder zumindest Ausbau von Zuwegungen sowie der Anlage von Kabeltrassen. Daher können sich zusätzlich artenschutzrechtlich problematische Zerschneidungs-Effekte ergeben, gegenüber denen besonders die im Planungsraum (geplante Konzentrationszone Buchwald) nachgewiesene Wildkatze empfindlich reagiert.

Stellungnahme der Verwaltung

von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor.

In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die an-2000grenzenden Natura Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert.
- Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschütz-Waldmeister-Buchenwäldern ten des FFH-Gebiets Zweibrücker Land.
- Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders ge-

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
		schützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergie-anlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. • Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze • Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte. Beschlussvorschlag: Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt.
	<u>Windparks</u> Direkt angrenzend an die Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" ist eine weitere Konzentrationszone mit dem gleichen Namen in Homburg realisiert. Weiterhin befindet sich der realisierte Windpark Webenheim in direkter Grenzlage zu der Stadt Zweibrücken. Die naturschutzfachlichen Auswirkungen dieser Zonen, die in ihrer Gesamtheit betrachtet werden sollten, sind im vorliegenden Planwerk nur unzureichend thematisiert und sollten in der weiteren Planung behandelt werden. Auf der nächsten Planungsebene (gemäß §4 Abs. 2 Bau GB) sind etwaige Summationswirkungen mit den angrenzenden Flächen der Nachbargemeinden, sofern an diesen Flächen festgehalten wird, zu betrachten. Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Christoph Braunberger (Tel: 0681-8500-1152) aus dem Fachbereich 3.1 "Natur- und Artenschutz" gerne	Nach Aufgabe der geplanten Konzentrationszone "Buchwald" bestehen Kumulationswirkungen lediglich im Bereich der Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch". Dort ist eine standörtliche Bündelung planerisch gewünscht. Aussagen zu den zu erwartenden Kumulationswirkungen im Bereich von Immissionen finden sich im Textteil der Begründung.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	zur Verfügung.	
	Lärmschutz	
	Während für die geplante Konzentrationszone 2	
	"Buchwald" derzeit keine Kumulationswirkung mit	
	einem angrenzenden Windpark auf saarländischer	
	Seite besteht (Windpark Webenheim ist ca. 4,7 km entfernt), ist aber bei der geplanten Konzentrations-	
	zone 1 "Auf der weißen Trisch" von Kumulations-	
	wirkungen mit dem bereits bestehenden Windpark	
	auf saarländischer Seite (Homburg/ Kirrberg) aus-	
	zugehen. Dieser Aspekt ist in der Begründung zu	
	dem o.g. Teilflächennutzungsplan berücksichtigt	
	worden.	
	Grundwasserschutz	Die Anmerkungen werden zur Kennt-
	Die geplanten Konzentrationszonen "Auf der wei-	nis genommen und in der weiteren
	ßen Trisch" und "Buchwald" befinden sich zum	Planung berücksichtigt.
	Teil innerhalb der Schutzzone III des mit Verord-	
	nung vom 24.08.1990 festgesetzten Wasserschutz-	
	gebietes "Bliestal" (C 35), zu Gunsten der Wasserwerk Bliestal GmbH. In dieser Zone sind gemäß § 3	
	Punkt 4 Betriebe mit Verwendung wassergefähr-	
	dender Stoffe verboten. Die Erdaufschlüsse stellen	
	einen Verbotstatbestand gem. § 3 Punkt 17 dar. In	
	der Schutzzone III muss im Rahmen der Umsetzung	
	der Baumaßnahmen die Vereinbarkeit mit der	
	Schutzgebietsverordnung geprüft werden. Ausnah-	
	megenehmigungen sind durch die zuständige Unte-	
	re Wasserbehörde nur dann zulässig, wenn 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme	
	erfordert oder	
	2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen	
	Härte führen würde und das Gemeinwohl der Aus-	
	nahme nicht entgegensteht.	
	Den Erfahrungen nach kann in den meisten Fällen	
	eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern	
	bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Letztendlich	
	muss die Vereinbarkeit des Projektes mit der Wasserschutzgebietsverordnung im Einzelfall geprüft	
	werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte be-	
	kannt sind und ein vollständiger Antrag vorliegt. Es	
	wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen	
	an die Anlagen innerhalb der Schutzzone III eines	
	festgesetzten Wasserschutzgebietes verglichen mit	
	denen außerhalb eines Wasserschutzgebietes erhöht	
	sind. Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdanden Stoffen ist in der Bewegeführung mit Ein	
	denden Stoffen ist in der Bauausführung mit Einschränkungen zu rechnen. Detaillierte Auflagen zur	
	Ausführung erfolgen im Rahmen des Genehmi-	
	gungsverfahrens.	
21	Bundesnetzagentur – Referat 226/Richtfunk	
	Antwort vom 01.12.2017	
	Az.: 266-20, 5593-5	

Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung der angefragten Gebiete durchgeführt. Den beigefügten Anlagen 1 und 2 können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetz aqentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschaftsund Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind , habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
Pfalzwerke Netz AG – Abteilung NR – Externe Planungen / Kreuzungen Antwort vom 04.01.2018 Az.: RP01-2017-734-17159-01 Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass bei der Umweltprüfung keine Belange unseres Aufgaben-/Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen sind und wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine An-	Die Anmerkungen werden zur Kennt- nis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung der angefragten Gebiete durchgeführt. Den beigefügten Anlagen 1 und 2 können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschaftsund Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind , habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung. Pfalzwerke Netz AG – Abteilung NR – Externe Planungen / Kreuzungen Antwort vom 04.01.2018 Az.: RP01-2017-734-17159-01

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	keine Bedenken. Wir geben aber nachstehende An-	
	regungen an sie weiter und bitten um deren Berück-	
	sichtigung.	
	Im Bereich des Teilflächennutzungsplanes "Wind-	
	energie" "Auf der weißen Trisch" befinden sich	
	Hauptversorgungseinrichtungen der Pfalzwerke	
	Netz AG. Zwischen den festgesetzten Flächen Son-	
	dergebiet Zweckbestimmung "Windenergienut-	
	zung"(SO) verläuft eine 110-kV-Freileitung. Durch	
	die SO-Flächen verläuft eine Richtfunkstrecke der	
	Pfalzwerke Netz AG. Die Hauptversorgungsein-	
	richtung Strom wurde bereits zeichnerisch in den	
	Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Richt-	Die Richtfunkstrecke wird zeichne-
	funkstrecke ist nicht berücksichtigt. Zum Nachweis	risch in die Plankarte mit aufgenom-
	des Bestands dieser Richtfunkstrecke haben wir als	men.
	Anlage einen Lageplan beigefügt und bitten um	
	ergänzende zeichnerische Übernahme in die Plan-	
	zeichnung zum Verfahren.	
	Im Bereich des Teilflächennutzungsplanes "Wind-	
	energie" "Buchwald" befinden sich derzeitig keine	
	Hauptversorgungseinrichtungen der Pfalzwerke	
	Netz AG.	
	Im Nahbereich bzw. im möglichen Beeinflussungsbereich der beiden Flächen Sondergebiet Zweckbe-	
	stimmung "Windenergienutzung"(SO) verläuft je	
	eine 20-kV-Freileitung. Zum Nachweis des Be-	
	stands dieser Freileitungen haben wir als Anlage	
	zwei Lagepläne beigefügt und bitten um ergänzende	
	zeichnerische Übernahme in die Planzeichnungen	
	zum Verfahren.	
	Für die grundsätzliche Berücksichtigung der im	
	Bereich von Infrastruktureinrichtungen der Ener-	
	gieversorgung bestehenden Restriktionen regen wir	
	an, dass unter einem zusätzlichen Punkt, Infrastruk-	
	tureinrichtungen, der nachstehende Textvorschlag	
	in der Begründung zum Flächennutzungsplan auf-	
	genommen wird:	
	X Infrastruktureinrichtungen Strom und	
	Richtfunk der Pfalzwerke Netz AG Strom	
	Im Nahbereich bzw. im möglichen Beeinflussungs-	
	bereich der festgesetzten Flächen Sondergebiet	
	Zweckbestimmung "Windenergienutzung" ist der	
	Bestand einer 110-kV- Freileitung der Pfalzwerke	
	Netz AG zu berücksichtigen, da eine Freileitung u.	
	U. durch eine Windenergieanlage (WEA) beein-	
	flusst und deren Betrieb gefährdet werden kann. Es	
	sind daher sicherheitstechnisch erforderliche	
	Schutzabstände zu der Freileitung einzuhalten und	
	beurteilt sich die Zulässigkeit einer WEA in Bezug	
	auf eine Freileitung gemäß den Festlegungen in der	
	DIN VDE 0210. Deren Einhaltung ist jeweils im	
	Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf der	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer geplanten WEA. Richtfunkstrecken Der Korridor der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG hat eine Regelbreite von 200 m. Die Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb eines solchen Korridors kann zu Beeinflussungen einer Richtfunkstrecke führen. Um diese auszuschließen sollen nach Möglichkeit innerhalb der Korridore keine Windenergieanlagen errichtet werden. Ansonsten ist die Möglichkeit einer Beeinflussung im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanungen und Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich werden wir, zur Berücksichtigung unserer Hauptversorgungseinrichtungen, im Rahmen unserer Beteiligung bei der Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung, eine detaillierte Stellungnahme abgeben. Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten. Bereits zu diesem Zeitpunkt bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.	
28	PLEdoc GmbH Antwort vom 05.12.2017 Az.: 20171200491 Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen von dem angezeigten Vorhaben nicht berührt werden. Wir beauskunften die Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Co. KG, Straelen	
	• Viatel GmbH, Frankfurt	
	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im	
	Übersichtsplan markierte Bereich. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und	
	zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den	
	Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen	
	erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw.	
	keine Erwähnung finden.	
	Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung	
	planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit	
	von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen	
	nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung	
	der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteili-	
	gung an diesem Verfahren.	
	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des	
	Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Ab-	
20	stimmung mit uns. Wasserwerk Bliestal GmbH	
30	Antwort vom 06.12.2017	
	Az: WWB/Sc	
	TE TI TI BISC	
	Nach Durchsicht der Unterlagen sehen wir derzeit	Die Anmerkungen werden zur Kennt-
	keine Bedenken. Bezüglich der Detaillierung der	nis genommen und in der weiteren
	Umweltprüfung sind die Belange des Wasser-	Planung berücksichtigt.
	schutzgebietes zu berücksichtigen. Wir sehen mo-	
	mentan aber keine besonderen Aspekte zum Schutz	
22	des Grundwassers.	
32	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat	
	INfra I 3	
	Antwort vom 11.01.2018	
	Az.: Infra I 3 – 45-60-00 / IV-451-17-FNP	
	Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleich-	Die Anmerkungen werden zur Kennt-
	bleibender Sach- und Rechtslage folgende Stel-	nis genommen und in der weiteren
	lungnahme ab:	Planung berücksichtigt.
	Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerba-	
	rer Energien soweit militärische Belange dem nicht	
	entgegenstehen.	
	Windenergieanlagen können grundsätzlich militäri-	
	sche Interessen, z.B. Interessengebiete zum Schutz von Funkanlagen oder den militärischen Luftver-	
	kehr, berühren oder beeinträchtigen.	
	Gegen die von Ihnen vorgelegte Planung bestehen	
	deshalb erhebliche Bedenken.	
	Die ausgewiesenen Konzentrationszonen zur Nut-	Aufgrund von überwiegenden öffentli-
	zung der Windenergie, ca. nördlich / nordöstlich	chen Belangen verfolgt die Stadt
	(Auf der weißen Trisch) und ca. südwestlich	Zweibrücken die geplante Konzentra-
	(Buchwald) von Zweibrücken gelegen, befinden	tionszone "Buchwald" nicht weiter.
	sich	Die geplante Konzentrationszone "Auf
	• teilweise innerhalb des Zuständigkeitsberei-	der weißem Trisch" bindet räumlich an
	ches des US NATO-Flugplatzes Ramstein	den unmittelbar angrenzenden Wind-

Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange Stellungnahme der Verwaltung (Auf der weißen Trisch; Bauhöhenbeschränpark auf dem Gebiet der Stadt Homkung 594 m NHN); burg an. Vor diesem Hintergrund werim Interessengebiet der militärischen Ausbilden keine erheblich negativen Auswirdungs- und Übungseinrichtung "Polygone" kungen auf die Ausbildungs- und (einziges multinationales Übungsgebiet für Pi-Übungseinrichtung "Polygone" geseloten gegenüber der Bedrohung durch feindliche Flugabwehr), insbesondere der Polygone-Eine Bauhöhenbeschränkung auf 592 Stellung Oberauerbach (alle Zonen komplett); m ü. NN ermöglicht die Errichtung teilweise innerhalb des Schutzbereiches einer von Windenergieanlagen mit einer aktiven Richtfunkstrecke (sowohl nördliche Gesamthöhe von 200 m und mehr auf als auch südwestliche Zone). der geplanten Fläche. Die Berücksich-Die Belange der Bundeswehr werden somit tigung des Verlaufs von Richtfunktrassen hat auf Ebene der Genehmigungsmehrfach berührt. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr planung zu erfolgen. betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Beschlussvorschlag: Höhe über Grund, die Höhe über NHN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen Die vormals geplante Konzentrationsvorliegen. zone "Buchwald" wird aufgrund von Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbeüberwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. trachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass es in den im Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" ausgewiesenen Konzentrationszonen (Auf der weißen Trisch und Buchwald) aufgrund der Nähe zum militärisch genutzten US NATO-Flugplatz Ramstein, der Nähe zu militärischen Einrichtungen oder Funkstellen bzw. Funkstrecken **mindestens** zu Einschränkungen (zum Beispiel Bauhöhenbeschränkungen, Freihalten eines Korridors von +/-100 m beiderseits einer Richtfunkstrecke und Ablehnung innerhalb des Korridors) und **insbesondere** wegen der Nähe zur Polygone-Stellung Oberauerbach vermutlich ausschließlich zu Ablehnungen von Bauanträgen kommt. Seitens der Bundeswehr wird die Ausweisung der hier projektierten Konzentrationszonen daher abgelehnt bzw. ausdrücklich davon abgeraten. Genauer werde ich mich nötigenfalls im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren äußern. 33 **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum** Zweibrücken Antwort vom 12.01.2018 Az.: / 1) Die **Bundeswehr**von Dienstleistungszentrum Zweibrücken wahrzu-Die Anmerkungen werden zur Kenntnehmenden Belange werden durch das o. g. Vorhanis genommen und in der weiteren ben zumindest in geländebetreuerischer/ ökologi-Planung berücksichtigt.

scher Sicht nicht berührt.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	2) Inwieweit jedoch eine Betroffenheit im	
	Rahmen von SCHUTZBEREICHSANGELE-	
	GENHEITEN für besagtes Gebiet gegeben sein	
	könnte, bitte ich mit der dafür zuständigen Stelle	
	direkt abzuklären:	
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	
	und Dienstleistungen der Bundeswehr	
	Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden	
	-Referat K4 -	
	Moltkering 9	
	65189 Wiesbaden	
	Postanschrift:	
	Postfach 5902	
	65189 Wiesbaden	
	E-Mail: BAIUDBw KompZ BauMgmt WI K	
	4@bundeswehr.org	
	Telefon: +49 (0) 611/799 -0	
	3) Gleichwohl auch ein Deutscher Anteil im Abgesetzten Bereich Zentrum Elektronischer	
	Kampf, Waffensysteme POLYGONE in Ober-	
	arnbach/Bann stationiert ist, kann unsererseits	
	jedoch keine Aussage zu einer etwaigen Betroffen-	
	heit dieser Dienststelle getätigt werden, da dort der	
	"Hausherr" nicht die Bundeswehr ist. Verantwort-	
	lich für diesen Bereich zeichnen die Amerikani-	
	schen Streitkräfte.	
	Für den Fall, dass Sie auch für diese Liegenschaft in	
	räumlicher Nähe (<30km zum Windpark "Auf der	
	weißen Irisch") eine etwaige Betroffenheit abklären	
	möchten/müssen und dies nicht ohnehin schon ab-	
	gefragt haben, kann ich Ihnen als einen ersten Kon-	
	takt auf amerikanischer Seite benennen:	
	Auf dem Kreuzberg	
	66851 Oberarnbach	
	4) Für den Bereich Air Base NATO/HO Air-	
	com in Ramstein-Miesenbach ist ebenfalls keine	
	Aussage seitens der Bundeswehr möglich, da wir	
	auch dort zwar mit einem Deutschen Anteil verte-	
	ten, nicht aber für die Liegenschaft als solches zu-	
	ständig sind.	
	Für den Fall, dass Sie auch für diese Liegenschaft im räumlichen Zusammenhang (ca. 34km zum	
	Windpark "Auf der weißen Irisch") eine etwaige	
	Betroffenheit abklären möchten/müssen und dies	
	nicht ohnehin schon abgefragt haben, kann ich	
	Ihnen als einen ersten Kontakt auf amerikanischer	
	Seite benennen:	
	Ramstein Air Base	
	66877 Ramstein-Miesenbach	
37	Kreisverwaltung Südwestpfalz	
	Antwort vom 09.01.2018	
	Az.: VI/62	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Grundsätzliche Bedenken bezüglich der vorgeschlagenen Konzeption werden unsererseits nicht vorgebracht. Allerdings ist die Abgrenzung des südlich des Wahlerhofes gelegenen Teilgebietes möglicherweise problematisch. Der erforderliche Mindestabstand zum Bickenaschbacherhof von 500 m wird offensichtlich nicht eingehalten. Der Sachverhalt sollte überprüft und ggf. der Abstand entsprechend erweitert werden. Der Bickenaschbacherhof ist ein förmlich geschütztes Kulturdenkmal. Auch vor diesem Hintergrund sehen wir die Einhaltung des Mindestabstandes für erforderlich an.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Der Mindestabstand zum Bickenaschbacherhof wird korrigiert. Der Schutzabstand wird nun vom westlichst gelegenen Gebäudeteil des Ensembles generiert.
40	Deutscher Gebirgs- und Wanderverein (Landes-	
	verband Rheinland-Pfalz) Antwort vom 14.12.2017 Az.: /	
	Wir sprechen uns grundsätzlich gegen alle weiteren Planungen für die Standorte von Windkraftanlagen (WKA) in RLP aus. Ein Jahrhundertprojekt wie die aktuelle Energiewende kann nur auf der Plattform einer klaren Planung und Struktur, die von oben vorgegeben wird und eine Steuerungsfunktion hat, erfolgreich sein. Zahlreiche jetzt erfolgende kleinräumige und unkoordinierte Planungen auf kommunaler Ebene konterkarieren einen landesweit unabdingbaren Naturund Landschaftsschutz sowie die Akzeptanz bei der Bevölkerung für die notwendige Umsetzung der Energiewende, weshalb Selbige aus diesem Grund wohl zum Scheitern verurteilt sein wird.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Zweibrücken macht von der Möglichkeit Gebrauch, die zukünftige Entwicklung der im Baugesetzbuch privilegierten Windenergie im Stadtgebiet auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu steuern. Sie trägt damit ihrer Verantwortung für Mensch und Umwelt Rechnung.
46	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Antwort vom 08.01.2018 Az.: /	
	Zusammenfassung Der NABU Zweibrücken lehnt die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Zweibrücken ausgewiesenen Konzentrationszonen 1: Auf der weißen Trisch und 2: Buchwald, als mögliche Standorte für Windkraftanlagen aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen sowie der Nichteinhaltung von Vorgaben des Landesentwick- lungsprogramms (LEP) IV 3. Teilfortschreibung ab.	
	Mögliche Konzentrationszone 1: Auf der weißen Trisch - Liegt komplett in dem bevorzugten Flugkorridor der Rotmilane die aus dem Bliestal über die Einöder Höhe zur Deponie bei Mörsbach fliegen und muss deshalb von Windkraftanlagen freigehalten werden.	Die angeführte Raumnutzungsanalyse reicht auf das Jahr 2011/12 zurück und berücksichtigte damals eine betreiberspezfische Anlagenkonstellation. Vorhandene Gutachten werden jedoch nur bis zu einem Alter von 5 Jahren als Datengrundlage gerichtlich anerkannt.

Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange

Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden wurde bereits 2013 beim Genehmigungsverfahren der 4 Windkraftanlagen auf dem saarländischen Teil der weißen Trisch diesem Umstand Rechnung getragen und auf den Bau von 5 Anlagen der Stadt Zweibrücken verzichtet sowie 3 weitere aus der Flugbahn verschoben. Grundlage dafür war eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von 2013 durch ARGUS CONCEPT (2.3.1). Ein mustergültig durchgeführtes Genehmigungsverfahren. Der NABU Zweibrücken hat dem Bau zugestimmt. Obwohl sich an dieser Tatsache bis zum heutigen Tag nichts geändert hat, begutachtet AR-GUS CONCEPT jetzt - in diametralem Widerspruch zur eigenen saP aus 2013 - die Fläche nunmehr als für Windkraft geeignet (Ziffer 2.3).

Mögliche Konzentrationszone 2: Buchwald

- Die 3 Teilflächen der möglichen Konzentrationszone 2: Buchwald sind im Teilflächennutzungsplan flächenmäßig nicht korrekt d.h. zu groß dargestellt und haben deshalb anders als von ARGUS CONCEPT dargelegt teilweise keinen räumlichen Zusammenhang, und erreichen in einigen Teilflächen nicht die Mindestbreite sowie Mindestflächengröße (3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4).
- In der Konzentrationszone 2: Buchwald sind windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten in hoher Populationsdichte heimisch, aus artenschutzrechtlichen Gründen ist diese Fläche

Stellungnahme der Verwaltung

Für den Rotmilan hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sein Raumnutzungsverhalten sehr stark von der Landbewirtschaftung gesteuert wird, die sich ihrerseits in den zurückliegenden Jahren sehr dynamisch entwickelt hat. Diese Entwicklungen werden aller Voraussicht nach auch in der Zukunft anhalten.

Damit einher geht eine häufige Verlagerung von Horststandorten des Rotmilans. Die Stadt Zweibrücken sieht vor dem Hintergrund des Alters der angeführten Untersuchungen mit dem Ziel eine Flächenvorsorge für die kommenden 10-15 Jahre zu betreiben, keine ausreichenden Ausschlussgründe um diesen Bereich als Konzentrationszone für die Windenergie auszuschließen.

Ob eine oder mehrere Anlagen auf dieser Fläche genehmigungsfähig sein können, muss daher einer konkreten Einzelfallprüfung im Zuge einer Genehmigungsplanung vorbehalten bleiben. Eine konkrete Planung muss dabei auch Lage und Funktion der bestehenden Kompensationsflächen des vorhandenen Windparks berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Zweibrücken hält weiterhin an der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" fest.

Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor

In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht

Stellungnahme der Verwaltung Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange nicht als Standort für Windkraftanlagen geeigmehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen. net (3.3.1). Dies wird wie folgt begründet: Die Zuwegungen durch das FFH-Gebiet und der Bau von Anlagen im FFH-Gebiet Dörren-• Der Landschaftsraum bildet ein bachwald würde irreparable und nicht auskleinteiliges Biotopmosaik mit eigleichbare Schäden an Flora und Fauna verurnem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich sachen (3.2). Windenergieanlagen im Wald sind eine dauergenutzten Flächen. Damit einher hafte Vernichtung von C02 Speicher (3.3.1.2). geht eine hohe Populationsdichte Öffentliche Belange wären durch den Bau von an teils geschützten und windkraft-Windenergieanlagen in der Konzentrationszone sensiblen Arten (Vögel, Fleder-2 in erheblicher Weise berührt. Das beträfe die mäuse Wildkatze), mit möglichen Bereiche Erholungsnutzung (3.3.2), Kulturland-Auswirkungen auch auf die anschaft und Landschaftsbild (3.3.3.) sowie Wohgrenzenden Natura Schutzgebiete. Verbunden mit dienen. Arbeiten und Schallschutz, dies im Besonderen für den Wahlerhof (3.3.4.). sem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert. Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschütz-Waldmeister-Buchenwäldern FFH-Gebiets des Zweibrücker Land. Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders ge-Waldmeisterschützte Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. • Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
		Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte.
		Beschlussvorschlag: Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt.
	 Zur Windhöffigkeit Die seitens ARGUS CONCEPT verwendeten Daten zu Höhen der Windanlagen, Windhöffigkeit und Windgeschwindigkeiten entsprechen nicht den Vorgaben des Windatlasses Rheinland-Pfalz (2013) und des Rundschreibens Windenergie Rheinland-Pfalz (2013), u.a.: Einerseits wird eine Referenzanlage mit einer Nabenhöhe von 140 m angenommen. Andererseits wird von ARGUS CONCEPT die angenommene Nabenhöhe in nicht nachvollziehbarer Weise auf 150 m erhöht, was die Standorte hinsichtlich Windhöffigkeit durch höhere Werte als geeigneter erscheinen lässt. (4). ARGUS CONCEPT nimmt eine Windertragsgrenze von 5,5 m/s bei 150 m Nabenhöhe an und bezieht sich dabei auch auf den Windatlas Rheinland-Pfalz (2013). Darin wird jedoch gefordert: hohes Windpotential von 5,8 bis 6,0 mls bei 100 Metern über Grund (Nabenhöhe). ARGUS CONCEPT ändert eigenmächtig die geforderte mittlere jährliche Windgeschwindigkeit nach unten und vergrößert die Nabenhöhe von 100 m auf 150 m. Statt der im Windatlas geforderten Windgeschwindigkeit (m/s) wird die Windleistungsdichte (W/m^2) für den Außenstehenden nicht nachvollziehbar, angegeben. 	Die verwendeten Angaben beruhen auf einer amtlichen Datenquelle aus dem Saarland, die bereits vor der der Veröffentlichung des Windatlasses erstellt wurde. Dies hat zu Abweichungen in den Bezugshöhen und der verwendeten Dimension (Watt/m2) geführt. Die Planung wurde nun auf die Darstellungen im Windatlas Rheinland-Pfalz abgestimmt, es erfolgt ein Bezug auf die mittleren Windgeschwindigkeiten in einer Bezugshöhe von 140 Metern.
	1 Allgemeines	

Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange Stellungnahme der Verwaltung Grundlage des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Zweibrücken ist das "Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV 3. Teilfortschreibung" vom 12.07.2017. Zwei wichtige Vorgaben daraus möchten wir unserer Stellungnahme voranstellen (alle Zitate in unserer Stellungnahme kursiv): LEP IV Z 163 g: Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens 3 Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. LEP IV zu Z 163 g: ... Grundsätzlich ist ein räumlicher Verbund dann gegeben, wenn die Anlagen-Durch die verbliebene Anbindung an standorte in einem Standortbereich mit einer Mindestgröße von 20 ha liegen. In Einzelfällen kann den vorhandenen Windpark "Auf der auch eine Fläche von 15 ha, ... ausreichen. weißen Trisch" wird die planerisch Dadurch wird sichergestellt, dass die Landschaft gewünschte Standortbündelung umgenicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen besetzt. Durch die Anbindung an die vorhandenen Anlagen ist auf der Fläeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird. che im räumlichen Verbund theore-Desgleichen Ausführungen von ARGUS CONtisch auch eine Einzelanlage darstell-CEPT Begründung 2.1.3 zur Mindestflächengröße: bar, die den vorhandenen Windpark Bei der Beurteilung, ob mindestens 3 Anlagen auf erweitern würde. Das Problem isoliereiner Fläche möglich sind, spielt der Flächenzuter Einzelanlagen stellt sich auf der schnitt eine entscheidende Rolle. Dabei muss die als Fläche nicht. Sondergebiet "Windenergienutzung" im Flächen-Unabhängig davon bietet die geplante nutzungsplan auszuweisende Fläche mindestens so Konzentrationszone Potenzial für 3 bis breit sein, dass "die äußeren Grenzen des Bauleitmaximal 5 Anlagen. plans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind" (vgl. BVerwG U v.21.10.2004 -4 C 3/04, NVwZ 2005, S.208), Zur Bemessung der damit verbundenen Mindestabmessungen der Konzentrationszonen wird eine Referenzanlage mit einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 60 m angenommen. Dies entspricht einer derzeit oft gebauten Windenergieanlage moderner Bauart. Bei der o.g. Anlagengröße entspricht dies einer Kreisfläche mit einem Radius von 60,77 m um den Turmmittelpunkt (zur Berechnung des fiktiven Baukörpers einer WKA und zur Abstandsfläche siehe Urteil OVG RLP vom 12.05.2011, 1 A 11186/08). Die Mindestabmessung der Konzentrationszone (Breite) muss somit gerundet mindestens 120 m betragen. ... Mögliche Konzentrationszone 1: Auf der weißen Trisch Begründung 2.1.3, Seite 30 Allgemeine Daten

Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange Flächengröße ha Ca. 56,6 ha

2.1 Flächenzuschnitt der Konzentrationszone 1

Auch hier müssen die Vorgaben für die Mindestbreite 120 m (siehe oben) eingehalten werden. In dieser Fläche kreuzen sich im spitzen Winkel die Trassen der 110 kV Freileitung Kirrberg - Reifenberg Nord und der direkt über die Höhe führende Feldwirtschaftsweg, Flurstück 3086/11. Dadurch entstehen am Kreuzungspunkt jeweils schmale Geländestreifen, die als nutzbare Fläche nicht zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für den Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung und dem Feldwirtschaftsweg, Flurstück 3023/4 Richtung Freudenbergerhof. Das Seitental des "Pfänderbach", nordöstlich Nonnenbusch, ein bewaldetes Kerbtal, dessen Ostteil großzügig auch als Konzentrationsfläche mit ausgewiesen wurde, ist ebenfalls heraus zu nehmen. Es ist als Konzentrationsfläche nicht ge-

Fazit: Die vorgeschlagene Konzentrationszone 1 zerfällt in schmale Streifen, die teilweise die Mindestbreite von 120 m nicht erreichen.

2.2 Planungsrechtliche Situation / Erschließung

Begründung 2.1.3, Seite 31

	2.1.3, Bette 31
Erschlie-	Teilweise gut erschlossen
ßung	durch Feldwirtschafts-
	wege
	Eignung: hoch

Der Feldwirtschaftsweg von Einöd aus über die "Einöder Höhe" und "Auf der weißen Trisch" Richtung L 214 (Kirrberg) durchquert die Konzentrationsfläche 1 von Südwesten nach Nordosten. Das Flurstück dieses Weges ist unterschiedlich breit, von ca. 5,5 m bis ca. 7 m. Entlang dieses Weges steht bis zur Landesgrenze im Norden eine, die Landschaft prägende und aufwertende Obstbaumreihe

Anforderungen der Anlagenhersteller an den Ausbau der Zuwegung:

 Verbreiterung der Zuwegung: (von 3 m) auf 4,5 m (aus BlmSchG Verfahren)

Stellungnahme der Verwaltung

Von Feldwegen müssen keine erweiterten Mindestabstände eingehalten werden. Eine "Ausrundung" der geplanten Konzentrationszonen in den Randbereichen der Flächen erfolgt nicht. Diese würde einen konkreten Rotorradius als Bezugsgröße voraussetzen, der auf der FNP-Ebene nicht bekannt ist und auch nicht festgesetzt wird. Durch die Vorgabe, dass sich bei der Errichtung einer WEA die Rotorfläche komplett innerhalb der Konzentrationszone befinden muss, wird bereits ein unmittelbares Heranrücken der WEA an die Flächengrenzen ausgeschlossen.

Die grundsätzlichen Zufahrtsmöglichkeiten auf die geplante Fläche sind als
gut bis sehr zu bezeichnen. Auf Ebene
der Genehmigungsplanung ist bei der
Herrichtung der Zufahrten der Eingriff
zu ermitteln und es sind darauf abgestimmte Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu ermitteln. Derzeit sind
keine erheblichen Eingriffe für die
Herrichtung der Zufahrten ersichtlich,
die ein Gegensteuern auf der Flächennutzungsplanebene erforderlich machen würden.

Nr. Name des Trä	gers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
Breite und - Beides (Zu Kurven un portlänge v - Verstärkun * und - Tragfähigk * Spezifikation turm Fa. ENER	des Lichtraumprofil von 6,80 m 4,60 m Höhe.* wegung und Lichtraumprofil) sind in d Abzweigungen wegen einer Transon bis zu 43 m deutlich breiter.* g der Trasse für Achslasten von 12 t eit für Schwerlast von bis zu165 t.* a E-115, 90- 147 m Betonfertigteil-CON 2014-06-16 BU Zweibrücken fordert, dass die igende Obstbaumreihe erhalten	
2.3 Bedeutung Begründung 2.	für öffentliche Belange	
Bedeutung für de Natur- schutz, Arten- schutz- rechtli- che Be	Generell keine besondere Bedeutung als Habitat für Flora und Fauna, jedoch Bedeutung als Nahrungshabitat und Transferflugroute für Rotmilan.	Siehe oben
lange	Bedeutung: gering bis mittel	
Von besondere le Rotmilan, van Bereich der man 1500 m (empfe Brutplätzen, I pier") bekannt von 4000 m (Van Melgoländer Rotmilan-Bruth Höhe", ist ein für den Rothur Vogelarten aus lern. Im Rahmen de Anlagen) "Au Homburg/Stagreich bereits 20 Umweltberatur untersucht.	r Bedeutung ist der windkraftsensibon dem 1 Brutvorkommen in dem öglichen Konzentrationszone 1 von öhlener Mindestabstand zu Rotmilan-AG VSW 2015 "Helgoländer Paist. Im Prüfbereich für den Rotmilan SW & LUWG 2012 und LAG VSW Papier") sind mindestens 4 weitere vorkommen vorhanden. Die "Einöder stark frequentiertes Nahrungshabitat ind Schwarzmilan sowie alle anderen ist den umliegenden bewaldeten Täter Planungen für den Windpark (11 if der weißen Trisch", Kreisstadt in der Windpark (12 if der weißen Trisch", Kreisstadt in der Windpark (13 if der weißen Trisch", Kreisstadt in der Windpark (14 if der weißen Trisch", Kreisstadt in der Windpark (15 if der weißen Trisch", Kreisstadt in der Windpark (16 if der weißen Trisch", Kreisstadt in der Windpark (17 if der weißen Trisch", Kreisstadt in der Windpark (18 if der weißen Trisch", Kreisstadt in der Windpark (19 if der weißen Trisch", Kreisstadt in der Windpark (19 if der weißen Trisch", Kreisstadt in der Windpark (19 if der weißen Trisch", Kreisstadt in der Windpark (19 if der weißen Trisch", Kreisstadt in der Windpark (19 if der weißen Trisch", Kreisstadt in der Windpark (19 if der weißen Trisch", Kreisstadt in der Windpark (19 if der weißen Trisch", Kreisstadt in der Windpark (19 if der weißen Trisch", Kreisstadt in der Windpark (19 if der weißen Trisch") in der Windpark (19 if der weißen Tr	
Ergebnis diese	r Untersuchung war: Brutplatz am Nonnenbusch befindet	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	sich am Rand eines Dichtezentrums der Verbreitung	
	des Rotmilans im südöstlichen Saarland("Bliesgau-	
	Population"), welches auch Teile der Westpfalz um	
	Zweibrücken umfasst Mit etwa 20 Paaren (in-	
	klusive denen der Westpfalz) brütet in diesem	
	Raum gut ein Drittel der regionalen (saarländi-	
	schen) Rotmilan-Population. Solchen Dichtezentren	
	kommt im überregionalen Blickwinkel eine wichti-	
	ge Funktion zu, da aus ihnen heraus verwaiste Re-	
	viere bzw. unbesiedelte Gebiete "aufgefüllt" wer-	
	den (ecorat 2013).	
	b) ARGUS CONCEPT GmbH stellt in ihrer	
	Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	
	Windpark "Auf der weißen Trisch" (2013) fest:	
	Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen	
	auf die Vogel und Fledermausfauna tragen insbe-	
	sondere der Verzicht auf kritische Anlagenstandorte	
	(ehemalige Standorte E-02, Z-01, Z- 02, Z-03, Z-	
	04, Z-05) bzw., die Standortverlagerung einzelner	
	Anlagen (E-01-n, K03, K-04) bei	
	Durch den Verzicht auf die Anlagen WEA Z-01	
	bis Z-05 wird eine bevorzugte Flugbahn von	
	Rotmilanen aus der Bliesaue über die Einöder	
	Höhe zur Deponie bei Mörsbach, von Windrä-	
	dern freigehalten	
	Ursprünglich waren 11 Windenergieanlagen ge-	
	plant. 5 davon (Z-01 bis Z-05) lagen in dem Be-	
	reich, der jetzt als Konzentrationszone 1 für Wind-	Siehe oben
	energie ausgewiesen werden soll und eine auf	
	Hamburger Gemarkung. Im Genehmigungsverfah-	
	ren wurde dort noch eine weitere gestrichen. 3 An-	
	lagen wurden verschoben um u.a. den Flugkorridor	
	der Bliesgau-Rotmilane zur Deponie bei Mörsbach	
	freizuhalten. 4 Anlagen sind in Betrieb.	
	Für den NABU Zweibrücken war dies eine muster-	
	gültige Planung und Umsetzung von Artenschutz-	
	maßnahmen für den Windpark "Auf der weißen	
	Trisch" der Kreisstadt Homburg/Stadt Zweibrü-	
	cken. Dazu haben wir am 11.09.2013 eine entspre-	
	chende Stellungnahme abgegeben. An den Grund-	
	lagen für die damalige Beurteilung durch ecorat und	
	die saP von ARGUS CONCEPT hat sich nichts	
	geändert. Wir können nicht nachvollziehen, dass	
	ARGUS CONCEPT jetzt zu anderen Schlüssen	Die ungweifelheft werken 1 D. 1
	kommt und diesen Flugkorridor als mögliche	Die unzweifelhaft vorhandene Bedeu-
	Konzentrationszone für Windenergie vorschlägt. Fazit: Diese Fläche war bisher und ist weiterhin	tung für die Naherholung wird durch die Errichtung von Windenergieanla-
	als Flugkorridor für die Bliesgau- Rotmilane von	gen nicht nachhaltig gestört. Durch die
	hoher Bedeutung. Mit ihrer Freihaltung wurde	Bündelung der Windenergieanlagen
	bisher und wird zukünftig ein signifikant erhöh-	auf ein Gesamtfläche kleiner 1% des
	tes Tötungsrisiko für den Rotmilan vermieden.	Stadtgebietes und unter Anbindung an
	Aus artenschutzrechtlichen Gründen halten wir	einen bereits vorhandenen Windpark
	die mögliche Konzentrationszone 1: Auf der	können 99% des übrigen Stadtgebietes,

Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange Stellungnahme der Verwaltung weißen Trisch nicht für zulässig und lehnen sie darunter sehr viele für die Naherholung deutlich attraktivere Flächen, von der Windenergienutzung freigehalten 2.3.2 Bedeutung für die Erholungsnutzung werden. Begründung 2.1.3, Seite 31 Bedeutung für Lokale Bedeutung für die Erho-Freizeit und Erholungsnutlung, jedoch häufig zung genutzt Bedeutung: mittel Hier ist die planerisch gewünschte standörtliche Bündelung in einem Das Gelände ist ein bekanntes und bedeutendes strukturarmen und bereits vorbelaste-Naherholungsgebiet, wird von Spaziergängern, ten Raum zu nennen. Joggern und Hundebesitzern aus Zweibrücken, Homburg, Einöd, Schwarzenbach und Schwarzenacker reichlich genutzt. Dieser Höhenrücken mit seiner weiten Rundumsicht lädt geradezu den Wanderer ein. Das Gebiet hat insofern auch überregionale und die Landesgrenzen überschreitende Bedeutung. Die Wege sind soweit befestigt, dass sie auch in Schlechtwetterperioden begangen werden kön-Fazit: Die Bedeutung als Naherholungsgebiet ist hoch. 2.3.3 Kulturlandschaft, Landschaftsbild Begründung 2.1.3, Seite 31 Weitgehend strukturar-Kulturlandme Offenlandschaft schaft Landmit wenigen glie-Siehe weiter oben zur Aufgabe der Landschaftsdernden vormals geplanten Konzentrationszone bild schaftselementen, ..Buchwald" Vorbelastung durch Hochspannungsleitung etc. Bedeutung: gering Es handelt sich um eine Offenlandschaft mit Nutzung als Feld- und Wiesengelände, strukturiert durch einzelne wegebegleitende Obstbaumbestände, Heckengehölze und vereinzelt Hohlwege. Am nordwestlichen Rand der vorgesehenen Konzentrationsfläche befindet sich ein tief eingeschnittenes Kerbtal. Das Landschaftsbild ist typisch und cha-

Nr.	Name des Trägers	öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	raktergebend für die Sickinger Höhe. Fazit: Die Bedeutung ist hoch. Vor allem würde der optische Eindruck durch weitere Windkraftanlagen, die dann den Höhenrücken beherrschen, empfindlich gestört. Zumindest erheblich schwerer als durch die Hochspannungsleitung, die in ihrer Höhe und Struktur deutlich unter der von Windenergieanlagen bleibt. 3 Mögliche Konzentrationsfläche 2: Buchwald		
	Begründung 2.1.3, S	Seite 32 Allgemeine Daten u.a.	
	Flächengröße ha	ca. 27,4 ha	
	Höhenlage	280 m – 310 m	
	Relief und Exposition	Weitgehend eben bis flach geneigt	
	Biotop- und Nutzungs- struktur	Nördlicher Teilraum Wald, ansonsten Offenland	
	dargestellte Konzen Teilflächen: Teilfläche 1, südli Wahlerhof), Teilfläche 2, Acker Teilfläche 3, "Buch Die Fläche zwische 3 (blau schraffiert) ausgeschlossen, da nicht erreicht. 3.1 Räumliche größe Ein räumlicher Zusfläche wird bis zu genommen. Dies is von Windenergies Hauptwindrichtung (ARGUS CONCEP 3.1.1 Teilfläche 16.0 der	CONCEPT in der Begründung trationszone 2 besteht aus den 3 cher Dörrenbachwald (westlich fläche (südlich Wahlerhof) und wald" (östlich Wahlerhof). In den beiden Teilflächen 2 und wurde von ARGUS CONCEPT sie die Mindestbreite von 120 m r Verbund, Mindestflächensammenhang zu einer Nachbarteiner Entfernung von 500m ant in der Regel der Abstand, der unlagen moderner Bauart in untereinander eingehalten wird T Begründung 2.1.3, Seite 13). I, südlicher Dörrenbachwald egt mit der Westseite direkt an um Saarland. Die Mindestbreite	Maßgeblich ist hier nicht die Größe der Einzelflächen, sondern ihre räumliche Lage zueinander (vgl. hierzu auch Begründung S.14)

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	von 120 m wird an ihrer Südspitze nicht eingehal-	
	ten, sie muss bis zu diesem Wert zurückgenommen	
	werden (wie z.B. zwischen den Teilflächen 2 und 3,	
	Gutachten Seite 32).	
	Fazit: Die Flächengröße verringert sich und der	
	Abstand zur Teilfläche 2, südlich Wahlerhof,	
	wird größer. Er liegt über dem Höchstwert von	
	500 m.	
	3.1.2 Teilfläche 2, Ackerfläche (südlich Wahler-	
	hof)	
	Die Westseite dieser Fläche endet ebenfalls an der	
	Landesgrenze. Auch hier wird die Mindestbreite	
	von 120 m an der Nordwestspitze (Richtung Teil-	
	fläche 1, südlicher Dörrenbachwald) nicht eingehal-	
	ten. Für die Südwest- und Südostspitze dieser	
	Ackerfläche gilt das Gleiche.	
	Fazit: Auch hier verringert sich die Flächengröße	
	und der Abstand zur Teilfläche 1, südlicher Dör-	
	renbachwald, wird nochmals größer als der	
	Höchstwert von 500 m.	
	3.1.3 Teilfläche 1, südlicher Dörrenbachwald	
	und Teilfläche 2, Acker, südlich Wahlerhof	
	Nach den o. a. Korrekturen liegen die Teilflächen 1	
	und 2 deutlich weiter als 500 m auseinander. Die	
	"Teilfläche 1 ist zudem mit nur ca. 10 ha erheblich	
	kleiner als die geforderte Mindestgröße für den	
	Einzelfall von 15 ha (LEP IV zu Z 163 g).	
	Fazit: Ein "räumlicher Verbund" ist nicht gege-	
	ben. Die Mindestflächengröße für den Einzelfall	
	von 15 ha wird von der Teilfläche 1 nicht er-	
	reicht. Der "südliche Dörrenbachwald scheidet	
	als mögliche eigenständige Konzentrationszone	
	aus.	
	3.1.4 Teilfläche 3, "Buchwald"	
	Gemäß den Allgemeinen Daten in der Begründung	
	von ARGUS CONCEPT (Seite 32) liegt die mögli-	
	che Konzentrationszone 2, Buchwald, in der Hö-	
	henlage von 280-310 m. Auf den vorliegenden Kar-	
	ten ist diese Fläche aber im Bereich des "Buchwaldes" an seiner Nordseite deutlich tiefer als 280 m	
	eingezeichnet, also größer dargestellt. Sie reicht bis in die Talsohle (südlich der K 8) an die Höhenlinie	
	,	
	250 m. Diese Linienführung ist- gemäß den Vorgaben von ARGUS CONCEPT - im Bereich des	
	"Buchwaldes" auf die Höhenlinie 280 m zu korri-	
	gieren, damit die korrekte Flächengröße ermittelt	
	werden kann. Unter 280 m wird die mittlere Wind-	
	geschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6,0 m/s im Wald	
	nicht erreicht (Windatlas Rheinland-Pfalz [2013]	
	3.3).	
	Fazit: Nach der Korrektur verringert sich die	
	Flächengröße deutlich. Die Teilflächen 2, Acker-	
	fläche (südlich Wahlerhof) und 3 "Buchwald"	
	(Summer 1, miletinor) unu 5 "Duchivalu	<u> </u>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange		Stellungnahme der Verwaltung
	erreichen zusammen nicht die erforderliche Mindestgröße für den Einzelfall von 15 ha.		Siehe oben
	3.1.5 Höhenlage, Relief und Exposition, Biotopund Nutzungsstruktur Nach ARGUS CONCEPT (s.o.) liegt die Konzentrationszone 2, Buchwald, in der Höhenlage von 280-310 m und ist "weitgehend eben bis flach geneigt". Gemäß den vorliegenden Karten reicht sie aber von der Höhenlage ca. 250 m in der Teilfläche 3, "Buchwald", bis 320 min der Teilfläche 1, südlicher Dörrenbachwald. Bei einem Höhenunterschied von ca. 70 m kann man nicht von einer weitgehend ebenen bis flachen Neigung sprechen.		
	on/Erschließ Begründung	ungsrechtliche 2.1.3, Seite 33 Planungsrechtliche chließung u.a.	
	Er- schli eßu ng	Gute Erschließung durch Forst- und Feldwirt- schaftswegenetz	
	3		
	3	Eignung: hoch	
	a) Mögl (Mittelbach - biet Schacher wald: - Verbreiteru m auf 4,5 r Länge von vorgeschlar südlicher I eine neue werden - Herstellen Breite und - Beides, Zu deutlich br wegen eine	Eignung: hoch iche Zuwegung von der Römerstraße Wattweiler) aus durch das FFH- Gen- Hengsthochwald und Dörrenbachung des vorhandenen Forstweges von 3 m (aus BlmSchG Verfahren), auf einer ca. 2,14 km bis zum Nordrand der genen Konzentrationsfläche Teil 1 Dörrenbachwald. Von dort aus muss Zuwegung durch den Wald gebaut eines Lichtraumprofils von 6,80 m 4,60 m Höhe* wegung und Lichtraumprofil, werden reiter in Kurven und Abzweigungen er Transportlänge von bis zu 43 m.* g der Trasse für Achslasten von 12 t *	

Nr.	Name des Träger	s öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	zweigungen deutlich breiter. Fazit: Eine Zuwegung von der Römerstraße aus durch das FFH-Gebiet, "Schachen - Hengsthochwald und Dörrenbachwald" zur Konzentrationszone 2: Buchwald, wäre mit nicht ausgleichbaren Schäden verbunden. Wir lehnen sie deshalb aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen ab. 3.3 Bedeutung für öffentliche Belange Begründung 2.1.3, Seite 33 Bedeutung; für öffent-		
	Bedeutung für den Natur- schutz, Arten- schutz- rechtli- che Be- lange	Laubwaldstandorte haben eine mittlere bis hohe, das Offenland eine mittlere bis geringe Bedeutung als Lebens- raum für Flora und Fauna. Offenland mit Bedeutung als Nah- rungshabitat für Rotmi- lane.	
	schutzrechtliche I Eine für diesen I überwiegend Wald tälern sowie Offer mit extensiver la Vielfalt dieser Lan ches, breit gefäch	Bedeutung: gering bis hoch für den Naturschutz, Arten-Belange Bereich typische Landschaft mit dauf den Höhen und in den Kerbnland an den Hängen und Tälern ndwirtschaftlicher Nutzung. Die ndschaft bietet ein besonders reinertes Nahrungsangebot für die in Individuen. Sie ist ein Garant	
	für eine sehr hohe einer Verdichtung sensibler Vogelart In diesem Bereich kannt: 3.3.1.1 Fauna Windkraftsensibl Rot- und Schwarz ke, Uhu, Graureih gast regelmäßig blandbereich südlic schnepfe im Dörr	e Artenvielfalt und trägt u. a. zu von Brutvorkommen windkraft- en bei. n sind folgende Vorkommen be-	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Brutzeit auf Nahrungssuche. Dieser Bereich ist	
	noch Teil des regional bedeutsamen Dichtezent-	
	rums der Verbreitung des Rotmilans im südöstli-	
	chen Saarland (Bliesgau-Population). Im Umkreis	
	von 1500 m (empfohlener Mindestabstandsbereich	
	LAG VSW 2015 "Helgoländer Papier" zu Rotmi-	
	lan-Brutplätzen) befinden sich mindestens 2-3	Siehe oben
	Rotmilan- und 1 Schwarzmilan Brutvorkommen.	
	Im Prüfbereich für den Rotmilan von 4000 m (VSW	
	& LUWG 2012 und LAG VSW "Helgoländer Pa-	
	pier") sind mindestens 3-4 weitere Rotmilan-	
	Brutvorkommen vorhanden. Hinweis: Im Saarland	
	wäre in diesem Bereich eine Funktionsraumanalyse	
	auf lokaler Ebene (mindestens im Umkreis von 10	
	km) zur Beurteilung von Summationseffekten	
	durchzuführen (VSW & LUA2013). Das Offenland	
	ist ein von allen Arten stark frequentiertes Nah-	
	rungshabitat. Am 09.06.2017 z B. jagten 7 und am 01.10.2017 mindestens 9 Rotmilane über der Teil-	
	fläche 2, Ackerfläche (südlich Wahlerhof).	
	Im Herbst gibt es regelmäßig ein starkes Aufkom-	
	men durchziehender Vögel. In 2017 wurden z.B.	
	am 29.10. ca. 470, am 30.10 ca. 4.000 und am 31.10	
	ca. 530 direkt über die Konzentrationszone 2 hin-	
	weg ziehende Kraniche gezählt.	
	Wildkatze (streng geschützte Art nach§ 7 des	
	BNatSchG und in FFH-Richtlinie Anhang IV).	
	Hirschkäfer (Roten Liste Deutschland "stark ge-	
	fährdet" und in FFH-Richtlinie Anh. II).	
	Haselmaus (FFH-Richtlinie Anhang IV).	
	Nachweislich kommt die windkraftsensible Wild-	
	katze in der Konzentrationszone 2 Buchwald vor.	
	Gemäß der Verbreitungskarte "Wildkatze in Rhein-	
	land-Pfalz" (LUWG 2013) und dem "Artenschutz-	
	programm Wildkatze im Saarland" ist diese Kon-	
	zentrationszone als Kernraum für sie ausgewiesen.	
	Reproduktionsnachweise der Wildkatze konnten	
	hier gemacht werden. Die strukturreichen Waldbe-	
	stände, welche hier direkt überplant werden, besitzen ein hohes Potenzial als Fortpflanzungsstätte für	
	die Wildkatze.	
	Damit ist das Eintreten eines Verbotstatbestan-	
	des nach§ 44 BNatSchG hier zu erwarten.	
	Fledermausarten:	
	Großer Abendsegler Nyctalus noctula (5 (sh]*)	
	Kleiner Abendsegler Nyctalus leisleri (5 [sh]*)	
	Breitflügelfledermaus Eptesigus Serotinus (4 [h]*)	
	Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii (1 [sg]*)	
	Zwergfledermaus Pipistrellus (5 [sh]*) Rauhhaut-	
	fledermaus Plecotus nathusii (5 [sh]*) Graues	
	Langohr Plecotus austriacus (2 [g]*) Braunes	
	Langohr Plecotus auritus (2 [g]*)	
	* Endeinstufung Tötungsrisiko bei Windenergiean-	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	lagen im Wald: sh = sehr hoch, h = hoch, g = gering, sg = sehr gering (Klaus Richarz 2014) Wälder dienen nahezu allen Fledermausarten als Nahrungshabitate, die arttypisch in unterschiedlicher Art und Weise genutzt werden. Mehr als die Hälfte unserer Arten sucht zudem Baumhöhlen als Quartiere auf (Klaus Richarz 2014). Der südliche Dörrenbachwald und der Buchwald bieten mit ihrem hohen Altbaumbestand ideale Quartiere für Fledermäuse. Fazit: Diese mögliche Konzentrationszone 2:	Siehe oben
	Buchwald halten wir auch aus artenschutzrecht- lichen Gründen - insbesondere wegen der hohen Populationsdichte an windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten - nicht für Windkraftan-	
	lagen geeignet. 3.3.1.2 Flora a) Teilfläche 1, südlicher Dörrenbachwald, FFH-Gebiet 9130 - Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum), Bedeutung: Die geophytenreichen Waldmeister-Buchenwälder sind vor allem im Frühling besonders attraktiv. Eindrucksvolle Waldbilder ergeben sich zur Blüte- zeit des Bärlauchs (Natura 2000 9130 Lebens- raumtypsteckbrief der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz). Der Waldmeister-Buchenwald ist äußerst selten in Rheinland-Pfalz und kommt in der Südpfalz nur noch am Kirschbacherhof vor. Der Ausbau des Forstweges von der Römerstraße bis zur Nordseite der Teilfläche 1 wäre ein dauerhafter, nicht ausgleichbarer massiver Eingriff im Bereich des Schachen, Hengsthochwald und Dörrenbach- wald (FFH Gebiet Zweibrücker Land). In der Teil- fläche 1 selbst gibt es keine Forstwege, die Zuwe- gung müsste komplett neu angelegt und dazu Bäu- me gerodet werden. 3 BAT-Elemente (Biotop-Alt- Totholz-Element) des Forstes, eine Eiche, ca. 200 Jahre alt und mit einem BHD (Brusthöhendurch- messer: Stammdurchmesser in 1,3m Höhe) von ca. 1,25 m, eine Buche, Horstbaum, ca. 92 Jahre alt und einem BAT-Element (200 jähriger Traubeneichen- bestand), das aus 20 Bäumen (13 Eichen und 7 Bu- chen) besteht, befinden sich im Bereich des FFH- Gebietes südlicher Dörrenbachwald. Des Weiteren müsste für jede Anlage im Wald (ohne Zuwegung) eine Fläche von 2.910 m2 dauerhaft und weitere 3.195 m2 temporär gerodet werden (Bernhard Bö- gelein, juwi 2014). b) Teilfläche 3, "Buchwald" Mit einem naturbelassenen Buchenbestand (Alter	Siehe oben
	Mit einem naturbelassenen Buchenbestand (Alter ca. 80 bis 100 Jahre), mit einzelnen Eichen und einem erheblichen Totholzanteil, ist sie ökologisch wertvoll.	Siehe oben

Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange Stellungnahme der Verwaltung c) Zusammenfassung Der Bau von Windenergieanlagen in Wäldern mit alten Laubholzbeständen wie im Dörrenbach- und Buchwald, ist eine dauerhafte Vernichtung von CO2 Speicher. Der Beitrag zum Klimaschutz ist fragwürdig und deshalb lehnen wir ihren Einsatz im Dörrenbach- und Buchwald ab. Der ökologische Wert dieser beiden Waldbestände ist auch unverzichtbar zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt. Die Bedeutung für die Flora und als CO2 Speicher ist hoch. Es würden große Teile des FFH-Gebietes Zweibrücker Land mit dem seltenen Waldmeister Buchenwald im Dörrenbachwald nicht ausgleichbar zerstört. Fazit zu Naturschutz und Artenschutzrechtliche **Belange 3.3.1:** Die Bedeutung dieser geplanten Konzentrationszone 2 Buchwald ist für den Naturschutz und Artenschutzrechtliche Belange "sehr hoch". Das Tötungsrisiko besonders geschützter Arten würde signifikant erhöht. Es käme zu einer dauerhaften Vernichtung von CO2 Speicher. Ihre Ausweisung wird deshalb auch aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abgelehnt. 3.3.2 Bedeutung für Erholungsnutzung Begründung 2.1.3, Seite 33 Bedeutung für öffentliche Belange u.a. Bedeutung für Lokale Bedeutung als die Erho-Erholunasund Freizeitraum lungsnutzung Bedeutung: mittel Die drei Teilflächen der möglichen Konzentrationszone 2 werden in unterschiedlichem Maße intensiv für die Erholung genutzt: Spaziergänger, Jogger, Radfahrer, Hundebesitzer sind dort zu jeder Tageszeit und bei jedem Wetter anzutreffen. Das betrifft vor allem den Anteil Dörrenbachwald. Die Nah-Erholungssuchenden stammen überwiegend aus Zweibrücken, Altheim, dem saarländischen Bliesgau. Damit ist die Bedeutung überregional und die Landesgrenze überschreitend. Neben befestigten schmalen Waldwegen führen der überregional bedeutsame Saarland-Rundwanderweg und der Fernwanderweg von Blieskastel nach Germersheim/Rhein (Seitenzweig des Jakobswegs) direkt an Siehe oben der Konzentrationszone 2 vorbei, dazu eine beliebte Mountainbike-Piste rund um das Bliestal. Der Zu-

Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange Stellungnahme der Verwaltung gang zu der unmittelbar benachbart liegenden Mardelle auf saarländischer Seite geschieht ebenfalls durch den Dörrenbachwald. Nachdem der Renkersberg als Naherholungsgebiet durch den dortigen Windanlagenbau, durch den touristischen Ausbau des Buchenwaldhofs und das gesteigerte Verkehrsaufkommen unattraktiv geworden ist, hat sich ein guter Teil des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs in die Konzentrationsfläche 2 verlagert. Fazit: Die Bedeutung für die Erholung und Gesundheit ist schon jetzt hoch. Sie wird mit der geplanten Errichtung einer Biosphärenbrücke zwischen dem Bliesgau und dem Pfälzerwald noch weiter steigen. 3.3.3 Kulturlandschaft, Landschaftsbild Begründung 2.1.3, Seite 33 Bedeutung für öffentliche Belange u.a. Kulturland-Typischer Landschaftsschaft ausschnitt mit Wald auf den Höhen und Landschafts-Offenland an den bild Hängen Bedeutung: mittel bis hoch Die Konzentrationsfläche 2 ist Teil einer das gesamte Landschaftsbild prägenden Zone mit Wechsel aus zusammenhängenden Waldgebieten, kleinen Streuobstwiesenbeständen, Feldern und Wiesen, darin eingebettet das relativ tief eingeschnittene Tal, in dem der unter Denkmalsschutz stehenden Wahlerhof liegt. Die Waldgebiete sind in ihrer Art einzigartig durch das teils dichte, teils lichte Unterholz, unterbrochen von großen Bärlauchkolonien, durch Bestände alter und geschützter Bäume, vor allem 200 jährige Eichen, in die Buchenwaldflächen eingestreut einzelne Elsbeeren, Eschen, Feldulmen, Fichten, Kiefern, Birken. Die Waldränder sind teilweise durch Schwarzdomhecken verdichtet. Das Offenland an den Hängen wird landwirtschaftlich genutzt, ist unterbrochen durch die für die Landschaft charakteristischen Hecken. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Teilfläche 1 südlicher Dörrenbachwald befinden sich 2 Mardellen, die größere davon auf saarländischer Seite. Hier wäre vorher ein geologisches Gutachten erforderlich um zu prüfen, dass die Existenz dieser beiden

Nr.	Name des Trägers öf	ffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
		Anlagenbau (Zuwegung, Fun-	g
	dament, Kranstellfläche, Arbeits- ,Montage- und		
	Lagerfläche) nicht gefährdet ist.		
		rtheit, Eigenart und Schön-	
		sbildes würde durch den Bau	
		gen zerstört. Die Bedeutung	
	3.3.4 Wohnen, Arbei	t/Landschaftsbild ist hoch.	
		eite 33 Bedeutung für öffent-	
	liche Belange u.a.	site 33 Bedediting for offent	
	 Wohnen / Ar-	500 m zum Wahlerhof	
	beiten /	und Bickenaschba-	
	Schall-	cherhof	
		Chemoi	
	schutz		
		Eignung: mittel	
		Vindenergieanlagenbau in der	
		2 vor allem für die Bewohner	
		ser liegt in 271 m ü.M. in ei-	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	ımschlossen von bewaldeten m ü.M., welche für den Wind-	
		erden sollen. Bei einer vorge-	
	_	von 140 m und 60 m Rotor-	
		samthöhe von 200 m, wäre die	
	Gehöftgruppe Wahle	rhof von drei Seiten von gut	
		rn umschlossen, was klar ei-	
	_	ingung entspricht. Laut Win-	
		alz (2013) und Rundschreiben	
	_	and-Pfalz (2013) beträgt der ür die tägliche Beschattungs-	
		Er würde hier eindeutig über-	
		sen sind durch die abgelegene	
		inen Hintergrund- und Unter-	
	grund- Schallpegel en	ntzogen, so dass, besonders bei	
		e der Rotoren in jedem Fall	
		würden. Die Untersuchungen,	
		hkeit von Infraschall belegen	
		n auf die Standardentfernung	
	von 1000 m. Im 500 m Umkreis wäre dies aber eine Größe, die durchaus zum Tragen kommen könnte.		
		die Bewohner der Gehöft-	
	_	würde der Windenergieanla-	
	genbau in der gep	lanten Weise insgesamt zu	
	U U	Verschlechterung der Le-	
	_	und wird daher vom NABU	
		nakzeptabel abgelehnt. Die	
	Eignung ist gering.		
	3.3.5 Denkmalpflege		

Nr.	Name des Trägers ö	ffentlicher Belange		Stellungnahme der Verwaltung
	Denkmalpflege	Von ARGUS CON- CEPT nicht ge- prüft		
	gründung vertretene treffenden Fläche kei güter zu erwarten sir Erkenntnissen des NA In unmittelbarer Näh tes (Teilfläche 1, süd det sich auf saarlä 324,4) eine als Kulturische Grabhügelgruf In diesem Zusammer zont von ca. 500 m denkmälern angenom Aufgrund der räumlirheinland-pfälzischer deutsamen Funden blern zu rechnen. Fazit: Um negative vorhandene Kulturges einer Prüfung ur raldirektion Kulturvertreten durch den tion Landesarchäold 3.3.5 Eignungsbewe (ARGUS CONCEPT In der Auswertung de von der möglichen wald weniger als 12 Fazit: Die Gesamtei zentrationszone 2: B4 Zur Darstellung GUS CONCEPT a) Von ARGUS renzanlage mit 140 n halbmesser angenom der Mindestflächen). messungen, Prüfvorg In den Bemerkungen lyse, wird aber von egangen und die entst keitswerte dargestellt	prüft NCEPT unter 4.9.4 in der Bei Auffassung, dass auf der bei ine Auswirkungen auf Kultund, steht im Gegensatz zu de ABU Zweibrücken. e des nördlichen Sondergebie licher Dörrenbachwald) befir indischer Gemarkung (Höh irdenkmal registrierte prähiste ppe mit sieben Einzelgräbern ihang kann ein Siedlungshor- im Umkreis von den Boder imen werden. chen Nähe ist somit auch au Seite mit archäologisch bei ozw. weiteren Bodendenkmä Auswirkungen auf eventue güter auszuschließen, bedan ind Stellungnahme der Gene relles Erbe Rheinland-Pfalz Oberkonservator der Direk ogie in Speyer. ertung Konzentrationszone 7.3) es NABU Zweibrücken werde Konzentrationszone 2: Buch Punkte erreicht. ignung der möglichen Kon Buchwald ist gering. der Windhöffigkeit von AR S CONCEPT wird eine Refen in Nabenhöhe und 60 m Roton men (2.1.3 Flächenzuschni Danach richten sich alle Ab gaben und Beurteilungen aus 2.1.2 und 2.2.3 Eignungsan einer Nabenhöhe 150 m ausge prechend höheren Windhöffig einer Nabenhöheren Windhöffig einer Nabenhöheren Windhöffig	e	
	im Rundschreiben (2013) wird die mitt digkeit in m/s angege CONCEPT genannte	as Rheinland-Pfalz" (2013) un Windenergie Rheinland-Pfal tlere jährliche Windgeschwirdben und nicht die von ARGU Windleistungsdichte. Für de ist die Definition der Windhö	z n- S n	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	ffigkeit des Windatlasses Rheinland-Pfalz (2013)	
	maßgebend.	
	In 2.2.3 Eignungsanalyse, gibt ARGUS CONCEPT	
	die Windertragsgrenze von 5,5 m/s bei 150 m Na-	
	benhöhe bei mittlerer Windgeschwindigkeit an und	
	bezieht sich dabei auf den Windatlas Rheinland-	
	Pfalz. Im Windatlas Rheinland-Pfalz (2013) Abschnitt 3.1 Flächenanalyse wird gefordert: vor-	
	rangig für die Auswahl der Flächen für die	
	Windenergienutzung ist hohes Windpotential	
	von 5,8 bis 6,0 mls bei 100 Metern über Grund.	
	Und im Rundschreiben Windenergie Rheinland-	
	Pfalz (2013) 2.2 Auswahlkriterien: Von einer	
	hohen Windhöffigkeit kann beim aktuellen Stand	
	der Technik bei einer mittleren jährlichen Windge-	
	schwindigkeit von etwa 5,8 mls bis 6,0 mls in 100	
	Meter über Grund ausgegangen werden. AR-	
	GUS CONCEPT ändert hier eigenmächtig die ge-	
	forderte mittlere jährliche Windgeschwindigkeit	
	nach unten und vergrößert die Nabenhöhe von 100	
	m auf 150 m. Sie verschweigt, dass die Windge-	
	schwindigkeit bei Anlagen im Wald um bis zu 0,2-	
	0,3 m/s niedriger ausfällt (Windatlas Rheinland-	
	Pfalz [2013] 3.3).	
	c) Zur Kartendarstellung Windhöffigkeit	
	Da nur Anlagen mit einer Nabenhöhe von 140 m	
	vorgesehen sind, sind auch die bereits im Windatlas	
	Rheinland-Pfalz (2013) vorliegende Karten "Mo-	
	dellierte Windgeschwindigkeit" bezogen auf einer Höhe von 100 m und 140 m über Grund (mit den	
	Werten in m/s) zu verwenden.	
	Fazit: Die Angaben im Gutachten entsprechen	
	nicht den Vorgaben des Windatlasses Rhein-	
	land-Pfalz (2013). Die Bewertung der Energiepo-	
	tentiale ist uneinheitlich und damit nicht ver-	
	gleichbar.	
	5 Berichtigung der Aussagen von ARGUS	
	CONCEPT zu "Rastgebiete Mornell- und Gold-	
	regenpfeifer"	
	Den seitens der Länderarbeitsgemeinschaft Staat-	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	CONCEPT zu "Rastgebiete Mornell- und Gold- regenpfeifer"	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	national Rastplätze einer Art als bedeutsam, wenn dort mindestens 1% des Gesamtbestandes einer geografischen Region mehr oder weniger regelmäßig rastet (z. B. WAHL et. Al 2007, [Ramsar-Konvention 1971). Das 1%-Kriterium wird normentsprechend auch auf der Ebene der Bundesländer üblicherweise angewendet. Soweit nicht bereits andere Kriterien landesweite Bedeutung anzeigen ist also das 1%-Kriterium zur Bewertung heranzuziehen. Landesweit bedeutsam sind danach Rastplätze auf Ebene eines Bundeslandes, wenn mindestens 1% des landesweiten Rastbestandes an einer Raststelle einer Vogelart erreicht wird (Norbert Roth für die Ornithologische AG Westpfalz 2014). Die "Wattweiler-Webenheimer Höhe" ist ein solcher traditioneller Rastplatz des Momellregenpfeifers. Er liegt auf der südlichen Zugroute von Rheinland-Pfalz. Nach Dietzen et al. 2008 und Günter Nicklaus 2013 ist er von landesweiter Bedeutung. In 2014 rasteten auf der "Wattweiler-Webenheimer Höhe" 5,2 % der Gebietsmaxima in Rheinland-Pfalz (Norbert Roth für die Ornithologische AG Westpfalz 2014). Fazit: Für den Mornellregenpfeiferrastplatz auf der "Wattweiler-Webenheimer Höhe" gelten die Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland von 2015 (LAG-VSW), 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m."	
49	Deutscher Wetterdienst – Abteilung Finanzen und Service Antwort vom 20.12.2017 Az.: PB24A/18.01.02/388-2017 Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klima-	Die Anmerkungen werden zur Kennt- nis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
50	schutzes und denen der Anpassung an den Klima- wandel Rechnung zu tragen. Stadtverwaltung Zweibrücken – Abteilung 65 (Stadtbauamt): Denkmalpflege Antwort vom 11.01.2018 Az.: Mj	Die Anmerkungen werden zur Vennt
	Das Baugebiet befindet sich in einem ehemaligen Kampfgebiet, daher ist bei Bodeneingriffen auf	Die Anmerkungen werden zur Kennt- nis genommen und in der weiteren

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	untertägig vorhandene bauliche Anlagen des Flächendenkmals Westwall und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgt, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten.	Planung berücksichtigt.
51	Stadtverwaltung Zweibrücken – Abteilung 66 (Stadtbauamt): Untere Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde Antwort vom 03.01.2018 Az.: 60-66 Fr Die beiden Konzentrationszonen befinden sich wie auch in Ihrem sachlichen Bericht Teilflächennut-	Die Anmerkungen werden zur Kennt- nis genommen und in der weiteren
	zungsplan "Windenergie" auf Seite 46 beschrieben ganz bzw. teilweise innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bliestal. Die Regelungen in der Rechtsverordnung zu diesem Wasserschutzgebiet sind zu beachten. Ansonsten bestehen seitens der Abfall- / Bodenschutz- und Wasserbehörde gegen den Teilfächennutzungsplan "Windenergie" keine Bedenken. 2 Planauszüge mit den Darstellungen der Wasserschutzzonen III fügen wir dieser Stellungnahme bei.	Planung berücksichtigt.
54	Stadtverwaltung Zweibrücken – Amt 32 (Ord- nungsamt) Straßenverkehrswesen/Gewerberecht Antwort vom 28.12.2017 Az.: 32.2 HB	
	Sachverhalte aus dem Gewerberecht sind aus den Unterlagen nicht ersichtlich und im derzeitigen Verfahren nicht relevant. Diese sind gegebenenfalls in den nachgeordneten, konkretisierenden Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen. Gleiches gilt für Belange des Immissionsrechtes (vorliegend von Ihnen nicht thematisiert). Als zuständige Genehmigungsbehörde in einem möglichen Baugenehmigungsverfahren dürfen wir bereits jetzt auf die einschlägigen Bestimmungen beim Bau von Windkraftanlagen hinweisen (z.B. Arbeit -, Immissionsrecht, Natur-, Grund-, Trinkwasserschutz, Verkehrs- und Luftverkehrssicherheit, Baurecht, Landschaftspflege, ggfs. Umweltverträglichkeitsprüfung usw.).	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
55	Stadtverwaltung Zweibrücken – Amt 32 (Ord- nungsamt) Brand- und Zivilschutz Antwort vom 05.01.2018 Az.: /	
	Die zuständige Brandschutzdienststelle ist im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beteiligen.	Die Anmerkungen werden zur Kennt- nis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
58	Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken - Untere Naturschutzbehörde Antwort vom 18.01.2018 Az.: G-Wu	
	Im Rahmen der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde wurde den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Mitwirkung an den oben genannten Bauleitplanverfahren gegeben. Von derzeit zehn anerkannten Verbänden äußerten sich 4 zu dem Verfahren. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. wie auch die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. haben keine Anregungen oder Einwände zur vorgelegten Planung. Der Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes (Pfälzerwald-Verein e.V.) spricht sich grundsätzlich gegen alle weiteren Planungen für die Standorte von Windkraftanlagen in Rheinland-Pfalz aus. Er erwartet eine klare Planung und Struktur, die von oben vorgegeben wird und eine	Die Stellungnahmen der angesprochenen Verbände liegen der Stadt vor und werden in der Beschlussvorlage separat berücksichtigt.
	Steuerungsfunktion hat, und spricht sich gegen eine kleinräumige und unkoordinierte Planung auf kommunaler Ebene aus. Der Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. des Naturschutzbundes Deutschlands, Ortsgruppe Zweibrücken (NABU) lehnt die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Zweibrücken ausgewiesenen Konzentrationszonen "Auf der weißen Trisch" und "Buchwald" als mögliche Standorte für Windkraftanlagen aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen sowie der Nichteinhaltung von Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV 3. Teilfortschreibung ab. Der NABU legt zur Begründung der Ablehnung eine	
	detaillierte Begründung vor. Diese Begrünung wird unsererseits nicht im Einzelnen wiedergegeben, sie liegt Ihnen jedoch vor und ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die Stellungnahmen der Verbände liegen Ihnen vor und sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde für den Bereich der Stadt Zweibrücken bestehen bezüglich der potentiellen Konzentrationszonen "Auf der weißen Trisch" und "Buchwald" auf der Basis des	
	derzeitigen Kenntnis- und Untersuchungsstandes planungsrechtliche Bedenken bezüglich der Abwägung bzw. Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes. Unter Punkt 1.2 Planungsrechtlicher Rahmen der	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungs-	
	planes "Windkraft" (Seite 4) wird darauf hingewie-	
	sen, dass zur Erreichung eines sog. Planvorbehalts	
	die Darstellung im Flächennutzungsplan so erfolgen	
	muss, dass die Nutzung der Windkraft ermöglicht	
	wird (z.B. Sondergebiete für Windenergienutzung).	
	Dieses bedeutet, dass in den auszuweisenden Kon-	
	zentrationszonen auch tatsächlich Realisierungs-	
	möglichkeiten zum Bau von Windkraftanlagen	
	vorhanden sein müssen. Voraussetzung hierfür aber	
	ist insbesondere auch, dass öffentliche Belange den	
	angestrebten Projekten nicht entgegenstehen. Insbe-	
	sondere die Belange von Naturschutz und der Land-	
	schaftspflege, die natürliche Eigenart der Land-	
	schaft und ihr Erholungswert dürfen als öffentlicher	
	Belang nicht beeinträchtigt werden. Dass diese	
	Belange in den beiden möglichen Konzentrations-	
	zonen nicht beeinträchtigt werden, weist die vorge-	
	legte Planung jedoch auch für die Ebene der Flä-	
	chennutzungsplanung zum derzeitigen Zeitpunkt	
	nicht ausreichend nach. Vielmehr wird in der Be-	
	gründung an verschiedenen Punkten darauf hinge- wiesen, dass aufgrund fehlender Erhebungen oder	
	Daten hier keine abschließenden Aussagen getrof-	
	fen werden können (vgl S. 31, 33, 36, 45, 46, 50,	
	54, 57, 68). Vielmehr werden unter Punkt 4.9 der	
	Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungs-	
	planes "Windkraft" (Seite 55ff.) mehrfach erhebli-	
	che Zweifel geäußert, dass bei einer konkreten ar-	
	tenschutzrechtlichen Überprüfung bzw. Beurteilung	
	des Landschaftsbildes die Flächen tatsächlich in	
	diesem Umfang zur Verfügung stehen. Die Planung	
	verweist hier auf eine abschließende Prüfung auf	
	der Ebene des Bebauungsplanes bzw. der Geneh-	
	migung von Einzelvorhaben. Sie weist gleichzeitig	
	darauf hin, dass es hier durchaus noch zu einem	
	Ausschluss von Flächen insbesondere aus Gründen	
	des Artenschutzes kommen kann.	
	Aus unserer Sicht kann dieses jedoch zu einem	
	Planungsschaden führen, wenn ein Investor in einer	
	ausgewiesenen Konzentrationszone aus Arten-	
	schutzgründen aufgrund der investorenseitig zu	
	erstellenden Artenschutzgutachten keine Standort-	
	genehmigung bekommt (vgl. hierzu "Rundschrei-	
	ben Windenergie" RLP 28.05.2013, S. 16). Auch	
	für die Ebene des Flächennutzungsplanes müssen	
	die artenschutzrechtlichen Belange so abgeprüft werden, dass eindeutige Aussagen darüber getroffen	
	werden können, ob artenschutzrechtliche Belange	
	hier einer anderen Nutzung entgegenstehen.	
	Punkt 1.2.2 Planungsrechtlicher Rahmen der Be-	
	gründung des Sachlichen Teilflächennutzungspla-	
	nes "Windkraft" (Seite 5ff.) verweist auf die Ziele	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV). Un-	
	ter Z 163 d heißt es:	
	[] Darüberhinaus stehen FFH- und Vogelschutz-	
	gebiete einer Ausweisung von Windenergiestandor-	
	ten dann entgegen, wenn die Windenergienutzung	
	zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweili-	
	gen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht	
	erteilt werden kann. Dies ist im Stadtgebiet Zwei-	
	brückens (vgl. Kapitel 2.3) nach derzeitigem Wissensstand nicht der Fall. Schließlich ist in Gebieten	
	mit zusammenhängenden Laubholzbestand mit	
	einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasser-	
	schutzgebieten der Zone I die Windenergienutzung	
	ausgeschlossen. Dies trifft in Zweibrücken an meh-	
	reren Stellen u.a. im südwestlichen Stadtgebiet im	
	Bereich des Dörrenbachwaldes zu, wo sich große	
	zusammenhängende Laubwaldbestände, die 120	
	Jahre und älter sind befinden.	
	Hierzu ist anzumerken, dass der "Naturschutzfach-	
	liche Rahmen zum Ausbau der Windenergienut-	
	zung in Rheinland-Pfalz" (Staatliche Vogelschutz-	
	warte et. al. 2012) die im Wirkbereich der Konzent-	
	rationszone "Buchwald" bzw. zum Teil direkt in	
	dieser Zone befindlichen Natura 2000-Gebiete "6710-401 - Hornbach und Seitentäler" und 6710-	
	301 -Zweibrücker Land" in die Kategorie "Kon-	
	fliktpotential mittel bis hoch; Errichtung von	
	WEA in Teilflächen nur möglich, soweit Schutz-	
	güter nicht erheblich beeinträchtigt werden"	
	einstuft.	
	Grundsätzlich ist bezüglich der Auswirkungen der	
	potentiellen Konzentrationszone "Buchwald" auf	
	die beiden Natura 2000-Gebiete eine Verträglich-	
	keitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz	
	(BNatSchG) vorzulegen.	
	Das LEP IV sieht zwar keinen grundsätzlichen	
	Ausschluss einer Windkraftnutzung in Natura - 2000 Gebieten vor, die nicht in die Kategorie "Kon-	
	fliktpotential sehr hoch" eingestuft worden sind.	
	Andererseits muss ausgeschlossen sein, dass die	
	Windenergienutzung zu einer erheblichen Beein-	
	trächtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und	
	eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Insbe-	
	sondere dieser Punkt muss für die Konzentrations-	
	zone "Buchwald" und deren Auswirkungen auf die	
	zum Teil direkt in dieser Konzentrationszone lie-	
	genden, zum Teil direkt angrenzenden Bereiche des	
	Dörrenbachwaldes als Teil des Natura 2000 Gebie-	
	tes Zweibrücker Land auch schon auf der Ebene des	
	Flächennutzungsplanes geprüft werden. Für den	
	Dörrenbachwald sehen die Bewirtschaftungspläne	
	zu Natura 2000 neben der Erhaltung des Lebens- raumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald als vor-	
	raumtyps 7130 waitimetster-duchenwait als Vor-	

Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange Stellungnahme der Verwaltung rangiges Ziel die Entwicklung des Lebensraumtyps 9150 Orchideen-Buchenwälder vor. Eingriffe in die Waldbestände des Dörrenbachwaldes sind aus unserer Sicht ohne eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht möglich. Diese betrifft nicht nur die Eingriffe aufgrund potentieller Windkraftanlagen selbst, sondern auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist klar herauszustellen, dass diese Bereiche auch durch die zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen notwendige Infrastruktur (Wegebau, Kabeltrassen) nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen bzw. hierfür nicht zur Verfügung stehen. In Punkt 2.2.1 Planungsrechtlicher Rahmen der Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" (Seite 20ff.) werden als "Ausschlusskriterien aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes" das "Rastgebiet Mornell- und Goldregenpfeifer" sowie "Abstandsflächen zu Naturschutz- und FFR-Gebieten sowie zur Kernzone der Biosphäre Bliesgau" genannt. In diesem Zusammenhang ist aus unserer Sicht auch der auf der Weißen Trisch vorhandene, regional bedeutsame Flugkorridor der Rotmilane zwischen dem Bliesgau und der Deponie Rechenbachtal als Ausschlusskriterium aufzunehmen. Zur Festlegung der entspre-Die angeführte Raumnutzungsanalyse reicht auf das Jahr 2011/12 zurück. chenden Ausschluss-Fläche und zur Ermittlung der dann evtl. verbleibenden Restfläche der Konzentra-Vorhandene Gutachten werden jedoch tionszone Weiße Trisch ist in jedem Fall eine Aktinur bis zu einem Alter von 5 Jahren als Datengrundlage gerichtlich anerkannt. onsraumanalyse für die Rotmilane in diesem Bereich durchzuführen. Die grundsätzliche Bedeutung Zudem wurde damals eine betreiberund Wertigkeit dieses Raumes ist nicht zuletzt spezifische Anlagenkonstellation beschon der avifaunistischen Untersuchung zum rücksichtigt. Windpark "Auf der weißen Trisch" (ecorat 2013) Für den Rotmilan hat sich in der Versowie der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prügangenheit gezeigt, dass sein Raumfung zum Windpark "Auf der weißen Trisch" (ARnutzungsverhalten sehr stark von der GUS CONCEPT 2013) zu entnehmen. Landbewirtschaftung gesteuert wird, die sich ihrerseits in den zurückliegen-Der unter Punkt 2.2.3 Eignungsanalyse - Schritt 4: Prüfung öffentlicher Belange Planungsrechtlicher den Jahren sehr dynamisch entwickelt Rahmen der Begründung des Sachlichen Teilflähat. Diese Entwicklungen werden aller chennutzungsplanes "Windkraft" (Seite 28) ge-Voraussicht nach auch in der Zukunft machten Aussage, dass die beiden möglichen Konanhalten. zentrationszonen frei sind von absoluten Restriktio-Eine weitergehende Untersuchung der nen, die eine Windenergie bereits grundsätzlich verblieben Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch", etwa im Rahmen ausschließen, muss aufgrund der vorstehend gemachten Einwendungen bezüglich der fehlenden einer Aktionsraumanalyse, erscheint FFH-Verträglichkeitsprüfung, der fehlenden Aktinur vor dem Hintergrund einer konkreonsraumanalyse für die Rotmilane bzw. der Nichtten Anlagenplanung als sinnvoll. Auch Berücksichtigung des bekannten Flugkorridors wiaufgrund des langen Gültigkeitshoridersprochen werden. zonts der Flächennutzungsplanung

Zwar wird im Steckbrief zur möglichen Konzentra-

tionszone 1: Auf der weißen Trisch (vgl S. 30ff.

Planungsrechtlicher Rahmen der Begründung des

(10-15 Jahre) und der Möglichkeit der

Errichtung von Einzelanlagen zur Ab-

rundung des bestehenden Windparks

Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft") der Flugkorridor der Rotmilane als dünner Pfeil dargestellt. Diese Darstellung verschleiert aber die tatsächliche Raumnutzung der Rotmilane in diesem Bereich (vgl. hierzu auch die vorstehend aufgeführten Gutachten). Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf die "Identifizierung von naturschutzfachlichen konfliktarmen Räumen und Empfehlungen von Restriktionsflächen für die Windenergienutzung im Bereich der Region Westpfalz" (LUWG 2011, S. 12). Danach "sollten Hangkanten und Plateaubereiche mit günstigen thermischen Eigenschaften aufgrund eines Konfliktpotenzials mit Aufwind nutzenden, segelfliegenden Vogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch Ciconia nigra etc.) keine Vorrangflächen für Windkraft darstellen." Gerade diese Eigenschaften liegen aber auf dem zur Stadt Zweibrücken gehörenden Teil der Weißen Trisch vor. Der Korridor wird nach Norden durch das Pfänderbachtal, nach Süden durch das Emstweiler-/Bautzenbachtal begrenzt. Zusätzlich stellen diese Flächen auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate für den Rotmilan dar (vgl. ecorat2013, ARGUS CONCEPT 2013). Beides führte 2013 zu einem Verzicht auf Windkraftanlagen auf dem Gebiet von Zweibrücken. Ob nach Vorlage einer aktuellen Aktionsraumanalyse tatsächlich noch Flächen für eine Konzentrationszone in diesem Bereich ausgewiesen werden können, ist fraglich. Andererseits kann die Stadt Zweibrücken aufgrund der Kenntnis der vorgenannten Gutachten die Prüfung der Betroffenheit des Rotmilans nicht auf die nachgeordnete Ebene des Bebauungsplanes oder der Genehmigungsplanung verschieben. Damit könnte sie sich für einen Planungsschaden gegenüber einem potentiellen Investor verantwortlich machen. Aus diesem Grund halten wir eine entsprechende Aktionsraumanalyse schon auf der Ebene des Flächennutzungsplanes für zwingend erforderlich.

Aufgrund der vorgenannten Bedeutung dieses Raumes insbesondere für den Rotmilan muss der Darstellung der Konzentrationszone 1 bezüglich der "Bedeutung für den Naturschutz, Artenschutzrechtliche Belange" in der bisherigen Weise widersprochen werden (gilt ebenso für die Aussagen S. 56). Die Weiße Trisch hat als regionaler Korridor und Nahrungshabitat für den Rotmilan eine sehr hohe Bedeutung für den Artenschutz. Darüber hinaus sind auch weitere Aussagen zur allgemeinen Bedeutung dieser Plateaufläche für den Vogelzug zu machen

Zum Steckbrief für die "Mögliche Konzentrationszone 2: Buchwald" (vgl. Seite 32ff. Planungsrecht-

Stellungnahme der Verwaltung

im räumlichen Verbund erscheint eine planerische Momentaufnahme in einem dynamischen Umfeld als wenig aussagekräftig um damit einen dauerhaften Flächenausschluss zu rechtfertigen.

Durch die Abschichtung in das Genehmigungsverfahren werden nach Auffassung der Stadt Zweibrücken die artenschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt, weil dort mögliche Beeinträchtigungen windkraftsensibler Vogelarten durch die Errichtung von WEA detailliert untersucht werden (z.B. Aktionsraumanalyse beim Rotmilan) und WEA nur dann genehmigungsfähig sind, wenn in diesen Gutachten nachgewiesen werden kann, dass die WEA keine signifikanten Auswirkungen auf die entsprechende Vogelart haben.

Zudem kann mit dieser Vorgehensweise dem ..Konflikt" zwischen dem relativ langen Planungshorizont des FNP und den in der Natur dynamisch ablaufenden Prozessen besser Rechnung getragen werden. Es kann damit der Ausschluss von Flächen für die Windkraftnutzung verhindert werden, die beispielsweise nach Aufgabe eines Horststandortes innerhalb des Planungshorizonts des FNP potenziell nutzbar wären. Für die geplante Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird eine faktische Realisierungsperspektive zur Errichtung einer oder mehrerer Anlagen gesehen. Die Stadt hält daher an dieser Fläche fest.

Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen

licher Rahmen der Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft") ist anzumerken, dass - wie vorstehend schon dargestellt - die beiden im Umfeld der Konzentrationszone vorhandenen Natura 2000 - Gebiete bezüglich der Windkraft ein mittel bis hohes Konfliktpotential aufweisen. Diesbezüglich erfolgt die Bewertung der Kategorien "Schutzgebiete / Biotopkataster" mit "Eignung: mittel" und "Erschließung" mit "Eignung: hoch" zu positiv, die Einschätzung "Bedeutung für den Naturschutz, Artenschutzrechtliche Belange" mit "Bedeutung: gering bis hoch" zu negativ.

Auf eine noch fehlende Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Natura 2000 - Gebiete wurde vorstehend schon ebenso hingewiesen, wie auf die Nicht-Eignung der vorhandenen Forstwege bzw. die Nutzung der Waldflächen des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" für Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Windpark. Eingriffe in die prägenden Lebensraumtypen, zumal unter Berücksichtigung der hier vorherrschenden Altersklasse (>120 Jahre), sind aus unserer Sicht nicht FFHverträglich. Damit ist die Bewertung bezüglich "Schutzgebiete / Biotopkataster" und "Erschließung" zu relativieren. Die Bewertung der "Bedeutung für den Naturschutz, Artenschutzrechtliche Belange" als gering bis hoch steht im Widerspruch zu der Abbildung 7: "Windkraftrelevante Arten laut Artendatenbestand LUWB 2017" (S. 36 Planungsrechtlicher Rahmen der Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft"). Diese Darstellung weist die Konzentrationszone 2: Buchwald quasi gleichsam als Konzentrationszone Wildkatze aus. Insgesamt hat der Laubwaldstandort "Dörrenbachwald" wie auch das gesamte kleinteilige Biotop-Mosaik in diesem Bereich eine sehr hohe Bedeutung für den Artenschutz. Dieses wird unter anderem unter Punkt 4.6.6 "Arten und Biotope -Wildkatze und Haselmaus" wie auch "Fledermausfauna" desselben Punktes der Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" (Seite 50ff.) bestätigt. Hier wird davon gesprochen, dass "Wildkatze und Haselmaus [...] planbedingt durch Verlust und Störung von Brut- und Ruhestätten bei Windkraftnutzung im Wald, bzw. bei der Wildkatze zusätzlich durch eine Störung von Nahrungshabitaten und Ruhestätten in reich strukturierten Landschaften beeinträchtigt werden [können] (vgl. S. 51). [...] Weiterhin hat dieser Raum "eine hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz[...]. Aufgrund des Vorkommens älterer strukturreicher Laubwälder ist dort mit dem Vor-

Stellungnahme der Verwaltung

von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor.

In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die an-2000grenzenden Natura Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert.
- Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschütz-Waldmeister-Buchenwäldern ten des FFH-Gebiets Zweibrücker Land.
- Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders ge-

kommen von Bechsteinfledermaus und anderen windkraftrelevanten Waldfledermausarten wie Mops- und Fransenfledermaus zu rechnen." Damit zeigt die Begründung selbst, dass bezüglich der Konzentrationszone "Buchwald" schon derzeit planbedingt eine erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Um auch hier die Gefahr eines eventuellen Planungsschadens zu vermeiden ist eine naturschutz-/artenschutzrechtliche Bewertung nur auf der Basis einer speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Flächennutzungsplan-Ebene möglich.

Bezüglich der unter Punkt 2.3 Planungsrechtlicher Rahmen sowie Punkt 2.4 Fazit der Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" (Seite 34ff.) gemachten Aussagen verweisen wir auf die vorstehenden Bedenken. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Bewertung einschließlich Aktionsraumanalyse Rotmilan auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als bisher ist dringend erforderlich, um einen eventuellen Planungsschaden zu vermeiden. Die Argumentation einer fehlenden Datenbasis (ebenda S.36) für eine Bewertung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann hier nicht gelten, zumal beide Konzentrationszonen gleichsam für jeweils bestimmte Arten ebenfalls auch Konzentrationszonen darstellen, unabhängig davon, ob bestimmte Brutstätten standorttreu die nächsten Jahre genutzt werden oder hier innerhalb des engeren Raumes ein Wechsel stattfindet.

Unsere Forderung nach Verträglichkeitsprüfung wie auch spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung unterstreicht Punkt 4.5 "Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gem. Fachgesetzen und-plänen- Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten" der Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" (Seite 44ff.). Hier heißt es: "Das heißt, eine planbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele "Bechsteinfledermaus" des Natura-2000 Gebietes Zweibrücker Land sowie des Weißstorches kann aufgrund der aktuellen Datenlage nicht ausgeschlossen werden." (ebenda, S.45-46). Entsprechendes gilt für Punkt 4.6.6 "Arten und Biotope - Fauna" der Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" (Seite 49ff.). Hier heißt es:" Da zu den dort genannten Arten jedoch keine verbindlichen Statusangaben (z.B. behördliche bestätigte Brutstätten von Großvogelarten, Fledermausquartiere etc.) vorliegen, haben die vorhandenen Daten nicht die Qualität, die benötigt wird, um damit auf Ebene des Flächennutzungsplans planerisch arbeiten zu können."

Unter 4.9.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tie-

Stellungnahme der Verwaltung

schützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergie-anlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden.

- Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze
- Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im durch Genehmigungsverfahren Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könn-

Mit der Aufgabe der vormals geplanten Konzentrationszone "Buchwald" entfallen zudem potenzielle Konflikte mit den benachbarten Natura 2000-Flächen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Zweibrücken sieht aus den oben genannten Gründen keine Notwendigkeit auf der Ebene des FNP eine Aktionsraumanalyse für den Rotmilan durchzuführen und hält an der der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" fest.

Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	re, Pflanzen, Biotope der Begründung des Sachli-	
	chen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" (Seite	
	56ff.) wird weiterhin mehrfach für beide Konzentrationszonen darauf hingewiesen, dass bezüglich	
	des Artenschutzes durch Windkraftnutzung die	
	Verbotstatbestände nach§ 44 BNatSchG ausgelöst	
	werden können. Eine Überprüfung dieses Tatbe-	
	standes ist auch schon auf der Eben des Flächennut-	
	zungsplanes notwendig.	
	Gerade abgeschichtete Planungsprozesse verlangen	
	eine auf die entsprechende Schicht bezogene Be-	
	wertung. Soweit vorhandene Daten nicht ausreichen	
	zur Bewertung müssen sie folglich erhoben werden.	
	Für die weiteren Bearbeitungsschritte im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennut-	
	zungsplanes "Windenergie" sind damit für beide	
	Konzentrationszonen spezielle artenschutzrechtli-	
	che Prüfungen vorzulegen. Darüber hinaus ist für	
	die Konzentrationszone "Buchwald" eine Verträg-	
	lichkeitsprüfung durchzuführen. Erst auf der Grund-	
	lage dieser Gutachten kann festgestellt werden, ob	
	öffentliche Belange der Ausweisung der Konzentra-	
	tionszonen entgegenstehen.	
	Hinweise zu redaktionellen Änderungen:	
	Die Einstufung des FFH-Gebietes 6710-301 "Zweibrücker Land" bezüglich des Konfliktpotentials	
	wird in dem unsererseits wie auch im Planungs-	
	rechtlichen Rahmen der Begründung des Sachli-	
	chen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" (S.	
	34, 44) angegebenen Gutachten als "mittel – hoch"	
	angegeben, nicht wie in der Tabelle 4 oder Tabelle	
	9 nur als "mittel". Weiterhin werden in der Karte	
	"Restriktionsanalyse" entgegen der Textaussage	
	(vgl. S. 34) FFH-Gebietsflächen in die Konzentrati-	
61	onszone "Buchwald" einbezogen.	
01	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – Bereich Anlagenschutz	
	Antwort vom 03.01.2018	
	Az.: ST/5.5.2/201801030001-001/18	
	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgaben-	Die Anmerkungen werden zur Kennt-
	bereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsiche-	nis genommen und sind bei der weite-
	rung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen	ren Planung zu berücksichtigen.
	insoweit berührt, als dass die Plangebiete "Auf der	
	weißen Irisch" und "Buchwald" im Anlagenschutz-	Beschlussvorschlag:
	bereich der Flugsicherungsanlage Zweibrücken	- Strings
	DVOR belegen sind. Desweiteren liegt das Pange-	Die vormals geplante Konzentrations-
	biet "Buchwald" auch teilweise im Anlagenschutz-	zone "Buchwald" wird aufgrund von
	bereich des Peilers Saarbrücken. Je nach Verortung,	überwiegenden öffentlichen Belangen
	Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben	nicht weiterverfolgt.
	besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser	D: 1 / K
	Flugsicherungseinrichtungen.	Die geplante Konzentrationszone "Auf

Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Flugicherungseinrichtung Zweibrücken DVOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 49° 13' 44,66" N / 07° 25' 04,41" E)]. Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtungen.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich.

Der Anlagenschutzbereich des Saarbrücken Peilers erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. (Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 49° 13' 28,44" N / 07° 10' 55,53" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 10 km um die Flugsicherungseinrichtungen.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2018.

Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkre-

Stellungnahme der Verwaltung

der weißen Trisch" befindet sich im erweiterten Anlagenschutzbereich des DVOR. Eine Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung ist erst auf Genehmigungsebene abschließend möglich. An dieser Fläche wird daher für das weitere Verfahren festgehalten.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	te Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt	
62	wird. Deutsche Flugsicherung GmbH – Unterneh-	
	menszentrale; CNS/NF	
	Antwort vom 08.01.2018	
	Az.: 201702180	
	Durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen: - Zweibrücken DVOR - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 13' 44,66" N / 07° 25' 04,41" E; Höhe des Geländes 349,05 m ü. NN Die Plangebiete "Buchwald" und "Auf der weißen Trisch" liegen im Anlagenschutzbereich. - Peiler Saarbrücken - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 13' 28,44" N / 07° 10' 55,53" E; Höhe des Geländes 357,41 m ü. NN Das Plangebiet "Buchwald" liegt teilweise im Anlagenschutzbereich. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Beschlussvorschlag: Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. Die geplante Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" befindet sich im erweiterten Anlagenschutzbereich des DVOR. Eine Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung ist erst auf Genehmigungsebene abschließend möglich. An dieser Fläche wird daher für das weitere Verfahren festgehalten.
	Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.	
	Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Januar 2018. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.	
	Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherung	
64	stechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr Antwort vom 28.12.2017 Az.: VIII/14-1906-646/17	
	Aus luftrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung der Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" in der vorgelegten Fassung. Die Konzentrationszone "Buchwald" liegt mit ihren Flächen größtenteils in Bauschutzbereichen nach § 12 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Einerseits ist der Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Saarbrücken betroffen, aber auch der Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Zweibrücken. Moderne Windenergieanlagen erreichen mitunter eine Höhe von über 200 m ü. Grund, dies könnte in der Konzentrationszone "Buchwald" zu erheblichen Behinderungen der Luftverkehrssicherheit führen. Eine luftrechtlichen Ablehnung könnte die Folge sein. Wir empfehlen die Konzentrationszone "Buchwald" nicht für Windenergienutzung auszuweisen. Eine rechtsverbindliche Aussage kann jedoch erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung erfolgen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Beschlussvorschlag: Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt.
67	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Antwort vom 04.01.2018 Az.: 78/17 IV 40 In Bezug auf die vorgelegten Unterlagen, welche Flächen zur Nutzung von Windenergie ausweisen, ist unsererseits die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme zur Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ohne Kenntnis der für uns relevanten Faktoren - konkrete Angaben bezüglich der Zuwegung zum klassifizierten Straßennetz, der	Die Anmerkungen werden zur Kennt- nis genommen und sind bei der weite- ren Planung zu berücksichtigen.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Anzahl und der Standorte der Windenergieanlagen-	
	noch nicht möglich. In folgenden Verfahren sind	
	wir daher unbedingt zu beteiligen (z.B. gem.	
	BlmSchG, etc.). Aus unserer Sicht bestehen auf	
	Grund der vorgelegten Unterlagen zum derzeitigen	
	Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken.	
	Jedoch sind die folgenden allgemeinen Angaben	
	generelle Mindestforderungen, die zu beachten	
	sind:	
	1. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtig-	
	keit des Verkehrs empfehlen wir als Mindestab-	
	stand der Windenergieanlagen zum äußeren Rand	
	der befestigten Fahrbahnen der klassifizierten Stra-	
	ßen die Kipphöhe einzuhalten.	
	Kipphöhe = ½ Fundamentdurchmesser + Nabenhö-	
	he + ½ Rotordurchmesser	
	Unabhängig von der v. g. Empfehlung muss der	
	Abstand der Windenergieanlagen zum äußeren	
	Rand der befestigten Fahrbahn der klassifizierten	
	Straße mindestens der Baubeschränkungszone ent-	
	sprechen. Eine Zustimmung zum Bau in der Baube-	
	schränkungszone wird nicht erteilt. Zulässig ist,	
	dass der Rotor in die Baubeschränkungszone hin-	
	einragt, jedoch nicht in die Bauverbotszone. Da der	
	Rotor Bestandteil der Windenergieanlage ist, bedarf dies jedoch unserer Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2	
	FStrG bzw. § 23 Abs. 1 LStrG. Im Einzelfall kön-	
	nen wir die Einhaltung eines größeren Abstandes	
	als die Baubeschränkungszone verlangen, wenn	
	dies zur Einhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit	
	des Verkehrs geboten ist. Dies bedarf jedoch einer	
	Begründung und ist ggf. durch ein Gutachten zu	
	belegen. Die Begründung muss nachvollziehbar	
	sein und ist aus den konkreten örtlichen Gegeben-	
	heiten bezogen aus den Einzelfall herzuleiten. Die	
	Kosten des Gutachtens sind gem. § 13 Abs. 1 der 9.	
	BlmSchV i. V. mit § 10 Abs. 1 Nr. 5 LGebG vom	
	Antragsteller zu tragen.	
	2. Sofern die Erschließung mittels einer Zu-	
	fahrt zu einer klassifizierten Straße (Bundes - Lan-	
	des- bzw. Kreisstraße), außerhalb einer Ortsdurch-	
	fahrt erfolgt, hat die Zufahrt mindestens gem. der	
	aktuell gültigen Richtlinie für die Anlage von Stra- ßen zu entsprechen. Dies stellt zudem Sondernut-	
	zung dar und es fallen Sondernutzungsgebühren an.	
	3. In Bezug auf die zu erwartenden Baustel-	
	len/Schwerverkehre und Sondertransporte im Zu-	
	sammenhang mit der Errichtung der Windenergie-	
	anlagen sind uns im Rahmen des noch folgenden	
	Verfahrens zur Schaffung des Baurechts, rechtzeitig	
	vor Baubeginn, die geplanten Fahrtrouten zur Prü-	
	fung vorzulegen . Hierdurch soll bereits im Vorfeld	
	möglichen Problemen, welche sich durch die Bau-	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Ste	ellungnahme der Verwaltung
	stellenverkehre für die klassifizierten Straßen in		
	unserem Zuständigkeitsbereich ergeben könnten,		
	entgegengewirkt werden können.		
	4. Wir weisen darauf hin, dass vom Antrag-		
	steller Beschädigungen an den öffentlichen Straßen		
	(Fahrbahnen, Bankette, Entwässerungseinrichtun-		
	gen etc.) in unserem Zuständigkeitsbereich (Defini-		
	tion siehe §§ 1ff Landesstraßengesetz (LStrG) bzw.		
	Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) und deren Stra-		
	ßenausstattung (Schutzplanken, Verkehrszeichen,		
	etc), die bedingt durch den Bau und den Betrieb der		
	Anlagen entstehen können, grundsätzlich, ggfls.		
	auch durch präventive Maßnahmen, zu vermeiden		
	sind. Sollten dennoch Schäden im Zuge dieser Stra-		
	ßen auftreten, insbesondere während der Bauphase		
	beim Einsatz von Schwerverkehr, sind diese vom		
	Antragsteller umgehend zu beseitigen bzw. dem		
	Straßenbaulastträger zu ersetzen. Je nach Schadens-		
	bild kann dies auch eine ggfls. umfangreiche, groß-		
	flächige und eine evtl. substantielle Sanierung (Er-		
	neuerung) der Straße zur Folge haben. Den Umfang		
	der erforderlichen Sanierungsarbeiten legt der Stra-		
	ßenbaulastträger fest.		
	5. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Ge-		
	nehmigungsbehörden aufgerufen sind, die von den		
	Anlagen für Leib und Leben der Verkehrsteilneh-		
	mer sowie den Bestand der Straßen ausgehenden		
	Gefahren und Beeinträchtigungen (wie z. B. Eisab-		
	wurf, Verlust von Rotorblättern, Brand, Disco-		
	Effekte) zu bewerten und diesen ggfl. durch geeig-		
	nete Auflagen in den Genehmigungen soweit wie		
	möglich entgegen zu wirken.		

a) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 04.12.2017 bis einschließlich 12.01.2018 wurden 219 Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung im Folgenden aufgeführt. Die Stellungnahmen sind im Wortlaut wiedergegeben. Aufgrund der großen Anzahl an Stellungnahmen werden die Originale nicht dieser Drucksache beigefügt. Sie werden in der Sitzung zur Einsicht bereitgehalten.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
A	Bürger/in 1	Nach den in der frühzeitigen Beteili-
	Antwort vom 04.12.2017	gung eingegangenen Stellungnahmen
	Bürger/in 2	von Fachbehörden und Bürgern nimmt
	Antwort vom 06.12.2017	die Stadt Zweibrücken für die vormals
	Bürger/in 3	geplante Konzentrationszone "Buch-
	Antwort vom 06.12.2017	wald", aufgrund des dort schützens-
	Bürger/in 4	werten Landschaftsbildes, den dort
	Antwort vom 07.12.2017	vorkommenden geschützten Arten und
	Bürger/in 5	Lebensräumen sowie aus Gesichts-
	Antwort vom 07.12.2017	punkten der Erholungsvorsorge eine
	Bürger/in 6	Neubewertung der Flächeneignung
	Antwort vom 08.12.2017	vor.
	Bürger/in 7	In der Neubewertung überwiegen die
	Antwort vom 08.12.2017	einer Windenergienutzung entgegen-
	Bürger/in 8	stehenden oben genannten öffentlichen
	Antwort vom 08.12.2017	Belange. Der Bereich wird daher nicht
	Bürger/in 9	mehr als Konzentrationszone für die
	Antwort vom 08.12.2017	Windenergie vorgesehen.
	Bürger/in 10	Dies wird wie folgt begründet:
	Antwort vom 20.12.1017	Der Landschaftsraum bildet ein
	Bürger/in 11 und 12	kleinteiliges Biotopmosaik mit ei-
	Antwort vom 20.12.2017	nem Wechsel aus Wäldern, He-
	Bürger/in 13 und 14	ckenzügen und landwirtschaftlich
	Antwort vom 28.12.2017	genutzten Flächen. Damit einher
	Bürger/in 15	geht eine hohe Populationsdichte
	Antwort vom 03.01.2018	an teils geschützten und windkraft-
	Bürger/in 16	sensiblen Arten (Vögel, Fleder-
	Antwort vom 03.01.2018	mäuse Wildkatze), mit möglichen
	Bürger/in 17	Auswirkungen auch auf die an-
	Antwort vom 31.01.2018	grenzenden Natura 2000-
		Schutzgebiete. Verbunden mit die-
	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich	sem Strukturreichtum und mit dem
	durch die Errichtung und den Betrieb von Wind-	bewegten Relief zeigt das Gebiet
	kraftanlagen, auf den im Teilflächennutzungsplan	um den Buch- und Dörrenbach-
	ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen füh-	wald ein attraktives Landschafts-
	le.	bild mit einem ebenfalls hohen Er-
	Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als	holungswert.
	auch private Belange zu berücksichtigen. Eine	Die wegemäßige Erschließung

Nr. Inhalt der Stellungnahme

Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen.

Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen den o.g. Teilflächennutzungsplan "Windenergie":

Die Belastung liegt in der Angst vor gesundheitlichen Gefahren und dem Verlust des landschaftlichen Lebensraumes und der daraus resultieren Erholungs- und biologischen Ausgleichsfunktion. Windkraft ist erneuerbare Energie, aber Windkraft wird problematisch, wo natürliche Lebensräume gestört werden, und für Menschen gefährlich, wenn Abstandregeln bei der Standortwahl nicht eingehalten werden. Die Hauptgefahr geht von den permanenten Infraschall-Emissionen der großen Megawattanlagen aus, sowohl von Infraschall hoher Stärke (Auswirkungen bis etwa 1.5 km Entfernung) als auch von Infraschall niedriger Stärke. Somit sollten Anlagen nach der Formel Höhe x 10, mindestens jedoch 2 km von der Bebauung entfernt errichtet werden.

Im Zweibrücken werden in flächenmäßig großen Waldbereichen Flächen für Windenergieanlagen verplant. Eine Windenergieanlage erfordert unter Berücksichtigung der Abstände zu anderen Windenergieanlagen sowie Verbreiterung der Zufahrten je Anlage mehr als 1 ha Waldfläche. Wald ist nach den Vorschriften des Bundeswaldgesetzes zu erhalten! Er darf nur in Ausnahmefällen umgewidmet werden.

Windräder sind nicht grundlastfähig. Sie sparen deshalb und wegen des Systems des C02 - Zertifikate Handels kein C02 ein. Wald kann C02 natürlich speichern. Im Gegensatz zu den Windrädern mildert Wald den Klimawandel ab. Deshalb kann die eine den Denkgesetzen folgende Interessenabwägung niemals zugunsten der nicht grundlastfähigen Windräder ausschlagen.

Außerdem befürchte ich eine generell infrastrukturelle Schwächung meines Wohnbereiches durch Immobilienwerteverlust mit den sich ergebende Synergiefolgen.

Windenergieanlagen moderner Bauart benötigen erheblich Fundamente. Sie üben hierüber durch ihr Eigengewicht einen erheblichen Druck auf oberflächennahe wasserführende Schichten aus. Diese hydrologischen Aspekte wurden von den Verfassern des Teilflächennutzungsplans nicht berücksichtigt.

Zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung und zur Vermeidung von Zerstörung der Landschaft fordere ich deshalb, diese im Teilflächen-

Stellungnahme der Verwaltung

zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschützten Waldmeister-Buchenwäldern des FFH-Gebiets Zweibrücker Land.

- Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden.
- Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze
- Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte.

Private Belange nicht berücksichtigt.

Private Belange werden bei der vorliegenden Planung hinreichend berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um u.a. um die Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit bzw. um das Gebot der Rücksichtnahme. Beide Belange werden durch die gewählten Abstandsregeln wahrgenommen. Damit können z.B. optisch bedrängende

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	nutzungsplans ausgewiesenen Teilflächen als Standort für einen Windpark nicht zu berücksich- tigen.	Wirkungen vermieden oder Überschreitungen der gebietsspezfischen Lärmgrenzwerte nach TA-Lärm eingehalten werden wie nachfolgend detailliert begründet wird.
		Gesundheitliche Gefahren Von Windenergieanlagen oder Windparks (WEA) können potenziell gesundheitsbeeinträchtigende Wirkungen ausgehen. Diese sind u.a. Lärm, Infraschall, Schattenwurf oder optisch bedrängende Wirkungen. Um von WEA ausgehende Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit auszuschließen, werden in der vorliegenden Planung entsprechende Mindestabstände von 1.000 m bzw. 500 m und mehr zu Siedlungen bzw. zu Gebäuden im Außenbereich nach der Maßgabe des Landesentwicklungsprogramm IV eingehalten. Damit sind Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Lärm, Infraschall oder optisch bedrängende Wirkung weitgehend ausgeschlossen bzw. können bei Überschreitungen der gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte durch leistungsreduzierten Betrieb eingehalten werden.
		Lärm und optisch bedrängende Wirkung Der Schutzabstand zu Wohngebieten wurde in Anlehnung an das Landesentwicklungsprogramm IV auf 1.000 m festgesetzt. Damit werden die landesplanerischen Ziele sowie der Stand der Technik hinreichend berücksichtigt und auf Ebene der Flächennutzungsplanung der Gesundheitsvorsorge bereits hinreichend Rechnung getragen. Im Zuge der nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Prognosen zu Lärm und Verschattungen durchgeführt. Dabei werden auch andere nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu berücksichtigende Lärmquellen als Vorbelastung berücksichtigt. Können die gebietsbezogenen Grenzwerte nach TA-Lärm bzw. die Richtwerte zur Schattenprognose nicht eingehalten werden, müssen vom Vor-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		habenträger geeignete Maßnahmen zur Lärm- und Schattenreduzierung durchgeführt werden. Führen diese Maßnahmen auch nicht zur Einhaltung der relevanten Grenz-(Lärm) – oder Empfehlungswerte (Schatten) sind die Anlagen nicht genehmigungsfähig. In aller Regel ist damit davon auszugehen, dass Anlagen, die mehr als 1.000 m von Siedlungsgebieten entfernt sind, die Grenzwerte der TALärm einhalten können und auch keine optisch bedrängende Wirkung entfalten. Dies könnte dann der Fall sein, wenn der Abstand zwischen Siedlung und WEA kleiner als das Dreifache der Anlagenhöhe betragen würde. Dies tritt vorliegend jedoch nicht ein, da die WEA eine Gesamthöhe von 200 m nicht überschreiten können und damit nach herrschender Rechtsauffassung bereits nach 600 m eine optisch bedrängende Wirkung nicht mehr auftreten kann.
		Schattenwurf Der von Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf und die damit verbundenen Lichtreflexe, die im Gegensatz zu unbewegten Gegenständen periodische Helligkeitsschwankungen am Immissionsort hervorrufen, gelten rechtlich als Immission im Sinn des § 3 Absatz 2 Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Schatten einer stehenden Windenergieanlage ist hingegen nicht anders zu bewerten als der Schatten eines normalen Gebäudes. Durch den technischen Fortschritt bei der Oberflächenbeschichtung von Windkraftanlagen stellt der Disko-Effekt heute kein besonderes Problempotenzial mehr dar (vgl. hierzu auch Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen: Sachinformationen Optische Immissionen von Windenergieanlagen). Die Stadt hat sich an den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) orientiert.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		Für die Erheblichkeit der Belästigung durch Schattenwurf wird dabei dessen zeitliche Einwirkdauer an relevanten Immissionsorten als maßgebend angesehen. Schutzziel ist die Begrenzung der Einwirkdauer derartiger Immissionen in schutzwürdigen Wohn- und Arbeitsbereichen. Dabei wird zur Beurteilung der Erheblichkeit im Sinn einer worst-case (ungünstigster Fall) Betrachtung die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von max. 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag herangezogen. Da diese Beurteilung nicht für Flächen, sondern nur für konkrete Standorte und Anlagentypen durchgeführt werden kann, ist nicht auf Ebene des FNP, sondern erst im Zuge nachgeschalteter Genehmigungsverfahren eine nachvollziehbare und belastbare Ermittlung möglicher Betroffenheiten durch Schattenwurf möglich. Die bereits zahlreich durchgeführten Schattenprognosen zeigen, dass o.g. Erheblichkeitsgrenzen in unseren geographischen Breiten (49°/50° n. Breite) vor allem in den westlich und östlich von Windenergieanlagen liegenden Räumen in Abhängigkeit der jeweiligen topographischen Situation bis zu einer Entfernung von 1.000 m und mehr über-schritten werden können. Die gewählten Abstände von 1.000 m dienen damit der Vorsorge, dem weitgehenden Ausschluss möglicher Betroffenheiten.
		Infraschall Als Infraschall wird der Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz definiert. Dieser ist für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar bzw. ist eine Wahrnehmung mit dem Sinnesorgan Ohr (eine Art "Hören") möglich. Hierfür sind jedoch deutlich höhere Schallpegel notwendig als im Bereich des Hörschalls. Neben der akustischen Wahrnehmung mit dem Ohr können tieffrequente Schallereignisse auch mit anderen Sinnesorganen wahrgenommen werden. Infraschall mit hohen Pegeln ist im Körper als Pulsation oder

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		Vibration zu spüren (z.B. Lunge, Nase, Stirnhöhle). Ab der Hör- bzw. Wahrnehmbarkeitsschwelle kann Infraschall zu Störungen und Belästigung und Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Alle bisherigen Untersuchungen und Daten, weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst ab der Hör- oder Wahrnehmbarkeitsschwelle auftreten. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwellen wird allerdings ersichtlich, dass die Immissionen einer Windenergieanlage unterhalb der Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen liegen. Infraschall von Windenergieanlagen kann also vom Menschen weder gehört noch anders wahrgenommen werden. Insofern sind keine gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten. Dies belegt eine Veröffentlichung des Bayrischen Landesamtes für Umwelt (Bayrisches Landesamt für Umwelt 2014: Windkraftanlagen- beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?).
		Eine Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes (40/2014) zu Wirkungen von Infraschall fasst bisherige Erkenntnisse zu dem Thema zusammen und kommt auch zu dem Ergebnis, dass bei Betrachtung der "exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse deutlich wird, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann". Abweichend zu den oben beschriebenen Ergebnissen wird hier jedoch festgestellt: "Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind." (S. 62f). Die derzeitige fachliche und juristische Praxis geht jedoch davon aus, dass Infraschall zu Belästigungen führen kann, "wenn die Pegel

Nr. Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 (2011) überschreiten. Bei Windkraftanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht (Bayrisches Landesamt für Umwelt 2014: Windkraftanlagen- beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?). In 250 m Entfernung zu WKA werden Werte weit unter der Wahrnehmungsschwelle gemessen (Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg 2013: Windkraft und Infraschall). Weiter kommt eine dänische Studie, die mehrere Windenergieanlagen zwischen 80 W und 3,6 MW untersucht hat, zu dem Ergebnis: "Windkraftanlagen emittieren ganz gewiss Infraschall, aber die Pegel sind niedrig, wenn man die Empfindlichkeit des Menschen für solche Frequenzen in Betracht zieht. Selbst dicht an WKA liegt der Schalldruckpegel weit unter der normalen Hörschwelle, und der von WEA emittierte Infraschall wird daher nicht als Problem angesehen für WKA dersel-
	ben Konstruktion und Größe wie die untersuchten"(Moeller, H. Pedersen, S. Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen. 2010).
	Auch in der Rechtsprechung wurde das Thema "Infraschall und Windenergie" bereits mehrmals behandelt. So stellt das Verwaltungsgericht Würzburg zusammenfassend fest, dass "im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen." (VG Würzburg, Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754). Auch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass vermeintlich von Windenergieanlagen verursachter Infraschall nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt und für den Menschen harmlos ist bzw. zu keinen erheblichen Belastungen führt (OVG Saarland, Beschluss vom 23.01.2003 10, AZ.:3 A 287/11; Beschluss vom 04.05.2010, AZ.: 3 B 77/10). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass konkrete Aussagen zum Themenfeld Infraschall erst auf Ebene der Genehmigungsplanung, wenn die tatsächliche Standortplanung bekannt ist, möglich sein werden. Aufgrund der großen Entfernung der geplanten Konzentrationszone von 1.000 m und mehr zu Siedlungsgebieten ist jedoch mit Verweis auf das oben Gesagte mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens zu rechnen. Die in anderen Bundesländern oder anderen Staaten festgelegten Abstandsregeln sind für die vorliegende Planung nicht relevant.
		Verlust des landschaftlichen Lebensraums und damit einhergehend der Erholungs- und biologischen Ausgleichsfunktion Pro Windenergieanlage ist je nach Anlagentyp und örtlichen topographischen Gegebenheiten mit einer dauerhaften (während des Betriebs des Anlagen ca. 25 Jahre, anschließend erfolgt ein kompletter Rückbau) Flächeninanspruchnahme von ca. 0,4 bis 0,6 ha zu rechnen. Wobei lediglich wenige Hundert Quadratmeter versiegelt werden. Dies hat kaum Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter wie Boden, Wasser und Klima. Auch der Verlust an Lebensraum für die betroffene Flora und Fauna ist meist gering und muss analog der in

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		Deutschland geltenden Eingriffsregelung im gleichen Naturraum ausgeglichen. Aufgrund dieser Kleinräumigkeit und dem zu erbringenden Ausgleich kann davon ausgegangen werden, dass die biologische Ausgleichsfunktion im Naturraum erhalten bleibt. Die Erholungsfunktion der Landschaft wird in einem Radius von 100 bis 150 m um die einzelnen Anlagen durch Lärm beeinträchtigt. Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
		Abstandsregeln werden nicht eingehalten. Die Abstandsregeln des Landesentwickungsprogramms IV von 1.000 m zu Siedlungsgebieten sowie von 500 m zu Bauten im Außenbereich nach dem Rundschreiben vom Mai 2013 werden eingehalten.
		Walderhaltung Mit der Aufgabe der vormals geplanten Konzentrationszone "Buchwald" werden keine Waldflächen mehr überplant.
		CO ₂ -Speicherung Eine Windenergieanlage produziert in Abhängigkeit des Anlagentyps, der Windhöffigkeit vor Ort sowie ein- schränkenden Auflagen u.a. zum Lärmschutz, Fledermausschutz jährlich mehrere Millionen kWh Strom und trägt damit zu einer erheblichen Ein- sparung von CO ₂ in einer Größenord- nung von ca. 6 Millionen Kilogramm CO ₂ bei einer 3 bis 4 MW Anlage bei.
		Infrastrukturelle Schwä- chung/Immobilienwertverlust
		Ob der Wert eines Hauses oder Raumes im Einflussbereich von Windenergieanlagen sinkt ist nicht auszuschließen, jedoch insgesamt von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Der Stadtrat geht davon aus, dass aufgrund der großen Entfernung von meist mehr als 1.000 m zwischen den geplanten
		Konzentrationszonen und den nächst- gelegenen Siedlungsflächen dort mit

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		keinen Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung zu rechnen ist und somit keine Gründe zur Wertminderung von Häusern vorliegen, da sie außerhalb des Einflussbereichs erheblicher Wirkungen von Windenergieanlagen liegen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das allgemeine Interesse an der Ausweisung der Konzentrationszonen für Windenergie überwiegt. Die geschilderten Sachverhalte treffen auf Windenergieanlagen (> 50 m Höhe) zu, bei denen es sich nach §§ 4, 16 BImSchG um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt. Beschlussvorschlag
		Die vormals geplante Konzentrations- zone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiter- hin festgehalten.
В	Bürger/in 18 Antwort vom 08.12.2017 Bürger/in 19 Antwort vom 08.12.2017 Bürger/in 20 Antwort vom 08.12.2017 Bürger/in 21 Antwort vom 04.01.2017 Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf den im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen.	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor. In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen.
	Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen den o.g. Teilflächennutzungsplan "Windenergie": Lärm, Schattenwurf, Waldbrandgefahr, Eiswurf, Gesundheitbeeinträchtigung, Zerstörung der Landschaft, Schutz der Tiere, Verlust des Wertvollen Naherholungsgebietes	Dies wird wie folgt begründet: • Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Nr.	Inhalt der Stellungnahme Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen im gesamten Dörrenbachwald (Buchwald) ausdrücklich ab! Die Ausweisung der Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan "Windenergie" stellt für mich eine Verletzung privater Belange dar! Bürger/in 22 Antwort vom 12.12.2017 Bürger/in 23 Antwort vom 13.12.2017 Bürger/in 24 und 25 Antwort vom 19.12.2017 Bürger/in 27 Antwort vom 19.12.2017 Bürger/in 28 und 29 Antwort vom 20.12.2017 Bürger/in 30 Antwort vom 30.12.2017 Bürger/in 31 Antwort vom 31.12.2017 Bürger/in 32 Antwort vom 01.01.2018 Bürger/in 34 Antwort vom 01.01.2018 Bürger/in 35 Antwort vom 01.01.2018 Bürger/in 36 Antwort vom 01.01.2018 Bürger/in 37 Antwort vom 01.01.2018 Bürger/in 38 Antwort vom 01.01.2018 Bürger/in 39 Antwort vom 01.01.2018 Bürger/in 39 Antwort vom 01.01.2018 Bürger/in 39 Antwort vom 01.01.2018 Bürger/in 40 und 41 Antwort vom 02.01.2018 Bürger/in 42 Antwort vom 02.01.2018	an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert. • Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschützten Waldmeister-Buchenwäldern des FFH-Gebiets Zweibrücker Land. • Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. • Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze • Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für
	Bürger/in 42 Antwort vom 02.01.2018 Bürger/in 43 Antwort vom 02.01.2018	schnitts der Fläche bestehen keine
	Bürger/in 44 Antwort vom 02.01.2018 Bürger/in 45 Antwort vom 02.01.2018 Bürger/in 46 Antwort vom 03.01.2018 Bürger/in 47	Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es er- scheint daher sehr unwahrschein- lich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erhebli- chen zu erwartenden Konflikten,
	Antwort vom 04.01.2018	überhaupt zu einer Genehmigungs-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Bürger/in 48	lage für 3 Anlagen kommen könn-
	Antwort vom 04.01.2018	te.
	Bürger/in 49	
	Antwort vom 04.01.2018	Beschlussvorschlag
	Bürger/in 50	
	Antwort vom 04.01.2018	Die vormals geplante Konzentrations-
	Bürger/in 51	zone "Buchwald" wird aufgrund von
	Antwort vom 04.01.2018	überwiegenden öffentlichen Belangen
	Bürger/in 52	nicht weiterverfolgt.
	Antwort vom 04.01.2018	An der geplanten Konzentrationszone
	Bürger/in 53	"Auf der weißen Trisch" wird weiter-
	Antwort vom 05.01.2018	hin festgehalten.
	Bürger/in 54	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 55	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 56	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 57	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 58	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 59	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 60	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 61	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 62	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 63	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 64	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 65	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 66	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 67	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 68	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 69	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 70	
	Antwort vom 06.01.2018	
	Bürger/in 71	
	Antwort vom 07.01.2018	
	Bürger/in 72	
	Antwort vom 07.01.2018	
	Bürger/in 73	
	Antwort vom 07.01.2018	
	Bürger/in 74	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Antwort vom 07.01.2018 Bürger/in 75 Antwort vom 10.01.2018 Bürger/in 76 Antwort vom 10.01.2018 Bürger/in 77 Antwort vom 31.01.2018 Lärm, Schattenwurf, Waldbrandgefahr, Eiswurf, Gesundheit, Zerstörung der Landschaft, Schutz der Tiere, Verlust des Heimatgefühls Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen ohne einen Mindestabstand von 1,5 km / im gesamten Dörrenbachwald (Buchwald) ausdrücklich ab!	
C	Bürger/in 78 Antwort vom 11.12.2017 Gegen die geplante Errichtung von Windrädern im Dörrenbachwald/ Buchwald erhebe ich Einspruch. Ohne im Detail auf die vielen einzelnen Gegenargumente einzugehen - das besorgen andere für mich - protestiere ich gegen die Zerstörung des Waldes. Sowohl durch das Windrad selbst als auch durch die Schaffung dorthin führender Straßen geht der Wald unwiederbringlich kaputt. Dieses schöne und besondere Stück Natur ist unbedingt erhaltenswert.	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor. In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen. Dies wird wie folgt begründet: • Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Er-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		hin festgehalten.
D	Bürger/in 79	
	Antwort vom 03.12.2017	Nach den in der frühzeitigen Beteili-
	Bürger/in 80	gung eingegangenen Stellungnahmen
	Antwort vom 09.12.2017	von Fachbehörden und Bürgern nimmt
	Bürger/in 81	die Stadt Zweibrücken für die vormals
	Antwort vom 12.12.2017	geplante Konzentrationszone "Buch-
	Bürger/in 82	wald", aufgrund des dort schützens-
	Antwort vom 12.12.2017	werten Landschaftsbildes, den dort
	Bürger/in 83	vorkommenden geschützten Arten und
	Antwort vom 12.12.2017	Lebensräumen sowie aus Gesichts-
	Bürger/in 84	punkten der Erholungsvorsorge eine
	Antwort vom 12.12.2017	Neubewertung der Flächeneignung
	Bürger/in 85	vor.
	Antwort vom 12.12.2017	In der Neubewertung überwiegen die
	Bürger/in 86	einer Windenergienutzung entgegen-
	Antwort vom 12.12.2017	stehenden oben genannten öffentlichen
	Bürger/in 87	Belange. Der Bereich wird daher nicht
	Antwort vom 12.12.2017	mehr als Konzentrationszone für die
	Bürger/in 88	Windenergie vorgesehen.
	Antwort vom 12.12.2017	Dies wird wie folgt begründet:
	Bürger/in 89	• Der Landschaftsraum bildet ein
	Antwort vom 12.12.2017	kleinteiliges Biotopmosaik mit ei-
	Bürger/in 90	nem Wechsel aus Wäldern, He-
	Antwort vom 12.12.2017	ckenzügen und landwirtschaftlich
	Bürger/in 91	genutzten Flächen. Damit einher
	Antwort vom 12.12.2017	geht eine hohe Populationsdichte
	Bürger/in 92	an teils geschützten und windkraft-
	Antwort vom 12.12.2017	sensiblen Arten (Vögel, Fleder-
	Bürger/in 93 Antwort vom 12.12.2017	mäuse Wildkatze), mit möglichen
		Auswirkungen auch auf die an-
	Bürger/in 94 Antwort vom 18.12.2017	grenzenden Natura 2000-
	Bürger/in 95	Schutzgebiete. Verbunden mit die-
	Antwort vom 18.12.2017	sem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet
	Bürger/in 96	um den Buch- und Dörrenbach-
	Antwort vom 02.01.2018	wald ein attraktives Landschafts-
	Bürger/in 97	bild mit einem ebenfalls hohen Er-
	Antwort vom 02.01.2018	holungswert.
	Bürger/in 98	Die wegemäßige Erschließung
	Antwort vom 02.01.2018	zum Antransport von Anlagen über
	Bürger/in 99 und 100	das bestehende Netz an Feldwirt-
	Antwort vom 02.01.2018	schaftswegen ist nicht gewährleis-
	Bürger/in 101	tetet. Aufgrund der schwierigen
	Antwort vom 02.01.2018	Topographie und der vorhandenen
	Bürger/in 102	Kurvenradien wären umfangreiche
	Antwort vom 02.01.2018	Wegebaumaßnahmen erforderlich.
	Bürger/in 103	Damit einhergehen würden erheb-
	Antwort vom 02.01.2018	liche Eingriffe in die Landschaft,
	Bürger/in 104	insbesondere auch in den geschütz-
	Antwort vom 02.01.2018	ten Waldmeister-Buchenwäldern
	Bürger/in 105	des FFH-Gebiets Zweibrücker
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	200 1111 Geoloto Zweloluckei

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Antwort vom 02.01.2018 Bürger/in 106 Antwort vom 02.01.2018 Bürger/in 107 und 108 Antwort vom 02.01.2018 Bürger/in 109 Antwort vom 02.01.2018 Bürger/in 110 Antwort vom 02.01.2018 Bürger/in 111 Antwort vom 02.01.2018 Bürger/in 112 Antwort vom 02.01.2018 Bürger/in 113 Antwort vom 02.01.2018 Bürger/in 114 Antwort vom 03.01.2018 Bürger/in 115 Antwort vom 03.01.2018 Bürger/in 116 Antwort vom 03.01.2018 Bürger/in 117 Antwort vom 03.01.2018 Bürger/in 118 Antwort vom 03.01.2018 Bürger/in 119 Antwort vom 05.01.2018 Bürger/in 119 Antwort vom 05.01.2018 Bürger/in 120 Antwort vom 06.01.2018 Bürger/in 120 Antwort vom 06.01.2018 Bürger/in 121 und 122	 Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte.
	Bürger/in 123 Antwort vom 06.01.2018 Bürger/in 124 Antwort vom 06.01.2018 Bürger/in 125 Antwort vom 06.01.2018 Bürger/in 116 Antwort vom 06.01.2018 Bürger/in 127 Antwort vom 06.01.2018 Bürger/in 128 Antwort vom 06.01.2018 Bürger/in 129 Antwort vom 07.01.2018 Bürger/in 130 und 131 Antwort vom 07.01.2018 Bürger/in 132 Antwort vom 07.01.2018 Bürger/in 133 Antwort vom 07.01.2018 Bürger/in 133 Antwort vom 07.01.2018 Bürger/in 134 Antwort vom 08.01.2018	Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Bürger/in 135	
	Antwort vom 08.01.2018	
	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante	
	Errichten von Windkraftanlagen im Dörrenbach-	
	wald/Buchwald!	
	Dieses Gebiet ist ein ausgewiesenes Fauna-Flora	
	Habitat und denkbar ungeeignet für solch ein bru-	
	tales Projekt. Es verfügt über seltene Sträucher,	
	Pflanzen, seltene Elsbeeren sowie uralte Eichen	
	400-500 Jahre alt und insgesamt 35 verschiedene	
	Baumarten.	
	Dieses Waldgebiet ist Rückzugsort für viele, auch	
	seltene, Tiere und außerdem brüten dort unzählige	
	Vogelarten die teilweise auf der roten Liste ste-	
	hen.	
	Der Dörrenbachwald/Buchwald enthält einen der	
	wenigen zusammenhängenden Waldmeister-	
	Buchenwälder und ist besonders schützenswert.	
	Er ist ein berühmtes Naherholungsgebiet und	
	dient ganz Zweibrücken und Umgebung als ein-	
	zigartiges Paradies, zu allen Jahreszeiten ist er ein	
	Hochgenuss!!!	
	Wir, die Menschen, sowie auch die Tiere und	
	Vögel brauchen dieses Stück Natur zum Leben	
	und Atmen und daher darf es nicht zerstört wer-	
	den.	
	ucii.	
E	Bürger/in 136	
	Antwort vom 05.12.2017	Nach den in der frühzeitigen Beteili-
	Bürger/in 137	gung eingegangenen Stellungnahmen
	Antwort vom 05.12.2017	von Fachbehörden und Bürgern nimmt
	Bürger/in 138	die Stadt Zweibrücken für die vormals
	Antwort vom 05.12.2017	geplante Konzentrationszone "Buch-
	Bürger/in 139	wald", aufgrund des dort schützens-
	Antwort vom 19.12.2017	werten Landschaftsbildes, den dort
		vorkommenden geschützten Arten und
	Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den Bau-	Lebensräumen sowie aus Gesichts-
	leitplan der Stadt Zweibrücken: Sachlicher Teil-	punkten der Erholungsvorsorge eine
	flächennutzungsplan "Windenergie" gem. § 5	Neubewertung der Flächeneignung
	Abs. 2b BauGB, welcher am 25.11.2017 in "Die	vor.
	Rhein-pfalz" veröffentlicht wurde. Folgende Ein-	In der Neubewertung überwiegen die
	wendungen bringe ich ein:	einer Windenergienutzung entgegen-
	1. Gemäß der Verfassung für Rheinland-	stehenden oben genannten öffentlichen
	Pfalz vom 18. Mai 1947 Art. 69 Abs. 1 und 2 ist	Belange. Der Bereich wird daher nicht
	die Pflicht des Landes, der Gemeinden und Ge-	mehr als Konzentrationszone für die
	meindeverbänden sowie aller Menschen der	Windenergie vorgesehen.
	Schutz von Natur und Umwelt als Grundlage ge-	Dies wird wie folgt begründet:
	genwärtigen und künftigen Lebens. Besonders zu	Der Landschaftsraum bildet ein
	schützen sind Boden, Luft und Wasser.	kleinteiliges Biotopmosaik mit ei-
	Der Bau von Windkraftanlagen in dem ausgewie-	nem Wechsel aus Wäldern, He-
	senen Gebiet "Buchwald" des Teilflächennut-	ckenzügen und landwirtschaftlich
	zungsplans gefährdet den Schutz von Natur und	genutzten Flächen. Damit einher
	formulate dell believe von Tiutur und	genuizion i lachen. Danni chillel

Umwelt und damit die Grundlage für das gegenwärtige und zukünftige Leben von sowohl Menschen als auch Tieren.

2. Gemäß § 35 Abs. 1 und 3 BauGB ist ein Bauvorhaben im Außenbereich unzulässig, wenn dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen.

Dem ausgewiesenen Gebiet "Buchwald" stehen öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 4. Und Nr. 5 entgegen. Durch den Bau von Windkraftanlagen wird eine schädliche Umwelteinwirkung hervorgerufen. Die Windkraftanlagen stören die menschlichen und tierischen Bewohner durch Infraschall, Rotorenlärm und Schlagschatten und bedrohen deren Gesundheit. Ebenso stehen dem Vorhaben Belange des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft und des Erholungswertes entgegen. Durch die Nutzung der Fläche "Buchwald" für Windkraftanlagen, wird das FFH Gebiet mit seiner besonderen Tier- und Pflanzenwelt gefährdet. Zudem verlaufen in dem Gebiet viele Wanderwege, die den ansässigen Bürgen zur Erholung dienen. Hinzukommt, dass das Bauvorhaben unwirtschaftliche Aufwendungen zum Bau der Zufahrtsstraßen und Stromtrassen erfordert. Da das Gebiet "Buchwald" in drei kleine Gebiete unterteilt ist, muss für jedes Gebiet eine eigene Zufahrtsstraße angelegt werden, um die Windkraftanlagen bauen und versorgen zu können. Zudem müsste für die Einspeisung des Stroms in das Stromnetz der Stadtwerke Zweibrücken eine Stromtrasse durch den Wald er-richtet werden. Von Wirtschaftlichkeit kann also keine Rede sein.

3. Die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 12. Juli 2017 legt in Teil C Abs. 3 fest, das Gebiete mit Laubholzbestand im Alter von über 120 Jahren Ausschlussgebiete dar-stellen.

Eine der drei Flächen, die im Flächennutzungsplan als "Buchwald" ausgewiesen werden, gehört zu dem in vorangegangenen Plänen als Dörrenbachwald ausgewiesenen Gebiet und weist einen Laubholzbestand im Alter von über 120 Jahren auf. Allein aus diesem Grund gehört diese Teilfläche des "Buchwaldes" aus der Planung ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung

geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert.

- Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschütz-Waldmeister-Buchenwäldern FFH-Gebiets Zweibrücker des Land.
- Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden.
- Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze
- Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten,

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		überhaupt zu einer Genehmigungs- lage für 3 Anlagen kommen könn- te.
		Beschlussvorschlag
		Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.
F	Bürger/in 140	
	Antwort vom 04.01.2018 Ich kann Ihr Vorhaben, Windräder im Dörrenbachwald (Buchwald) aufzustellen, nicht gutheißen und möchte mit diesem Schreiben meinen Zweifeln an der Sinnhaftigkeit von Windrädern im Dörrenbachwald/Buchwald Ausdruck verleihen. Warum soll ausgerechnet ein Waldgebiet, noch dazu eines mit besonderer Flora und Fauna und einer einzig-artigen Tierwelt, als mögliche Fläche für Windräder ausgewiesen werden? Wem, außer den Erbauern von Windkraftanlagen und ihren wirtschaftlichen Interessen, ist damit gedient? Auch wenn jetzt "nur noch" der Buchwald als mögliche Fläche für Windräder zur Disposition steht, so handelt es sich hier nicht weniger um einen wunderbaren Wald, in dem es sich herrlich und ungestört spazieren lässt und den für Straßen/Trassen zu zerhacken einem Frevel gleichkäme. Auf Biotope sollte man stolz sein und sie nicht dem schnöden Mammon opfern. Kaum vorzustellen, welche Wege in den Wald geschlagen werden müssten, um dort Windräder aufzustellen! Es wäre eine Schande und eine Zerstörung ersten Ausmaßes. Damit das nicht passiert, lege ich hier und heute Einspruch ein.	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor. In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen. Dies wird wie folgt begründet: • Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert. • Die wegemäßige Erschließung

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschützten Waldmeister-Buchenwäldern des FFH-Gebiets Zweibrücker Land. • Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. • Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze • Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte. Beschlussvorschlag Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.

Nr. Inhalt der Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung G Bürger/in 141 Bürger/in 142 Nach den in der frühzeitigen Beteili-Bürger/in 143 gung eingegangenen Stellungnahmen Bürger/in 144 von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals Bürger/in 145 Bürger/in 146 geplante Konzentrationszone "Buch-Bürger/in 147 wald", aufgrund des dort schützens-Bürger/in 148 werten Landschaftsbildes, den dort Antwort vom 05.01.2018 vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Wir sind Bewohner der Gehöftgruppe Wahlerhof. Nach der jetzt ausliegenden Planung ist diese in Neubewertung der Flächeneignung besonderer Weise vom Windradbau betroffen. Der Wahlerhof liegt in einem Seitental der Bickenalb. In der Neubewertung überwiegen die Die Talsohle ist zwischen 250 und 260 Meter einer Windenergienutzung entgegenü.M. hoch, das umliegende Gelände bis 320 m stehenden oben genannten öffentlichen hoch. Die derzeitige Planung sieht je ein Windrad Belange. Der Bereich wird daher nicht im östlichen Teil des Buchwalds, eines im nordmehr als Konzentrationszone für die westlichen Teil und eines im schmalen Zipfel des Windenergie vorgesehen. Dörrenbachwalds an der Landesgrenze zum Saar-Dies wird wie folgt begründet: land vor. Die Windräder wären also aufgrund • Der Landschaftsraum bildet ein ihrer Höhenlage und aufgrund ihrer räumlichen kleinteiliges Biotopmosaik mit ei-Anordnung immer im Blickfeld des Wahlerhofs. nem Wechsel aus Wäldern, He-Nur die Nordostseite wäre nicht verbaut. Das entckenzügen und landwirtschaftlich spricht klar einer optischen Bedrängung! Im Tal genutzten Flächen. Damit einher des Wahlerhofs fehlt jegliche urbane Geräuschkugeht eine hohe Populationsdichte lisse. Von daher kommt das Betriebsgeräusch der an teils geschützten und windkraft-Anlagen ganz anders als permanente Störung zum sensiblen Arten (Vögel, Fleder-Tragen, zumal der Abstand mit 500 m eben am mäuse Wildkatze), mit möglichen gesetzlich zulässigen Minimum liegt. Infraschall Auswirkungen auch auf die anwurde bisher im wesentlichen in einem Abstand grenzenden Natura 2000von 1000 m und mehr untersucht und in dieser Schutzgebiete. Verbunden mit die-Größenordnung für nicht beweisend relevant besem Strukturreichtum und mit dem funden. Wenn Infraschall tatsächlich eine Ausbewegten Relief zeigt das Gebiet wirkung auf Mensch und Tier (landwirtschaftlium den Buch- und Dörrenbachches Anwesen!) hat, dann in der jetzt geplanten wald ein attraktives Landschaftskonzentrierten Kombination von geringem Abbild mit einem ebenfalls hohen Erstand gleich dreier Anlagen in Sichtweite. Da holungswert. praktisch immer eines der Windräder zwischen Die wegemäßige Erschließung Sonne und Gebäuden stehen würde, wären die zum Antransport von Anlagen über Anwohner außerdem mehr oder weniger dauerhaft das bestehende Netz an Feldwirtdem Phänomen des Schlagschattens ausgesetzt. schaftswegen ist nicht gewährleis-Ich erinnere daran, dass dies nur jeweils für einen tetet. Aufgrund der schwierigen begrenzten Zeitraum zulässig ist. Topographie und der vorhandenen Zusammenfassend würde die Errichtung von Kurvenradien wären umfangreiche Windrädern in der Form wie in der ausliegenden Wegebaumaßnahmen erforderlich. Planung dargestellt, einen absolut unzumutbaren Damit einhergehen würden erheb-Eingriff in das Leben der Bewohner des Wahlerliche Eingriffe in die Landschaft, hofs bedeuten. insbesondere auch in den geschütz-Ich (Bürger 141) habe mehrfach in der Öffent-Waldmeister-Buchenwäldern ten

des

Land.

FFH-Gebiets

• Zwei der drei Teilflächen sind teils

lichkeit und in der Presse darauf hingewiesen,

dass die Konzentrationsfläche 2 Gebiete umfasst,

die eine äußerst sensible, gefährdete und für späte-

Zweibrücker

re Generationen unbedingt erhaltenswerte Flora und Fauna beherbergen. Wir sind alle Landwirte und Jäger, kennen das Gelände in- und auswendig und können das beurteilen. In unseren Augen wäre es geradezu ein Verbrechen an dieser Gesellschaft und vor allem an kommenden Generationen, wenn man das durch Windenergieanlagenbau aufs Spiel setzen würde. Es finden sich dort viele Arten, die auf der Roten Liste stehen. Dass diese zum Teil als nicht windkraftrelevant eingestuft werden, verstehen wir nicht. Auch seltene Kerbtiere und Insekten, die ein intaktes Mikroklima benötigen, sind schützenswert. Im Gutachten der ARGUS wird zwar die Einzigartigkeit des Biotops nicht angezweifelt, die Bedeutung wird aber nur als mittel bis (immerhin) hoch eingestuft, und es wird darauf verwiesen, dass mit einer Schädigung vor allem der Vogelwelt gerechnet werden müsse. Dass sog. "windkraftrelevante" Vögel nur dann als existent zählen, wenn sie im Zielgebiet auch nisten, ist ebenso wenig verständlich. Die Talaue des Wahlerhofs wird zum Beispiel im Sommer vom Schwarzstorch für seine Beutezüge aufgesucht, wenn in der Umgebung seines in Frankreich gelegenen Brutgebietes die Flüsse austrocknen. Gilt dem jagenden Vogel nicht auch der Schutz? Das schränkt aber nach Ansicht der AR-GUS die Verwendung des Areals zum Windradbau nicht ein. Es ist dies ein sehr durchsichtiges Manöver, durch das hier die Dinge so interpretiert werden wie man sie gern hätte.

Die drei Standorte der Konzentrationsfläche 2 werden als gut erschlossen beschrieben. Dem kann man nur widersprechen. Wenn man sich vor Augen hält, welches die Anforderungen an die Zuwegung zu einem Windrad sind: 195 Tonnen Tragkraft, 4.50 m Breite, 6.80 m Freiheit von Baum und Strauch (Datenblatt eines Windradanbieters), dann ist es blanker Hohn, die instabile und zum Abgleiten in die Wiese neigende Zufahrtsstraße zum Wahlerhof als gut erschlossen zu deklarieren. Um die Straße in diesem Sinne nutzen zu können, wären umfangreiche Planierungs-, Verbreiterungs- und Befestigungsarbeiten notwendig, ferner müsste eine Spitzkehre für extrem überlange Transportfahrzeuge passierbar gemacht werden. Im Prinzip Gleiches betrifft die anderen möglichen Zufahrtswege zu den potentiellen Windradstandorten – mit dem Unterschied, dass hier überdies intakter Wald zerstört würde. Es sei daran erinnert, dass der Boden im Dörrenbachwald/Hengstwald, durch den eine weitere Trassenführung wahrscheinlich ist, einer ca. 1.20 m di-

Stellungnahme der Verwaltung

überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden.

- Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze
- Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte.

Beschlussvorschlag

Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt.

An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	cken wasserspeichernden Kalklehmschicht ent-	
	spricht, der auf einer Schicht Kalkstein lagert.	
	Dem verdanken die hier gelegenen biologisch	
	wertvollen kleinräumigen Feuchtbiotope (Mardel-	
	len} ihre Existenz. Im Gutachten wird nur offen	
	gelassen, dass es die im Gebiet vielleicht geben	
	könnte. Es gibt sie in der Tat. Es ist anzunehmen,	
	dass sich mit Durchstoßen der Kalklehmschicht	
	für den Wegebau (und die Fundamentierung der	
	Windräder) der Wasserhaushalt im Gebiet so ver-	
	ändern wird, dass sie austrocknen. Das Gebiet ist	
	also nicht gut erschlossen. Allein die Erschließung	
	würde einen zerstörerischen Eingriff in die Natur	
	bedeuten, welchen Weg man dafür auch wählt.	
	Wir sehen das Dilemma eines steigenden Ener-	
	giebedarfs einerseits und der Notwendigkeit, der	
	Kernenergie und der Verbrennung fossiler Ener-	
	gieträger den Rücken zu kehren. Energiegewin-	
	nung hat jedoch keinen höheren Stellenwert als	
	der Schutz des Individuums und auch der Natur.	
	Das regelt das Gesetz (bzgl. Naturschutz s. Lan-	
	desverfassung Rheinland- Pfalz §69).	
	Zusammenfassend würde der Windradbau auf der	
	Konzentrationsfläche 2 speziell für die Anwohner	
	des Wahlerhofs eine signifikante Minderung der	
	Lebensqualität bedeuten. ferner wird in den Pla-	
	nungsunterlagen die Naturrelevanz der Fläche	
	falsch niedrig angenommen, obwohl genügend	
	Fakten bekannt sind, die eigentlich zu einer ganz	
	anderen Sicht zwingen sollten. Die Konzentrati-	
	onsfläche 2 ist entgegen den Planungsunterlagen	
	nicht gut erschlossen, sondern allein durch die	
	Erschließungsmaßnahmen würden Kollateral-	
	schäden entstehen, die das Gelände dauerhaft	
	negativ verändern würden. Deshalb erheben wir	
	gegen die Planungen Einspruch: Es sind massiv	
	individuelle Persönlichkeitsrechte berührt, und ein	
	erhaltenswertes Stück Natur würde unwieder-	
	bringlich den nächsten Generationen entzogen.	
H	Bürger/in 149	
	Bürger/in 150	Nach den in der frühzeitigen Beteili-
	Bürger/in 151	gung eingegangenen Stellungnahmen
	Bürger/in 152	von Fachbehörden und Bürgern nimmt
	Bürger/in 153	die Stadt Zweibrücken für die vormals
	Antwort vom 04.01.2018	geplante Konzentrationszone "Buch-
		wald", aufgrund des dort schützens-
	Diesem Brief liegen vier Widerspruchsschreiben	werten Landschaftsbildes, den dort
	zur Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken Sachli-	vorkommenden geschützten Arten und
	cher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"	Lebensräumen sowie aus Gesichts-
	gemäß § 5 Abs. 2b BauGB bei. Ich bitte um	punkten der Erholungsvorsorge eine
	Kenntnisnahme und Weiterleitung an die entspre-	Neubewertung der Flächeneignung
	chende Behörde.	vor.
	Ich kann nicht gut heißen, dass durch die Einrich-	In der Neubewertung überwiegen die

tung der WKA das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen Siedlungsstruktur zerstört wird. Dieser Wald ist ein Erholungswald vieler Bürger. Flora und Fauna werden zerstört und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird dadurch fragmentiert und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden gewaltig gestört. Ich bin sehr oft in diesem Wald unterwegs, sei es beruflich oder privat. Beruflich als Kräuterpädagogin und Wanderführerin mache ich hier Führungen und bin mit der Pflanzen- und Tierwelt dieses Waldes vertraut. Es ist ein ökologisch ausgeglichenes System, das der Artenvielfalt vom großen Nutzen ist. Besonders die alten Bäume und Totholz Ecken sind für die Artenvielfalt von extremer Wichtigkeit! Wir dürfen nicht zulassen, dass unsere Natur zunehmend zerstört wird, um Profit zu schlagen. Eine falsche Entscheidung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden! Die Menschen kommen sehr gerne hierher, um sich zu erholen. Und das ist nur in einer intakten Natur möglich. Wenn der Wald zerstört wird (als Beispiel möchte ich hier Schwarzwald nennen, wo keiner mehr Urlaub machen möchte wegen der großen Anzahl an Windrädern, die dauerhaft Geräusche erzeugen), verliert unsere Stadt und Umgebung an Attraktivität. Viele Berufsbranchen sind davon betroffen, die an Touristen und Gäste angewiesen sind. Die Errichtung steht dem Pfälzischen Naturschutzgesetz entgegen!

In den betroffenen Wäldern besteht über längere Trockenzeiträume höchste Waldbrandgefahr. Durch die Errichtung von WKA wird dies weiter verschärft durch mögliche Gondel bzw. Flügelbrände. Brände entstehen entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sein sollen. Wenn eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich ist, wird es kein wirkungsvolles Brandschutzkonzept geben. Die Genehmigung des Antrages ist deshalb zu verweigern.

Wir wohnen in Hengstbach, wo bekannterweise der Grundwasserspiegel zu hoch ist. In der Zeit des starken Regens steht unsere Wiese bis zum Haus unter Wasser. Unsere Bedenken, sind auch, dass durch das Errichten der WKA auch der Grundwasserspiegel noch weiter ansteigt. Da die Sickerfläche im Wald durch die Bodenverdichtung (Anlagen und Zufahrtswege) verkleinert wird. Die WKA sollen weit im Buchenwald ste-

Stellungnahme der Verwaltung

einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern. Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert.
- wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschütz-Waldmeister-Buchenwäldern ten FFH-Gebiets Zweibrücker des Land.
- Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden.
- Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze
- Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine

hen, wodurch die Wege für den Stromanschluss an das Elektrizitätsnetz sehr weit ist und durch eine lange Strecke auch zusätzlich viel Wald zerstört wird. Weiter wäre es schwierig, die Wege zu den Anlagen auszubauen, da diese durch Grundstücke führen müssten, deren Eigentümer diese nicht genehmigen!

Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der ortsnahen Errichtung der WKA.

Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir hatten uns entschieden, ein Einfamilienhaus in der Waldnähe zu erwerben, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten und auch zur beruflichen Nutzung. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen. ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Eine Sammelklage ist die Konsequenz.

Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen in gesamten Dörrenbachwald (Buchwald) ausdrücklich ab! Die Ausweisung der Konzentrationszonen im Teil-nutzungsplan "Windenergie" stellt für mich eine Verletzung meiner privaten Belange da! Aus aktuellem Anlass möchte ich die Gelegenheit nutzen und ein weiteres Thema ansprechen, dass

Aus aktuellem Anlass möchte ich die Gelegenheit nutzen und ein weiteres Thema ansprechen, dass mich beschäftigt. Es handelt sich um den Einsatz von Glyphosat, bzw. Unkrautvernichtungsmittel in unserer Gemeinde. Mich würde interessieren, wie die Stadtverwaltung dieses Gift einsetzt auf öffentlichen Flächen? Wir alle erleben hier ein Artensterben ohne Gleichen. Dass diese Chemikalien giftig und schädlich sind, steht außer Frage. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Internetseite des BUND für Umwelt und Natur-

Stellungnahme der Verwaltung

nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte.

Beschlussvorschlag

Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt.

An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	schutz hinweisen. Hier gibt es Veröffentlichungen	
	von pestizidfreien Städten und Anleitungen, wie	
	das zu erreichen ist. Man kann hier sehen, dass	
	schon viele Städte das erfolgreich umsetzen und	
	auf städtischen Grünflächen, Wildbienenfreundli-	
	che Blumen pflanzen. Das ist nicht nur lebensret-	
	tend für die Bienen, sondern auch für uns Men-	
	schen wohltuend zum Anschauen. Ich würde von	
	Ihnen gerne wissen, ob sich die Stadt Zweibrü-	
	cken hier auch anschließt und pestizidfrei wird	
	und bienenfreundliche Bepflanzung vornimmt?	
Ι	Bürger/in 154	
	Antwort vom 11.01.2018	
	A. Vorbemerkung	
	Vom Grundsatz her ist eine Konzentrationsflä-	
	chenplanung von Städten und Gemeinden zu be-	
	fürworten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die	
	Regionalplanung keine klare Regelung hinsicht-	
	lich der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nut-	
	zung der Windenergie und Ausschluss der übrigen	
	Flächen trifft und somit unbeplante Flächen mit	
	der Folge der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr.	
	5 BauGB übrig lässt. Die kommunalen Planungen	
	folgen dem so genannten Planvorbehalt des § 5	
	Abs. 2b i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und bil-	
	den Vorrangflächen (Konzentrationsflächen) zur	
	Nutzung der Windenergie, wobei gleichzeitig	
	sämtliche nicht ausgewiesenen Flächen als so	
	genannte Ausschlussflächen für Windenergie	
	gelten.	
	Zu bemängeln an der vorliegenden Planung ist	
	aber, dass Themenbereiche zwar angerissen wer-	
	den, letztlich aber die Ermittlungstiefe fehlt. Dies	
	zeigt sich insbesondere im Bereich des Natur- und	
	Artenschutzes, des Landschaftsschutzes, militäri-	
	scher Belange und Belange der Flugsicherung, des	
	Waldschutzes aber auch in Bezug auf betroffene	
	Anwohner und deren Belastung.	
	Es wird nicht verkannt, dass einer kommunalen	
	Konzentrationsflächenplanung, ausgestaltet als	
	Sachliche Teilflächennutzungsplanung, nicht die	
	gleiche Prüfungstiefe abverlangt werden kann wie	
	im Rahmen einer Prüfung der Genehmigungsfä-	
	higkeit von Windkraftanlagen. Gleichwohl han-	
	delt es sich aber bei dieser speziellen Art der Flä-	
	chennutzungsplanung um eine Mischform zwi-	
	schen Flächennutzungsplanung und Bebauungs-	
	planung, wie das Bundesverwaltungsgericht fest-	
	gestellt hat. Anders als im Regionalplanverfahren	
	behandelt die kommunale Konzentrationsflächen-	
	planung zwar das gesamte Gemeindegebiet im	
	Rahmen der gesamträumlichen Planung. Näher zu	
	Training der gebuild aufmiellen Francisch Trailer Zu	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	beleuchten sind aber die sogenannten Potentialflä-	
	chen, die der Windkraft zur Verfügung gestellt	
	werden sollen. Hierbei handelt es sich im vorlie-	
	genden Fall lediglich noch um eine Fläche von 1,2	
	% des Stadtgebietes oder 84 ha, verteilt auf zwei	
	Konzentrationsflächen.	
	Planer und Stadt können sich hier nicht darauf	
	berufen, eine nähere Überprüfung entgegenste-	
	hender Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB sei hier unzumutbar.	
	Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des	
	Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom	
	17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295 das ausdrücklich für	
	die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt:	
	"Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans	
	mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die	
	Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für	
	Windkraftanlagen und damit auch für den Aus-	
	schluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung	
	befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkre-	
	tisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang	
	nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplan-	
	ten Windkraftanlage entgegenstehen kann."	
	Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im	
	Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentli-	
	che Belange zu berücksichtigen sind, wenn ent-	
	sprechende Hinweise vorhanden sind oder vorge-	
	tragen werden. Zu diesen öffentlichen entgegen-	
	stehenden Belangen gehören der sog. vorbeugen-	
	de Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3	
	BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und	
	landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Be-	
	lange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des	
	Bodenschutzes, den Schutz vor Verunstaltung des	
	Landschaft- und Ortsbildes sowie die weiteren in	
	§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange.	
	Was für das Regionalplanverfahren gilt, muss erst	
	recht im Flächennutzungsplanverfahren und noch	
	konkreter im Verfahren zur Ausweisung von	
	kommunalen Konzentrationsflächen gelten.	
	Grundsätzlich müssen solche Planungen unter-	
	bleiben, auf deren Grundlage wegen entgegenste-	
	hender Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB im	
	späteren Verfahren keine Genehmigung erteilt	
	werden kann und darf.	T 1100
	Die Rechtsprechung billigt Planern lediglich zu,	Prüfung auf überwiegende öffentli-
	"nicht ins Blaue hinein ermitteln zu müssen". Dies	che Belange – Abwägungsdefizit
	mag bei der großflächigen Regionalplanung seine	Die Stadt Zweibrücken ist bestrebt in
	Berechtigung haben. Aber selbst im Regional-	der Ermittlung der Eignungsflächen für
	planverfahren gilt dies nicht, wenn entsprechende	die Windenergie eine transparente und
	Informationen entgegenstehender Belange im	nachvollziehbare Methode zu wählen.
	Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB bekannt sind	Dazu wurden zunächst nach den gel-
	oder im Laufe des Verfahrens bekannt werden.	tenden Rechtsgrundlagen solche Be-

Erst recht gilt dies nicht im engen räumlich beschränkten Flächennutzungsplanverfahren nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.

Im vorliegenden Fall räumt der Planer in der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" immer wieder ein, dass für die beiden auszuweisenden Konzentrationsflächen und dort insbesondere für die Fläche "Buchwald" naturschutzrechtliche Belange, landschaftsschutzrechtliche Belange, kulturhistorische Belange und auch Belange des Grundwasserschutzes sowie des Waldschutzes betroffen sind. Obwohl diese Problematik der entgegenstehenden Belange dem Planer und der planenden Stadt bekannt ist, unterbleibt jedwede konkrete Prüfung dieser Belange. Im Rahmen der frühen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB mag dies noch angehen. Spätestens mit der zweiten Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (bzw. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Behördenbeteiligung) können sich Planer und planende Stadt der näheren Untersuchung der entgegenstehenden Belange nicht mehr entziehen. Unterbleibt auch weiterhin eine konkrete naturschutzrechtliche/artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine konkrete Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild und den Landschaftsschutz/Waldschutzes, kann die Planung problemlos angegriffen werden und wird auch einer gerichtlichen Prüfung sowohl im Normenkontrollverfahren nach§ 47 VwGO bzw. einer Inzidentprüfung im Rahmen eines Verwaltungsstreitverfahrens nicht standhalten.

Den Ausführungen des Verfassers der Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans ist deutlich anzumerken, dass eine Auseinandersetzung mit den oben genannten entgegenstehenden Belangen bewusst aus dem Weg gegangen wird. Es wird offensichtlich auch seitens des Planers und der planenden Stadt befürchtet, dass sich bei notwendiger detaillierter Prüfung insbesondere der naturschutzrechtlichen Belange (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) aber auch der Belange des Landschaftsschutzes und des Waldschutzes zwingende entgegenstehende öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB ergeben und damit zumindest die Fläche "Buchwald" als Konzentrationsfläche entfällt.

Diese Befürchtungen der Planer und der Stadt sind aber insoweit nicht nachvollziehbar, als bei Wegfall der Fläche aufgrund entgegenstehender Belange trotzdem eine Konzentrationsflächenplanung letztlich noch möglich ist, ohne dass es zur Verhinderungsplanung kommt. Gesetzgeber und

Stellungnahme der Verwaltung

reiche ausgeschlossen, die unzweifelhaft für die Entwicklung der Windenergie nicht geeignet bzw. zulässig sind. In der frühzeitigen Beteiligung war es das Ziel, die dann verbleibenden Flächen durch TÖBs und Bürger einer weiteren Prüfung unterziehen zu lassen, um dann, in der Öffentlichen Auslegung, zu entscheiden, ob diese Bereiche weiterverfolgt werden, oder ob hier überwiegende Öffentliche Belange anzuführen sind, die einen Ausschluss oder eine Verkleinerung einzelner Flächen nach sich ziehen. Der jetzt umgesetzte Ausschluss der vormals geplanten Konzentrationszone "Buchwald" wird somit durch die eingegangenen Stellungnahmen nachvollziehbar und abgesichert.

Die Ermittlungstiefe stößt insbesondere bei dem angesprochenen Aspekt des Artenschutzes, mit sich teils dynamisch verändernden Rahmenbedingungen an ihre Grenzen, wenn es einerseits um eine langfristige Flächenvorsorge geht und andererseits ein hinreichend genauer Prüfgegenstand (Anzahl, Ort und Dimension von WEA) nicht bekannt ist, der für eine abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich ist.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Rechtsprechung fordern im Rahmen der Konzent-	
	rationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3	
	BauGB lediglich, dass der Windkraft ausreichend	
	Raum gewährt wird. Dies orientiert sich nicht an	
	exakten Zahlen oder Prozenten der Gesamtfläche	
	des Planbereichs sondern an den möglichen Po-	
	tentialflächen. Stehen in einem Gemeindegebiet	
	nur geringe Potentialflächen zur Verfügung, ist	
	die Ausweisung eventuell auch nur einer einzigen	
	Fläche ausreichend.	
	Bereits an dieser Stelle sei auch im Vorfeld schon	
	darauf hingewiesen, dass die unter Z. 5 der Be-	
	gründung der Planung vorgenommene Abwä-	
	gung entgegenstehender Belange in dieser Form	
	als rechtswidrig zu bezeichnen ist. Es wird wie-	
	derholt ausgeführt, dass die möglichen und auch	
	bekannten entgegenstehenden Belange noch nicht	
	einmal in einem Mindestmaß ermittelt wurden.	
	Dennoch wird hier eine Abwägung widerstreiten-	
	der Belange vorgenommen.	
	Hier liegt nicht nur ein "Abwägungsdefizit" vor,	
	sondern schlicht und einfach überhaupt keine	
	Abwägung. Eine Abwägung kann nur dann vor-	
	genommen werden, wenn die widerstreitenden	
	Interessen bekannt sind.	
	Aus diesen Gründen ist bereits vor Erörterung der	
	einzelnen Belange festzustellen, dass es sich -	
	zumindest derzeit - um eine in hohem Maß fehler-	
	hafte und unzureichende Planung handelt.	
	Dem Planer ist aber zugute zu halten, dass er letzt- lich die Problematik der entgegenstehenden Be-	
	lange dem Grunde nach erkennt. In logischer Fol-	
	ge müsste die Planung aber zu dem Ergebnis ge-	
	langen, dass zumindest die vermeintliche Potenti-	
	alfläche, "Buchwald" als Konzentrationsfläche	
	entfallen muss. Aus welchen Gründen auch immer	
	wird aber versucht, "diese Fläche zu halten".	
	Nachdem die dargebotene Planung zum jetzigen	
	Zeitpunkt keinerlei gutachterliche Erkenntnisse zu	
	den Themenbereichen Naturschutz, Artenschutz,	
	Waldschutz, Wasserschutz, vorbeugender Immis-	
	sionsschutz, Belange der Flugsicherung, militäri-	
	sche Belange usw. enthält, kann auch keine kon-	
	krete Stellungnahme zu diesen Themenbereichen	
	abgegeben werden. Sämtliche relevanten Themen	
	werden in rechtlich unzulässiger Art und Weise in	
	den Bereich des Genehmigungsverfahrens ver-	
	schoben, offensichtlich um konkrete, "Angriffs-	
	flächen" zu vermeiden.	
	Gleiches gilt letztlich für die Ausführungen zur	Windhöffigkeit:
	Windhöffigkeit der Flächen. Hier wurden weder	In der öffentlichen Auslegung verwen-
	Messungen durchgeführt noch konkrete fachliche	det die Planung nun die amtlichen
	qualifizierte Prognosen erstellt. Vielmehr enthält	Daten des Windatlas Rheinland-Pfalz.

die Planung eine abenteuerliche Hochrechnung der angeblichen Windhöffigkeit. Diese Berechnung beruht auf rein spekulativen Daten und bietet keine Gewähr, dass die im LEP IV genannte Mindestwindgeschwindigkeit von 5,5 m/s tatsächlich vorliegt. Stattdessen wird von "hohen Ertragswerten" gesprochen und diese Werte sogar noch in die vorgenommene Abwägung einbezogen. Die Potentialfläche "Buchwald" setzt sich aus drei Teilflächen zusammen, die in dieser Form nicht als einheitliche Fläche gewertet werden können Vielmehr wird hier der aus hiesiger Sicht rechtswidrige Versuch unternommen, aus mehreren getrennt zu betrachten Teilflächen, die für sich alleine gesehen jeweils unterhalb der Mindestgröße liegen, eine Potentialfläche zu konstruieren. Hier werden noch nicht einmal die Mindestbreiten eines Potentialgebiets erfüllt. Die ieweiligen Teilflächen liegen auch zu weit auseinander, um als "einheitliche Potentialfläche" angesehen zu wer-

Nachdem das Planungsbüro hier keine konkreten Messungen vorgenommen hat bzw. vornehmen ließ, beruht die Windhöffigkeitsprüfung auf reiner Spekulation. Selbst die vorgenommenen "Hochrechnungen" wurden auf falscher Berechnungsgrundlage erstellt. So liegt die Teilfläche 3 der Potentialfläche "Buchwald" auf eine Höhe von ca. 250 m über NN. Flächen unterhalb von 280 m über NN gelten aber grundsätzlich als nicht windhöffig.

Trotzdem wird die Fläche als windhöffig beschrieben. Weiter wurde nicht berücksichtigt, dass bei Windkraftanlagen, die im Wald stehen grundsätzlich aufgrund der "Rauigkeit" des bewaldeten Untergrunds, ein Abzug von mindestens 0,2 m/s vorzunehmen ist. Selbst bei nur prognostischer Prüfung ergeben sich bereits Werte unterhalb der Ertragsgrenze, sodass dieses Gebiet als Konzentrationsfläche ausscheidet. Nähere Ausführungen hierzu s.u..

Soweit als Einleitung und Vorbemerkung.

Trotz der Unvollständigkeit der Planunterlagen soll im folgenden in der gebotenen Kürze zu den einzelnen Themenbereichen Stellung genommen werden, wobei ausdrücklich vorbehalten bleibt, im Rahmen einer eventuellen zweiten Auslegung der Planung (sofern diese aufrechterhalten wird) erneut und ergänzend vorzutragen.

- B. Dem Vorhaben entgegenstehende Belange im Einzelnen:
- 1. Planungsfehler/mangelhafte Plankriterien und deren Umsetzung

Stellungnahme der Verwaltung

Die Untergrenze der Flächeneignung liegt bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 5,5 m/sec im Jahresmittel bei einer Nabenhöhe von 140m und orientiert sich dabei an den technischen Gegebenheiten aktueller Anlagentechnik. Die verbleibende Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" liegt im Ertrag deutlich über diesem Wert.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Die rechtliche Vorgabe des Sachlichen Teilflä-	
	chennutzungsplans "Windenergie" der Stadt	
	Zweibrücken ist der "Landesentwicklungsplan	
	(LEP) IV 3. Teilfortschreibung" vom 12.07.2017.	
	Zwei wichtige Vorgaben daraus sind der Stel-	
	lungnahme voranzustellen:	
	LEP IV Z 163 g: Einzelne Windenergieanlagen	
	dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden,	
	an denen der Bau von mindestens 3 Anlagen im	
	räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich	
	ist.	
	LEP IV zu Z 163 g: Grundsätzlich ist ein	
	räumlicher Verbund dann gegeben, wenn die An-	
	lagenstandorte in einem Standortbereich mit einer	
	Mindestgröße von 20 ha liegen. In Einzelfällen	
	kann auch eine Fläche von 15 ha, ausreichen.	Die verbleibende Konzentrationszone
	Dadurch wird sichergestellt, dass die Land- schaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelan-	
	lagen beeinträchtigt und die geforderte Bünde-	"Auf der weißen Trisch" verfügt über ein Flächenpotenzial für 3 und mehr
	lungswirkung unterlaufen wird.	Anlagen. Durch den räumlichen Ver-
	Desgleichen sind die Ausführungen von ARGUS	bund zum bestehenden Windpark auf
	CONCEPT Begründung 2.1.3 zur Mindestflä-	dem Gebiet der Stadt Homburg erfolgt
	chengröße in die Betrachtung einzubeziehen:	eine planerisch gewünschte standörtli-
	Bei der Beurteilung, ob mindestens 3 Anlagen auf	che Bündelung.
	einer Fläche möglich sind, spielt der Flächenzu-	
	schnitt eine entscheidende Rolle. Dabei muss die	
	als Sondergebiet "Windenergienutzung" im Flä-	
	chennutzungsplan auszuweisende Fläche mindes-	
	tens so breit sein, dass "die äußeren Grenzen des	
	Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten	
	oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2	
	BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanla-	
	ge einschließlich des Rotors einzuhalten sind"	
	(vgl. BVerwG U. v.21.10.2004 -4 C 3104, NVwZ	
	2005, S.208). Zur Bemessung der damit verbun-	
	denen Mindestabmessungen der Konzentrations-	
	zonen wird eine Referenzanlage mit einer Naben- höhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von	
	60 m (Anm. Unterfertigter: wohl Radius gemeint)	
	angenommen. Dies entspricht einer derzeit oft	
	gebauten Windenergieanlage moderner Bauart.	
	Bei der o.g. Anlagengröße entspricht dies einer	
	Kreisfläche mit einem Radius von 60,77 m um	
	den Turmmittelpunkt (zur Berechnung des fikti-	
	ven Baukörpers einer WKA und zur Abstandsflä-	
	che siehe Urteil OVG RLP vom 12.05.2011, 1 A	
	11186/08). Die Mindestabmessung der Konzent-	
	rationszone (Breite) muss somit gerundet mindes-	
	tens 120 m betragen	
	(Hinweis: Zitate aus der Begründung zum Sachli-	
	chen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" und	
	der aufgeführten Literatur in kursiv.)	
	Vorangeschickt seien die Daten der möglichen	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Konzentrationszone "Buchwald" laut Begründung	
	2.1.3, Seite 32 "Allgemeine Daten u.a.":	
	Flächengröße ha ca. 27,4 ha	
	Höhenlage 280 m- 310 m	
	Relief und Exposition weitgehend eben bis flach	
	geneigt	
	Biotop- und Nutzungsstruktur Nördlicher Teil-	
	raum Wald, ansonsten Offenland	
	Die vom Planer in der Begründung dargestellte	
	Konzentrationszone 2 besteht aus den drei Teilflä-	
	chen:	
	Teilfläche 1 , südlicher Dörrenbachwald (westlich	
	Wahlerhof),	
	Teilfläche 2 , Ackerfläche (südlich Wahlerhof)	
	und	
	Teilfläche 3 , Buchwald (östlich Wahlerhof).	
	Die Fläche zwischen den beiden Teilflächen 2 und	
	3 (blau schraffiert) wurde von ARGUS CON-	
	CEPT ausgeschlossen, da sie die Mindestbreite	
	von 120 m nicht erreicht.	
	Räumlicher Verbund, Mindestflächengröße	
	Ein räumlicher Zusammenhang zu einer Nachbar-	
	fläche wird bis zu einer Entfernung von 500m	
	angenommen. Dies ist in der Regel der Abstand,	
	der von Windenergieanlagen moderner Bauart in	
	Hauptwindrichtung untereinander eingehalten wird (ARGUS CONCEPT Begründung 2.1.3,	
	Seite 13).	
	Teilfläche 1, südlicher Dörrenbachwald	
	Diese Teilfläche liegt mit der Westseite direkt an	
	der Landesgrenze zum Saarland. Die Mindestbrei-	
	te von 120 m wird an ihrer Südspitze nicht einge-	
	halten, sie muss bis zu diesem Wert zurückge- nommen werden (wie z.B. zwischen den Teilflä-	
	,	
	chen 2 und 3, Gutachten Seite 32).	
	Fazit: Die Flächengröße verringert sich und	
	der Abstand zur Teilfläche 2, südlich Wahler-	
	hof, wird größer. Er liegt über dem Höchstwert von 500 m.	
	Teilfläche 2, Ackerfläche (südlich Wahlerhof) Die Westseite dieser Eläche andet eherfells an der	
	Die Westseite dieser Fläche endet ebenfalls an der	
	Landesgrenze. Auch hier wird die Mindestbreite	
	von 120 m an der Nordwestspitze (Richtung Teil-	
	fläche 1, südlicher Dörrenbachwald) nicht einge-	
	halten. Für die Südwest- und Südostspitze dieser	
	Ackerfläche gilt das Gleiche.	
	Fazit: Auch hier verringert sich die Flächen-	
	größe und der Abstand zur Teilfläche 1, südli-	
	cher Dörrenbachwald, wird nochmals größer.	
	Er liegt über dem Höchstwert von 500 m.	
	T.2002.1. 1 .2.101 No. 1 1 12 2	
	Teilfläche 1, südlicher Dörrenbachwald und	
	Teilfläche 2, Acker, südlich Wahlerhof	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Nach den o. a. Korrekturen liegen die Teilflächen	
	1 und 2 deutlich weiter als 500 m auseinander.	
	Die "Teilfläche 1 ist zudem mit nur ca. 10 ha er-	
	heblich kleiner als die geforderte Mindestgröße	
	für den Einzelfall von 15 ha (LEP IV zu Z 163 g).	
	Fazit: Ein "räumlicher Verbund" ist nicht ge-	
	geben. Die Mindestflächengröße für den Ein-	
	zelfall von 15 ha wird von der Teilfläche 1	
	nicht erreicht. Der "südliche Dörrenbachwald	
	scheidet als Konzentrationszone aus.	
	Teilfläche 3, "Buchwald"	
	Gemäß den Allgemeinen Daten von ARGUS	
	CONCEPT Begründung (Seite 32) liegt die Kon-	
	zentrationszone 2, Buchwald, in der Höhenlage	
	von 280-310 m. Auf den vorliegenden Karten ist	
	diese Fläche aber im Bereich des "Buchwaldes"	
	an seiner Nordseite deutlich tiefer als 280 m ein-	
	gezeichnet, also größer dargestellt. Sie reicht bis	
	in die Talsohle (südlich der K 8) an die Höhenli-	
	nie 250 m. Diese Linienführung ist - gemäß den	
	Vorgaben von ARGUS CONCEPT - im Bereich	
	des "Buchwaldes" auf die Höhenlinie 280 m zu	
	korrigieren, damit die korrekte Flächengröße er-	
	mittelt werden kann. Unter 280m ist die Windhö-	
	ffigkeit nicht gegeben.	
	Fazit: Nach der Korrektur verringert sich die	
	Flächengröße deutlich. Die Teilflächen 2 und 3	
	erreichen zusammen nicht die Mindestgröße	
	für den Einzelfall von 15 ha.	
	Höhenlage, Relief und Exposition, Biotop- und	
	Nutzungsstruktur	
	Nach ARGUS CONCEPT (s. o.) liegt die Kon-	
	zentrationszone 2, Buchwald, in der Höhenlage	
	von 280-310 m und ist "weitgehend eben bis flach	
	geneigt". Gemäß den vorliegenden Karten reicht	
	sie aber von der Höhenlage ca. 250 m in der Teil-	
	fläche 3, "Buchwald", bis 320 min der Teilfläche	
	1, südlicher Dörrenbachwald. Bei einem Höhen-	
	unterschied von ca. 70 m kann man nicht von	
	einer weitgehend ebenen bis flachen Neigung	
	sprechen. ARGUS CONCEPT (s. o.) gibt unter	
	"Biotop- und Nutzungsstruktur: Nördlicher Teil-	
	raum Wald, ansonsten Offenland" an.	
	II. Entgegenstehender Belang des Natur-	
	schutzes	
	Vorangestellt zu diesem Themenbereich sei eine	Siehe Stellungnahme 58 betreffend die
	Aussage des Planers unter der Überschrift "Fau-	Aussagen zum Gültigkeitszeitraum der
	na" auf Seite 50 der Begründung zum Sachlichen	Planung und dem Problem eines nicht
	Teilflächennutzungsplan:	hinreichend konkreten Prüfgegenstan-
	"Da zu den dort genannten Arten (Anmerkung des	des.
	Unterfertigten: gemeint ist der aktuelle Artenda-	
	tenbestand des LUWG Rheinland-Pfalz Stand	
	April 2017) jedoch keine verbindlichen Statusan-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	gaben (z.B. behördlich bestätigte Brutstätten von	
	Großvogelarten, Fledermausquartieren etc.) vor-	
	liegen, haben die vorhandenen Daten nicht die	
	Qualität, die benötigt wird, um damit auf Ebene	
	des Flächennutzungsplans planerisch arbeiten zu	
	können."	
	Diese Aussage beweist, dass selbst aus Sicht des	
	Planers notwendige Unterlagen zur ordnungsge-	
	mäßen Planerstellung fehlen. Offensichtlich wur-	
	de dem Planer seitens der auftraggebenden Stadt	
	nicht gewährt, entsprechende (kostspielige) natur-	
	schutzrechtliche Erhebungen in Auftrag zu geben.	
	Dem hier gegenständlichen Windkraftprojekt	
	stehen insbesondere Belange des Naturschutzes	
	im Sinn des§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. §	
	44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.	
	Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG darf eine immis-	
	sionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann	
	erteilt werden und eine Positivplanung nur dann	
	erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus	
	§ 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden	
	und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-	
	rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem	
	Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.	
	Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG dürfen	
	von immissionsträchtigen Anlagen keine schädli-	
	chen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren,	
	erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigun-	
	gen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft	
	hervorgerufen werden.	
	Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG angesprochenen	
	"anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften"	
	verweisen insbesondere auf die entgegenstehen-	
	den öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3	
	BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhan-	
	dene Auflistung der entgegenstehenden öffentli-	
	chen Belange nur exemplarisch aber nicht ab-	
	schließend ist.	
	Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine	
	Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes be-	
	einträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind	
	unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und	
	unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle	
	Spannowsky / Uechtritz, BauGB, Kommentar zu	
	§ 35 RZ 83 f.	
	Aus Gründen des Naturschutzes ist die Genehmi-	
	gung für Windenergienutzung an dem hier gegen-	
	ständlichen Standort zu versagen, da Belange des	
	Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in	
	erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.	
	Letztlich ist zu prüfen, ob der Planer eine ord-	
	nungsgemäße Bewertung im Sinn des § 44 Abs. 1	

Nr. Inhalt der Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung BNatSchG möglicher Schädigungstatbestände vorgenommen hat. Dies gilt sowohl für die Avifauna als auch für Fledermäuse. Aus hiesiger Sicht ist bereits aus den hier bis jetzt bekannten Aufzeichnungen der Mandantschaft aber auch aus den Ausführungen des Planers ersichtlich, dass dem Vorhaben naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Im Einzelnen: 1. Brutvögel Rotmilan und Wespenbussard a. Der Rotmilan zählt zu den gefährdetsten Greifvo-Nach den in der frühzeitigen Beteiligelarten in Hinblick auf Windkraftanlagen. gung eingegangenen Stellungnahmen Rotmilane zeigen keinerlei Meideverhalten gevon Fachbehörden und Bürgern nimmt genüber Windkraftanlagen da das Flugverhalten die Stadt Zweibrücken für die vormals des Rotmilans in Höhen stattfindet, in denen sich geplante Konzentrationszone "Buchdie Rotoren der Windenergieanlagen befinden. Es wald", aufgrund des dort schützensbesteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. werten Landschaftsbildes, den dort So gehört der Rotmilan zu den häufigsten Kollisivorkommenden geschützten Arten und onsopfern an Windkraftanlagen. Allein in Lebensräumen sowie aus Gesichts-Deutschland wurden bereits 265 kollisionsbedingpunkten der Erholungsvorsorge eine te Verluste registriert. Aus diesem Grund wurde Neubewertung der Flächeneignung der enge Prüfbereich durch die Länderarbeitsgemeinschaft auf 1500 m erweitert. In der Neubewertung überwiegen die vgl. hierzu: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, einer Windenergienutzung entgegen-Urteil vom 17.3.2016, 22 B 14.1875 und 1876 stehenden oben genannten öffentlichen Die gegenständlichen ausgewiesenen Windeig-Belange. Der Bereich wird daher nicht nungsflächen und in erster Linie der Bereich mehr als Konzentrationszone für die "Buchwald" stellen ein absolut geeignetes Jagd-Windenergie vorgesehen. gebiet für diese Greifvogelart Rotmilan dar. In Dies wird wie folgt begründet: diesem Bereich ist mit enorm hoher Raumnutzung • Der Landschaftsraum bildet ein zu rechnen. kleinteiliges Biotopmosaik mit ei-Diese Raumnutzung wird schon heute durch Benem Wechsel aus Wäldern, Heobachtungen und Kartierungen der Anwohner ckenzügen und landwirtschaftlich aber auch von Fachleuten belegt. genutzten Flächen. Damit einher Dieser Bereich ist Teil des regional bedeutsamen geht eine hohe Populationsdichte Dichtezentrums der Verbreitung des Rotmilans im an teils geschützten und windkraftsüdöstlichen Saarland (Bliesgau-Population). Im sensiblen Arten (Vögel, Fleder-Umkreis von 1500 m (empfohlener Mindestabmäuse Wildkatze), mit möglichen standsbereich LAG VSW 2015 "Helgoländer Pa-Auswirkungen auch auf die anpier" zu Rotmilan-Brutplätzen) befinden sich grenzenden Natura mindestens 2 Rotmilan- und 1 Schwarzmilan Schutzgebiete. Verbunden mit die-Brutvorkommen. Im Prüfbereich für den Rotmilan sem Strukturreichtum und mit dem von 4000 m (VSW & LUWG 2012 und LAG bewegten Relief zeigt das Gebiet VSW "Helgoländer Papier") sind mindestens 4-5 um den Buch- und Dörrenbachweitere Rotmilan-Brutvorkommen vorhanden. wald ein attraktives Landschafts-Hinweis: Im Saarland wäre in diesem Bereich eine bild mit einem ebenfalls hohen Er-Funktionsraumanalyse auf lokaler Ebene (mindesholungswert. tens im Umkreis von 10 km) zur Beurteilung von

Summationseffekten durchzuführen (VSW

Erschließung

Die

wegemäßige

zum Antransport von Anlagen über

LUA 2013). Das Offenland ist ein von allen Arten stark frequentiertes Nahrungshabitat. Am 09.06.2017 z.B. jagten 7 Rotmilane über der Teilfläche 2, Ackerfläche (südlich Wahlerhof).

Allein aufgrund der starken Raumnutzung ist davon auszugehen, dass weitere Rotmilanhorste im Bereich (und auch im Einzugsbereich bis 4000 m) der Fläche "Buchwald" vorhanden sind. Dies bestätigt ein Dichtezentrum.

Hier scheitert eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung und damit auch eine Flächennutzungsplanung am entgegenstehenden Naturschutz und § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs folgend, sind nun dem Konzentrationsflächenplaner diese entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange im Sinn des§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG bekannt und sind von diesem vollumfänglich in die naturschutzrechtliche Betrachtung und Bewertung einzubeziehen.

Es ist zwar richtig, dass auch naturschutzrechtliche Erkundungen "nicht ins Blaue hinein" durchzuführen sind, wie bereits oben ausgeführt. Dies gilt aber dann nicht, wenn dem Planer die konkreten entgegenstehenden Belange bekannt gemacht werden bzw. bekannt sind oder aufgrund absichtlich unterlassener Untersuchung nicht bekannt wurden. Flächen, denen eindeutig naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, dürfen in die Planung nicht aufgenommen werden. Geschieht dies trotzdem, liegt hier ein klarer Planungsfehler vor, der zur Nichtigkeit der Planung führt.

BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01, BVerwGE 117, 287-304 und BVerwG, Urt. v. 20.5.2010, 4 C 7109, juris

Darüber hinaus kann die Ausweisung derartiger Flächen wie hier der Konzentrationsfläche "Buchwald" sogar zur Verhinderungsplanung führen. Dies kann dann vorliegen, wenn Flächen offenkundig der Windkraft wegen entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zur Verfügung stehen, die Flächen aber in die Gesamtbilanz und in die Abwägung einbezogen werden.

Gleiches gilt für den **Wespenbussard**, der ebenfalls im Bereich "Buchwald" anzutreffen ist. Hier gelten die gleichen Gefährdungsmaßstäbe wie beim Rotmilan.

b. weitere geschützte Vogelarten

Laut Aussage von Revierkennern und Fachleuten aus dem Bereich Naturschutz sind neben dem Rotmilan auch Wiedehopf, Graureiher, Waldschnepfe Kornweihe, die, Kolkrabe, Baumfalke,

Stellungnahme der Verwaltung

das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschützten Waldmeister-Buchenwäldern des FFH-Gebiets Zweibrücker Land.

- Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden.
- Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze
- Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Spechte und Nachtschwalbe im Bereich "Buch-	
	wald" anzutreffen. Auch diese Vogelarten sind im	
	Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu	
	berücksichtigen.	
	2. Zugvögel und Rastvögel	
	Die mangelhafte bzw. komplett fehlende Untersu-	
	chung im Bereich der Brutvögel setzt sich im	
	Bereich Zugvögel und Rastvögel fort. Auch hier	
	werden keine Untersuchungen vorgenommen.	
	Der Planer attestiert zwar das Rastgebiet Mornell-	
	und Goldregenpfeifer im südwestlichen Stadtge-	
	biet an der Grenze zur Stadt Blieskastel und be-	
	zeichnet dies auch zutreffend als ein regionalbe-	
	deutsames Rastgebiet der beiden windkraftrele-	
	vanten Vogelarten, nimmt aber zur Sicherung der	
	Rastgebietsfunktion für diese beiden gefährdeten	
	Arten lediglich das Rastgebiet aus der Flächenku-	
	lisse für Windenergienutzung heraus.	
	Gleichzeitig wird aber unterlassen, einen ange-	
	messenen Schutzabstand einzuplanen. Unterlassen	
	wird ferner eine exakte Prüfung der Anflug- und	
	Überflugstrecken.	
	Vermisst wird im Übrigen auch eine Prüfung an-	
	derer Zugvögel. Es ist davon auszugehen, dass	
	auch weitere Zugvögel das Gebiet überfliegen.	
	Im Herbst gibt es regelmäßig ein starkes Auf-	
	kommen durchziehender Vögel. In 2017 wurden	
	z. B. am 29.10. ca. 470, am 30.10 ca. 4.000 und	
	am 31.10 ca. 531 Kraniche gezählt.	
	3. Fledermäuse	
	Auch hinsichtlich der Fledermäuse wird eine ar-	
	tenschutzrechtliche Prüfung vermisst. Der Planer	
	erwähnt auf Seite 45 lediglich eine hohe bis sehr	
	hohe Gefährdungsstufe der Bechsteinfledermaus.	
	Erfahrungsgemäß kommt es bei artenschutzrecht-	
	lichen Prüfungen regelmäßig zur Feststellung	
	mannigfacher Fledermausarten. Auch hier be-	
	gnügt sich der Planer mit Auskünften des LUWB	
	2017. Laut Tab. 13 sollen hier lediglich drei Arten	
	im Stadtgebiet Zweibrücken vorkommen. Bereits	
	dies zeigt, dass die Unterlagen des LUWB unvoll-	
	ständig und damit als Grundlage der Beurteilung	
	einer Fledermauspopulation ungeeignet sind. Dies	
	gilt umso mehr, als der Planer auf Seite 52 unter der Überschrift "Fledermausfauna" selbst aus-	
	führt: "Aufgrund der Landschaftsstruktur sind	
	jedoch bei weitem mehr Fledermausarten zu er-	
	warten, Mit dieser Aussage hat es aber sein	
	Bewenden. Prüfungen unterbleiben.	
	Laut Aussage des ortsansässigen Revierförsters	
	sowie Mitarbeitern des NABU handelt es sich um	
	ein besonders geschütztes Flora-Fauna-Habitat,	
	das als Windkraftstandort denkbar ungeeignet ist.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Auch der vorhandene Baumbestand weist eine	
	Altersstruktur von 100 Jahren auf, der Eichenbe-	
	stand sogar ein Alter von 400 Jahren.	
	Auch diese Waldstruktur spricht für große Arten-	
	vielfalt an Fledermäusen.	
	Fachleute bestätigen folgende Fledermausarten:	
	Großer Abendsegler Nyctalus noctula (5 [sh]*)	
	Kleiner Abendsegler Nyctalus leisleri (5 [sh]*)	
	Breitflügelfledermaus Eptesigus Serotinus (4	
	[h]*)	
	Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii (1 [sg]*)	
	Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrel/us (5	
	[sh]*)	
	Rauhhautfledermaus Plecotus nathusii (5 [sh]*)	
	Graues Langohrenfledermaus Plecotus austriacus	
	(2 [g]*)	
	Braunes Langohrfledermaus Plecotus auritus (2	
	[g]*)	
	* Endeinstufung Tötungsrisiko bei Windenergie-	
	anlagen im Wald: sh = sehr hoch, h = hoch, g =	
	gering, sg = sehr gering (Klaus Richarz 2014)	
	Wälder dienen nahezu allen Fledermausarten als	
	Nahrungshabitate, die arttypisch in unterschiedli-	
	cher Art und Weise genutzt werden. Mehr als die	
	Hälfte unserer Arten sucht zudem Baumhöhlen als	
	Quartiere auf (Klaus Richarz 2014). Der Planer begnügt sich letztlich aber mit der	
	Aussage, mittels gezielter Abschaltungen könnten	
	diese entgegenstehenden Belange ausgeschaltet	
	werden.	
	Hierbei übersieht der Planer aber, dass es durch-	
	aus Fledermausarten gibt, deren Quartiere und	
	Wochenstuben zum Ausschluss der Windkraftnut-	
	zung führen wie beispielsweise bei der Mopsfle-	
	dermaus. Eine eingehende Untersuchung ist des-	
	halb unumgänglich.	
	4. Wildkatze, Luchs, Hirschkäfer und	
	Haselmaus	
	Bereits aus den Planunterlagen ergibt sich für den	
	Gesamtbereich ein hohes Vorkommen der Wild-	
	katze. (z.B. Abb. 10 auf S. 51).	
	Gleichwohl wird auch hier eine naturschutzrecht-	
	liche Prüfung unterlassen. Gleiches gilt für den	
	Luchs, Hirschkäfer und Haselmaus.	
	5. Biotopstruktur	
	Die geplante Konzentrationszone "Buchwald"	
	befindet sich teilweise im FFH-Gebiet Zweibrü-	
	cker Land. Das Vogelschutzgebiet Hornbach und	
	Seitentäler liegt nur ca. 100 m entfernt. Aufgrund	
	der Biotopsstruktur weist das gesamte Gebiet eine	
	hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	
	auf. Das Vorkommen älterer strukturreicher	
	Laubwälder begünstigt das Vorkommen von	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Bechsteinfledermaus und anderen windkraftrele-	
	vanten Waldfledermausarten wie Mops- und Fran-	
	senfledermaus. Dies selbst wird in der Planung	
	auf Seite 52 unten aufgeführt, im Rahmen der	
	entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belan-	
	ge aber nicht berücksichtigt.	
	III. Landschaftsbeeinträchti-	
	gung/Erholungsraum/Waldschutz	
	Die Ausweisung der Konzentrationsfläche	
	"Buchwald" und eine spätere Genehmigung von	
	Windkraftanlag verbietet sich aus Gründen des	
	Landschaftsschutzes in diesem Bereich. Hier ist	
	zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Zif-	
	fer 5 BauGB von Bedeutung. Es handelt sich bei §	
	35 BauGB - wie bereits oben angeführt - um eine	
	bauplanungsrechtliche Norm. Wenn Genehmi-	
	gungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen	
	Grundsätzen nicht gegeben ist, kann auch eine	
	dahingehende Konzentrationsflächenausweisung	
	und Genehmigung von Windkraftanlagen nicht	
	stattfinden. Der Gesetzgeber bestimmt in § 35	
	Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbe-	
	reich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentli-	
	che Belange nicht entgegenstehen.	
	Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange	
	vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.	
	Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das	
	Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft	
	und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das	
	Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs.	
	3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.	
	Der Planer zitiert auf Seite 7 der Begründung	
	(regionaler Grünzug Z 19):	
	"Nahezu der gesamte unbebaute Außenbereich	
	des Stadtgebiets von Zweibrücken wird im RROP	
	als regionaler Grünzug, einem Schwerpunktraum	
	für Freiraumschutz ausgewiesen. Nach den Aus-	
	sagen des RROP darf innerhalb der regionalen	
	Grünzüge nicht angesiedelt werden, während die	
	Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungs-	
	gemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen	
	Nutzungen jedoch nicht berührt ist."	
	Hieraus schließt der Planer offensichtlich fehler-	
	haft, dass Windkraftanlagen in diesem Bereich	
	zulässig sein sollen. Nach Ansicht des Regional-	
	planers sind Siedlungen also Häuser und Gebäude	
	im Bereich eines Grünzugs untersagt, wohingegen	
	Windkraftanlagen (letztlich Industrieanlagen) mit	
	einer Gesamthöhe von über 200 m erlaubt sein	
	sollen. Der Grünzug würde hier nahezu auf Ge-	
	samtbreite zerschnitten und unterbrochen. Mit	
	land- und forstwirtschaftlicher Nutzung kann dies	
	wohl auch nicht begründet werden.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	5	Stellungnahme der Verwaltung
	Der Planer beschreibt weiter unter Ziff. 3 (S. 40),		
	dass es sich bei dem Gebiet um die geplante Kon-		
	zentrationsfläche "Buchwald" um arten- und		
	strukturreiche Laubmischwälder handelt, die von		
	einer strukturreichen Kulturlandschaft umgeben		
	sind. Die Räume werden als abwechslungsreiche		
	durch die Landwirtschaft geprägte Landschaft mit		
	eingestreuten ländlichen Siedlungen und größeren		
	und kleineren Waldinseln beschrieben.		
	Dies steht im Widerspruch zu den eigenen Zielen		
	der Stadt Zweibrücken (S. 41). Als Ziel wird dort		
	die nachhaltige Erhaltung des Landschaftsbildes		
	und der abwechslungsreichen Kulturlandschaft,		
	den Erhalt und die Verbesserung des Erholung-		
	und Freizeitwertes und der Qualität der touristi-		
	schen Infrastruktur sowie die Erhaltung und die		
	Entwicklung landschaftstypischer Lebensräume		
	und Arten genannt.		
	Diese eigenen Ziele der Stadt Zweibrücken wer-		
	den durch die Konzentrationsflächenplanung		
	"Buchwald" konterkariert.		
	Dies wird im Übrigen vom Planer selbst so gese-		
	hen. Unter Z. 4.9.3 (Auswirkungen auf das Land-		
	schaftsbild und die Erholung) führt der Planer an:		
	"Die geplante Konzentrationszone Buchwald be-		
	findet sich in einem Raum mit hoher Landschafts-		
	bildqualität und nur geringer Vorbelastung. Be-		
	dingt kommt es dadurch zu einer weithin sichtba-		
	ren Erstzerschneidung dieses hochwertigen Land-		
	schaftsbildes".		
	Diese Ausführungen des Planers sprechen für		
	sich.		
	Die Windkraftanlagen würden das kleinteilige		
	bislang weitestgehend unberührte Landschaftsbild		
	zerstören. Wie der Planer selbst ausführt, bestehen		
	im Bereich "Buchwald" bislang keine nennens-		
	werten Vorbelastungen. Berücksichtigt man wei-		
	ter die enorme Anzahl der Windkraftanlagen, die		
	auf der Fläche "Buchwald" errichtet werden kön-		
	nen, ergibt sich eine gigantische Belastung der		
	dort lebenden Menschen und der Landschaft.		
	Teilfläche 1, südlicher Dörrenbachwald, FFH-		
	Gebiet 9130 - Waldmeister Buchenwälder (As-		
	perulo-Fagetum),		
	Bedeutung:		
	Die geophytenreichen Waldmeister-Buchenwälder		
	sind vor allem im Frühling besonders attraktiv.		
	Eindrucksvolle Waldbilder ergeben sich zur Blü-		
	tezeit des Bärlauchs (Natura 2000 9130 Lebens-		
	Rheinland-Pfalz). Der Waldmeister-Buchenwald ist äußerst selten in		
	Rheinland-Pfalz und kommt in der Südpfalz nur		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	St	tellungnahme der Verwaltung	
	noch am Kirschbacherhof vor. Der Ausbau des			
	Forstweges von der Römerstraße bis zur Nordseite			
	der Teilfläche 1 wäre ein dauerhafter, massiver			
	Eingriff im Bereich des "Schachen", "Hengst-			
	hochwald" und "Dörrenbachwald" (FFH Gebiet			
	Zweibrücker Land).			
	In der Teilfläche 1 selbst gibt es keine Forstwege,			
	die Zuwegung müsste komplett neu angelegt und			
	dort alle Bäume gerodet werden. 3 Biotop-Bäume			
	des Forstes würden diesem Kahlschlag zum Opfer			
	fallen. Des Weiteren müsste für jede Anlage im			
	Wald eine Fläche von ca. 2.500 m² dauerhaft und			
	weitere ca. 3.000 m ² temporär gerodet werden			
	(Bernhard Bögelein, JUWI 2014).			
	Der Bau von Windenergieanlagen im Wald, vor			
	allem mit Laubholzbeständen wie im Dörrenbach			
	und Buchwald, ist zudem eine dauerhafte Ver-			
	nichtung von C02 Speicher und deshalb schon			
	grundsätzlich abzulehnen. Der ökologische Wert			
	dieser beiden Waldbestände ist unverzichtbar zur			
	Erhaltung und Entwicklung der biologischen Viel-			
	falt (Klaus Richarz 2014).			
	Fazit: Die Bedeutung ist hoch. Es werden große			
	Teile eines FFH-Gebietes zerstört.			
	Die Konzentrationsfläche 2 "Buchwald" ist Teil			
	einer das gesamte Landschaftsbild prägenden			
	Zone mit Wechsel aus zusammenhängenden			
	Waldgebieten, kleinen Streuobstwiesenbeständen,			
	Feldern und Wiesen, darin eingebettet das relativ			
	tief eingeschnittene Tal, das den unter Denkmals-			
	schutz stehenden Wahlerhof beherbergt. Die			
	Waldgebiete sind in ihrer Art einzigartig durch			
	das teils dichte, teils lichte Unterholz, unterbro-			
	chen von großen Bärlauchkolonien, durch Bestän-			
	de alter und geschützter Bäume, vor allem Eichen,			
	in die Buchenwaldflächen eingestreut Fichten,			
	Kiefern, Birken, Feldulmen. Im Wald befinden			
	sich mehrere Meter große Feuchtbiotope (Mardel-			
	len) mit ihrer eigenen Flora und Fauna (Ursache:			
	Fast zwei Meter dicke wasserspeichernde Lehm-			
	schicht auf wasserundurchlässigem Kalkfels). Die			
	Waldränder sind teilweise durch Schwarzdornhe-			
	cken verdichtet. Das Offenland an den Hängen			
	wird landwirtschaftlich genutzt, ist unterbrochen			
	durch die für die Landschaft charakteristischen			
	Hecken (sofern noch vorhanden).			
	Die Bedeutung als Kulturlandschaft ist hoch.			
	Mit seiner Silhouette und der Erscheinung ist die			
	Fläche prägend für das gesamte Landschafts-			
	bild. Auch hier ist die Bedeutung hoch.			
	Die drei Teilstücke der Konzentrationszone 2			
	werden in unterschiedlichem Maße intensiv für			
	die Erholung genutzt: Spaziergänger, Jogger, Rad-			

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	fahrer, Hundebesitzer sind dort zu jeder Tageszeit	
	und bei jedem Wetter anzutreffen. Das betrifft vor	
	allem den Anteil Dörrenbachwald. Die Nah-	
	Erholungssuchenden stammen überwiegend aus	
	Zweibrücken, Altheim, dem saarländischen Blies-	
	gau. Damit ist die Bedeutung überregional und	
	die Landesgrenze überschreitend.	
	Neben befestigten schmalen Waldwegen führen	
	der überregional bedeutsame Saarland- Rundwan-	
	derweg und der Fernwanderweg von Blieskastel	
	nach Germersheim/Rhein hindurch (Seitenzweig	
	des Jakobswegs), dazu eine beliebte Mountain-	
	bikepiste rund um das Bliestal. Der Buchwald	
	wird mehr von Naturbeobachtern und Jägern ge-	
	nutzt. Der Zugang zu der unmittelbar benachbart	
	liegenden Mardelle auf saarländischer Seite ge-	
	schieht ebenfalls durch den Dörrenbachwald.	
	Nachdem der Renkersberg als Naherholungsge-	
	biet durch den dortigen Windanlagenbau, durch	
	den touristischen Ausbau des Buchenwaldhofs	
	und das gesteigerte Verkehrsaufkommen unattrak-	
	tiv geworden ist, hat sich ein guter Teil des Fuß-	
	gänger- und Radfahrerverkehrs in die Konzentra-	
	tionsfläche 2 verlagert.	
	Die Bedeutung für die Erholung und Gesund-	
	heit ist also jetzt schon hoch, wird mit der ge-	
	planten Errichtung einer Biosphärenbrücke	
	zwischen Bliesgau und Pfälzerwald noch weiter	
	steigen.	
	Die geplante Belastung mit Windkraftanlagen	
	kann auch nicht mit Ausgleichszahlungen oder	
	Ausgleichsmaßnahmen verringert werden. Die oftmals vorgebrachte teilweise Verdeckung	
	des unteren Teils der Anlagentürme durch Bewal-	
	dung ändert an dieser Belastung nichts. Bäume	
	erreichen eine maximale Höhe von 35 m. Ange-	
	sichts der riesigen vorgesehenen Anlagen ist eine	
	Verdeckung nur als marginal zu bezeichnen.	
	Maßgeblich sind die sich drehenden Rotoren, die	
	den gesamten Blick des Betrachters auf sich zie-	
	hen.	
	Von der ursprünglichen natürlichen Kulturland-	
	schaft wird nichts mehr übrigbleiben.	
	Es erfolgt eine unwiederbringliche Zerstörung der	
	Landschaft, die weder tatsächlich noch rechtlich	
	vertretbar ist.	
	Dementsprechend ist vorliegend von einem entge-	
	genstehenden Belang des Landschaftsschutzes	
	nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB auszugehen.	
	Auf die parallel hierzu erfolgende Schädigung	
	artengeschützter Vögel und Fledermäuse wurde	
	bereits oben eingegangen.	
	Die Planunterlagen enthalten kaum Aussagen zum	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Landschaftsschutz und zu bestehenden Sichtbe-	
	ziehungen.	
	Offensichtlich wurden hier auch keine notwendi-	
	gen Landschaftsgutachten inklusive Sichtbezie-	
	hungen und Sichtachsen vorgenommen.	
	Den Planern müsste hier bewusst sein, dass durch	
	die Flächennutzungsplanung raumordnerische	
	Grundsätze geschaffen werden, die im späteren	
	Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu	
	berücksichtigen sind. Die Zulassungsbehörde wird	
	im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-	
	verfahren auf die zuvor durchgeführte Flächen-	
	nutzungsplanung verweisen und die Ziele und	
	Grundsätze dieser Planung als vorgeprüft der Ge-	
	nehmigungsentscheidung zugrunde legen.	
	Unter Berücksichtigung dieser Tragweite der Flä-	
	chennutzungsplanung muss es hier Aufgabe der	
	Planer sein, konkret und exakt sowohl die entge-	
	genstehenden Belange des Naturschutzes als auch	
	jene des Landschaftsschutzes, Denkmalschutzes,	
	Waldschutzes, Wasserschutzes exakt und sauber	
	zu prüfen. Dies ist bislang jedenfalls nicht erfolgt.	
	Der Gesetzgeber gebietet aber in § 35 Abs. 3 S. 1	
	Nr. 5 BauGB ausdrücklich die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
	sowie die Prüfung der natürlichen Eigenart der	
	Landschaft und ihren Erholungswert sowie des	
	Orts- und Landschaftsbilds. Steht einer dieser	
	Belange der Planung entgegen, verbietet sich die	
	entsprechende Fläche und Gegend für die Nut-	
	zung der Windenergie, die in diesem Bereich	
	landschaftszerstörende Wirkung verursacht. Das	
	Mindeste was im Planungsverfahren zu erfolgen	
	hat, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit	
	diesen oben genannten öffentlichen Belangen.	
	Insgesamt resultiert aus der jetzigen Planung eine	
	enorme Überbelastung des hier gegenständlichen	
	Raumes "Buchwald" und des umgebenden Rau-	
	mes.	
	IV. Belange der Flugsicherung	
	Im relevanten Bereich der Konzentrationsfläche	
	"Buchwald" befinden sich zwei größere Flugplät-	
	ze (Saarbrücken und Zweibrücken) inklusive der	Siehe Stellungnahme 61/62
	zu den Flugplätzen gehörenden Einrichtungen der	
	Flugsicherung und Radaranlagen.	
	Die Planung befasst sich mit diesem Themenbe-	
	reich nicht sondern klammert diese Problematik	
	komplett aus. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB gebietet aber eine konkrete Prüfung und definiert die	
	Einrichtungen der Flugsicherung und Radaranla-	
	gen als entgegenstehenden Belang. Entsprechende	
	Prüfungen sind im Flächennutzungsplanverfahren	
	noch nachzuholen.	
	noon moneumorem.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	V. Private Belange der Mandantschaft	
	Selbstredend werden durch die hier vorgesehene	
	Konzentrationsfläche "Buchwald" Rechte privater	
	Anwohner und Bewohner Gemeinden und Ortstei-	
	le sowie Außenbereichsvorhaben massiv verletzt,	
	nicht zuletzt durch massive Schallbelastung, vor	
	allem aber aufgrund unzulässiger optischer Belas-	
	tung. Auch meine Mandanten werden von deren	
	Wohnhäusern aus massiv von Windkraftanlagen	
	beeinträchtigt sein. Es ist mit erheblichen Beeinträchtigungen sowohl im Bereich Schallimmissio-	
	nen, Schattenschlag und auch bedrängender Wir-	
	kung zu rechnen.	
	Hier ist insbesondere zu rügen, dass die Planung	
	nicht wie üblich Schallprognosen unter Zuhilfen-	
	ahme einer "Referenzanlage" und der auf der Flä-	
	che möglichen Anlagenzahl erstellen lässt, die	
	Hinweise auf die mögliche Schallbelastung und	
	damit die notwendige Einhaltung von Abständen	
	zur Wohnbebauung geben.	
	Stattdessen ergeht sich die Planung in allgemeinen	
	und undifferenzierten Ausführungen.	
	Erwartet wird deshalb spätestens im Verfahren zur	
	zweiten Auslegung die Vorlage einer entspre-	
	chenden Schallprognose und Bewertung der Beur-	
	teilungspegel an den maßgeblichen Immissionsor-	
	ten, wobei bereits hier die Maßgaben des soge-	
	nannten "Interimsverfahrens" zur Anwendung zu	
	kommen haben.	
	Eine konkrete Stellungnahme zu Schallimmissio-	
	nen, Schattenwurf und bedrängender Wirkung	
	wird dann im Zuge der zweiten Auslegung erfol-	
	gen.	
	Fazit:	
	Die bislang dargestellte Sachliche Flächennut-	
	zungsplanung "Windenergie" zeigt erhebliche	
	Ermittlungsdefizite nahezu in allen maßgeblichen	
	Bereichen. Planer und Stadt sind offensichtlich	D 11
	auch nicht bereit, im Rahmen der Planung die	Beschlussvorschlag
	entgegenstehenden öffentlichen Belange näher zu beleuchten und untersuchen zu lassen.	Die vormale contente Voncentrations
	Die Form der veröffentlichten Begründung der	Die vormals geplante Konzentrations- zone "Buchwald" wird aufgrund von
	Flächennutzungsplanung lässt befürchten, dass	überwiegenden öffentlichen Belangen
	diese Begründung letztlich auch als endgültige	nicht weiterverfolgt.
	Fassung im Rahmen der zweiten Auslegung nach	An der geplanten Konzentrationszone
	§ 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB dienen soll.	"Auf der weißen Trisch" wird weiter-
	Aus dem dargestellten Sachverhalt ergibt sich	hin festgehalten.
	aber eindeutig, dass die beabsichtigte Konzentra-	
	tionsfläche zur Nutzung der Windenergie "Buch-	
	wald" als solche nicht geeignet ist. Hier stehen	
	massive öffentliche Belange einer Ausweisung	
	entgegen.	
J	Bürger/in 155	

Nr. Inhalt der Stellungnahme Antwort vom 03.01.2018

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Fortführung der Planung. Windenergieanlagen im jetzt so bezeichneten sog. Buchwald zu errichten.

In der ursprünglichen Planung von Vorrangflächen war diese Fläche nicht vorgesehen. Eine Reihe von möglichen Flächen wurden eliminiert aus unterschiedlichen Gründen. Jetzt hat man auf die Schnelle noch die Fläche, die sich Buchwald nennen soll, gleichsam "aus dem Hut gezaubert". Dieser sog. Buchwald enthält drei nicht zusammenhängende Teilflächen, die zu einer Fläche zusammengeführt werden mussten. Dagegen lege ich Einspruch ein. Warum wurden größere Flächen aussortiert, wo weder ein Baum steht, noch die Zufahrt schwer wäre (z. B. Renkersberg). Das heißt; der Buchwald hat das Gesamtverfahren gar nicht durchlaufen, sondern wurde erst nachträglich hinzugefügt. Das halte ich persönlich für unehrlich.

Weiterhin ist ein nicht unwichtiger Teil des Dörrenbachwaldes betroffen. Genau dort befindet sich in unmittelbarer Nähe das Alt- und Totholz, das vielen Lebewesen Lebensraum gibt. Hier erhebe ich massiv Einspruch gegen den Bau einer Windkraftanlage!

Weiterhin halte ich es für äußerst schwierig, die vorgesehenen Flächen zu erschließen. Es gibt Eigentümer, die das Befahren der Wege nicht gestatten werden. Eine Erschließung über den Wahlerhof wird nicht möglich sein. Will man einen anderen Zugang schaffen, müsste Natur zerstört werden. Des Weiteren würden die Fundamente der Windkraftanlagen die Tonschicht durchbrechen, was den Wasserhaushalt des Waldes massiv negativ beeinträchtigen würde. Viel schlimmer noch ist die Arroganz des Gesetzgebers, der den Abstand von 500 Metern zu Häusern von Höfen als ausreichend erachtet. Auch hier fordere ich die Einhaltung von mindestens 1000 Metern Abstand. Durch die neuen Lärmemissionsgutachten wird sich der Abstand ohnehin erhöhen, was den sog. Buchwald dann als Standort endgültig ausschließen wird.

Der Wahlerhof steht unter Denkmalschutz. Gilt das dann plötzlich nicht mehr, wenn es um Windkraftanlagen geht? Woher nehmen sich Politiker und Planer von Windkraftanlagen das Recht Windräder in den Wald zu stellen? Wenn man an die C02-Bilanz denkt, verbieten sich Windräder im Wald eigentlich von selbst. Ich setze mich für den Erhalt unseres Waldes ein und werde mit

Stellungnahme der Verwaltung

Der Bereich Buchwald entspricht einer Teilfläche des ursprünglichen Konzentrationszone "Dörrenbachwald" (Stand Aufstellungsbeschluss 2013) und stellt somit keine neue Fläche dar.

Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor.

In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert.
- Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
K	allen legalen Mitteln den Bau von Windrädern im Wald zu verhindern suchen. Wir grenzen direkt an das Saarland. Dort wurden nach der letzten Wahl die Errichtung von Windrädern im Wald verboten. Haben wir in Mittelbach/Hengstbach den Nachteil, im fälschen Bundesland zu leben? Sind unsere Wälder weniger schützenswert? Hängt es davon ab, welche Partei in der Landesregierung sitzt, ob der Wald geschützt wird oder Windräder hineingestellt werden? Die Windkratnalagen müssten an ein Stromnetz angeschlossen werden. Hier käme nur das Umspannwerk im Wolfsloch in Frage. Da müsste dann über 7 km quer durch das FFH-Gebiet eine Leitung verlegt werden, wieder mit Zerstörung und Störung der Natur verbunden. Ich fordere die Planer auf; nochmals die freien Flächen, die ja größer sind als der sog. Buchwald, zu prüfen, ob sie nicht doch besser geeignet wären. Ansonsten plädiere ich für die Errichtung auf der "Weißen Trisch", wo dem Bau von Windrädern zumindest keine Bäume zum Opfer fallen würden und Menschen in der unmittelbaren Nähe leben.	Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschützten Waldmeister-Buchenwäldern des FFH-Gebiets Zweibrücker Land. • Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. • Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze • Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte. Beschlussvorschlag Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.
	Antwort vom (ohne Angabe des Datums) Wälder haben eine große Bedeutung für uns Menschen. Wälder speichern Kohlenstoff aus der Luft und wirken somit dem Klimawandel entgegen, sie	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buch-

Nr. Inhalt der Stellungnahme

schützen uns vor Erosion und regulieren den Wasserkreislauf. Auch wenn wir im Wald spazieren gehen, nutzen wir ihn für unsere Erholung.

Die Grundlage für diese Leistungen sind Funktionen, die im Wald ständig ablaufen: Die Bäume betreiben Photosynthese, wachsen, produzieren Nachkommen, verteidigen sich gegen hungrige Insekten und Rehe, wehren Krankheitserreger ab und schützen sich gegen Trockenheit. Nährstoffe werden von den Bäumen aufgenommen und wieder freigesetzt wenn die Bäume sterben und zersetzt werden.

Der Dörrenbach- und Buchwald beherbergt eine vielfältige schützenswerte Pflanzen- und Tierwelt In diesem Ökosystem Wald möchte ich weiterhin meine Freizeit verbringen können. Als direkt betroffene Anwohnerin, die genau wegen dieser noch heilen Landschaft nach Hengstbach gezogen ist und hier auch vor 12 Jahren ein Haus gekauft hat, erhebe ich Einspruch, gegen die Nutzung des Dörrenbach und Buchwaldes, zur Nutzung dieser Fläche als mögliche Bauzone für Windkraftanlagen.

Die Vorstellung, dass der Lebensraum von vielen geschützen Tieren, wie z.B. die während dieses Sommers täglich über unseren Dörrenbachwald fliegenden geschützen Vögel durch den Bau von Windkraftanlagen zerstört werden sollen ist mir unerträglich.

Im Pfälzer Wald dürfen keine Windräder aufgestellt werden, warum dann in unserem Wald? Gelten da andere Richtlinien?

Wenn ich durch den Wald spaziere, möchte ich weiterhin die Ruhe des Waldes genießen und nicht durch Motoren- und Rotorenlärm von Windkraftanlagen gestört werden. Dieser stört ja nicht nur mich, sondern auch die Tiere des Waldes.

Das Gebiet Dörrenbachwald/Buchwald wurde im Planungsverfahren von Argus Concept als Gebiet mit mittlerer Relevanz für den Bau von Windkraftanlagen ausgewiesen. Die Unterschriftensammlung zum Erhalt des Dörrenbachwaldes hat nachweislich gezeigt, dass die Zweibrücker Bürger das ganz anders sehen. Die vielen Wanderer, die am 1. Mai, die Maiwanderung von Wattweiler nach Hengstbach machen, wollen nach unserer Umfrage nicht durch einen geschädigten Wald spazieren und auch nicht durch den Lärm von Windkraftanlagen gestört werden. Möchten Sie den Bürgerwillen nicht berücksichtigen? 1818 Unterschriften sprechen für sich.

Wie würden Sie entscheiden, wenn Sie von 3 Windkraftanlagen in Entfernung von je 500m

Stellungnahme der Verwaltung

wald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor

In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert.
- Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschütz-Waldmeister-Buchenwäldern FFH-Gebiets Zweibrücker des Land.
- Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit

Nr. Inhalt der Stellungnahme

umzingelt wohnen müssten? Möchten Sie derjenige sein, der die Menschen, die vor Jahren beim Wahlerhof eine neue Heimat gefunden haben, diese wieder von dort vertreibt? Der Wahlerhof steht unter Denkmalschutz. Werden diese Denkmalschutzrichtlinen beim Bau von Windkraftanlagen berücksichtigt oder ist dies jetzt egal?

In Nordrhein Westfalen gilt ein Mindestabstand zur Wohnsiedlung von 1500 m und in Bayern darf im Umkreis von 2000m kein Wohnhaus stehen. Warum bei uns nicht? Sind wir Menschen zweiter Klasse? Die Gründe, die in Nordrhein-Westfalen und in Bayern zu dieser Entscheidung geführt haben, möchte ich gerne wissen? Was wissen diese Entscheidungsträger, was unsere Entscheidungsträger nicht wissen?

Zusätzlich belästigt Schall und Infraschall die Tiere und die Menschen in der Umgebung von Windkraftanlagen. Das ist beim Menschen schon nachgewiesen. Es gibt schon die durch die Krankenkassen anerkannte Krankheit mit entsprechender Nr. T/5.2; Schäden durch Schwindel durch Infraschall.

Können Sie, als politischer Vertreter der Zweibrücker Bürger, diese Verantwortung übernehmen, den Bau von mehreren Windkraftanlagen im Abstand von 500m von Menschen und Tieren zu bauen, obwohl bekannt ist, dass die Wirkungen des Infraschalls Menschen krank machen können? Auch wenn nur einer, der betroffenen Bürger davon krank wird, ist das einer zu viel! Selbst regierungsamtliche Gutachten stellen die heutigen Messmethoden bei Infraschall in Frage, da diese von Windkraftanlagen über 200m nicht gemessen wurden, sondern nur theoretisch von kleineren Anlagen auf größere übertragen wurden.

Als persönlich betroffener Bürger weise ich schon im Vorfeld darauf hin, dass der Schattenschlag der Windkraftanlagen meine Befindlichkeit deutlich stören wird. Die Windkraftanlagen stehen direkt vor der Sonne, so dass mit einer entspannten Erholung nicht zu rechnen ist. Schon die Vorstellung von den Strahlen der "Discokugel" belästigt zu werden macht mich nervös. Mein Mann und ich haben lange nach einer ruhigen und naturnahen Wohnmöglichkeit gesucht und diese in Hengstbach gefunden. Ich engagiere mich im Gesundheitsbereich für die interessierten Zweibrücker Bürger. Daher sehe ich es als meine Pflicht an, die Entscheidungsträger dahingehend zum Nachdenken anzuregen, im Sinne dieser Bürger zu entscheiden.

Seit ich mich mit dem Thema Windkraft befasst

Stellungnahme der Verwaltung

- der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden.
- Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze
- Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte.

Beschlussvorschlag

Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt.

An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	habe, ist mir zunehmend klar geworden, dass ein	
	großer wirtschaftlicher Aspekt hinter dem Bau	
	von Windkraftanlagen steckt. Was hat die Stadt	
	vom Bau der Windkraftanlagen? Ist sich die Stadt	
	bewusst, dass auch die Kosten für Rück- Abbau	
	und Entsorgung unserer nächsten Generation	
	schwer auf der Tasche liegen werden? Wiegen die	
	kurzfristigen Gewinne, die in erster Linie Investo-	
	ren und Konzerne erwirtschaften, den Raubbau an	
	Tier und Mensch auf?	
	Wie wäre es mit dem Vorschlag, das Geld für den	
	Bau von Windkraftanlagen als Zuschuss für den	
	Bau von Solaranlagen an die Bürger von Zwei-	
	brücken zu verteilen? So hätte jeder Bürger einen	
	Anteil an der Stromerzeugung und wäre dann	
	auch entsprechend an der Energiewende beteiligt,	
	ohne dass dafür der Wald abgeholzt wird und	
	unser Naherholungsgebiet und unsere Intakte Na-	
	tur zerstört wird. Es gibt genügend Flächen an	
	privaten und öffentlichen Gebäuden, die dazu	
	genutzt werden könnten.	
	Wir haben schon eine Solaranlage auf dem Dach	
	und sorgen für einen Anteil an der Stromerzeu-	
	gung. Diesen Strom nutzen wir zunächst selbst.	
	Wir benötigen aus dem öffentlichen Stromnetz	
	also viel weniger Energie, die dann den anderen	
	zur Verfügung steht.	
	Ist Ihnen klar, dass im Winter im Umkreis von der	
	doppelten Rotorenfläche keine Personen spazieren	
	dürfen, da die Gefahr von Eisschlägen durch die Rotorenblätter besteht. Bürger können, dann nicht	
	die ausgezeichneten Wanderwege benutzen. Wol-	
	len Sie mit dem Bau von Windkraftanlagen, die	
	Bewegungsfreiheit der Bürger einschränken?	
	Wie sieht es mit den Maßnahmen bei Eisabwurf	
	aus? Wird mit einem einfachen Abstand der Anla-	
	gehöhe oder mit 1.5 x (Rotordurchmesser plus	
	Nabenhöhe) gerechnet. Wie sehen die Vorsorge-	
	maßnahmen am Windrad aus?	
	Wo sind konkret in Zweibrücken Ausgleichsflä-	
	chen geplant oder sind da auch Ausgleichszahlun-	
	gen geplant? Wenn ein jahrhunderte Jahre alter	
	Baum gefällt wird, der sehr vielen Lebewesen	
	Lebensraum bietet, dauert es über eine Menschen-	
	generation, bis dieser Schaden ein wenig repariert	
	wird. Diesen Verlust wird eine Ausgleichsfläche	
	<u>nie</u> ersetzen!	
	Welche Zufahrtswege zu den Winkraftanlagen	
	sind geplant?	
	Welche Flächen werden gerodet, um den Strom	
	zum Umspannwerk zu führen. In welches Um-	
	spannwerk soll eingespeist werden? Ich befürchte,	
	dass noch zusätzlich Waldvom Dörrenbachwald	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
L	zum Bau von Leitungen gerodet werden muss. Haben Sie schon mal über die Aussage nachgedacht: "Erst wenn der letze Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet ihr feststellen, dass man Geld nicht essen kann" Weisheit der Cree- Indianer Aus den dargelegten Gründen muss ich Einspruch gegen den Teilflächennutzungsplan im Bereich Dörrenbach- und Buchwald erheben. Bürger/in 157	
	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf den im Teilflächennutzungsplan angewiesenen Flächen persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen den o.g. Teilflächennutzungsplan "Windenergie": - Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf, Eiswurf, Waldbrandgefahr, usw., - Zerstörung schützenswerter Landschafts- und Waldgebiete, - Schutz der zum Teil seltenen Tiere und deren unwiederbringlichem Lebensraum, - Massive ideelle und materielle Wertminderungen unseres Lebensraumes. Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen im gesamten Dörrenbachwald (Buchwald) ausdrücklich ab! Die Ausweisung der Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan "Windenergie" stellt für mich eine Verletzung meiner privaten Belange dar!	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor. In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen. Dies wird wie folgt begründet: • Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert. • Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschützten Waldmeister-Buchenwäldern des FFH-Gebiets Zweibrücker Land. • Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. • Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze • Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte. Beschlussvorschlag Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.
M	Bürger/in 158 Antwort vom 12.01.2018 Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Wind-	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals

Nr. Inhalt der Stellungnahme

kraftanlagen, auf den im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühle und lege gegen den Teilflächennutzungsplan Windenergie, Teilfläche Buchwald/ Dörrenbachwald Einspruch ein.

Der Dörrenbachwald/ Buchenwald beherbergt eine besondere Tier- und Pflanzenwelt, zum Teil mit Rote-Liste-Arten. Das Gelände ist ein FFH-Gebiet. Es befindet sich darauf eines der wenigen in Rheinland-Pfalz verbliebenen Waldmeister -, Buchenwald-Biotope. Der Baumbestand ist zum Teil über 120 Jahre alt und in seiner Art einzigartig.

Durch die Errichtung der Windräder ist mit Lärmgeräuschen aus Rotationsbewegungen zu rechnen, die nachweislich zu ernsthaften psychischen und körperlichen Erkrankungen führen. Weitere Nebenerscheinungen sind Schattenwurf, Zerstörung der Landschaft, Störung des ökologischen Gleichgewichtes.

Desweiteren erfolgt auch nach Stilllegung der nicht mehr in Betrieb befindlichen Windräder keine Demontage der Anlagen. Sie verbleiben als "Ruinen" in der Landschaft und verhindern dadurch eine Renaturierung der Pflanzen- und Tierwelt. Ein Rückbau der zuvor angelegten Zuwegung wird ebenfalls nicht vorgenommen.

Nach §69 der Landesverfassung RLP genießen der Landschaftsschutz und der Erhalt der Umwelt für Folgegenerationen keinen geringeren Stellenwert als die wirtschaftliche Erschließung des Landes.

Zur Vermeidung der Zerstörung der Landschaft und zum Schutz der Gesundheit fordere ich deshalb, diese im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Teilflächen als Standort für einen Windpark nicht zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung

geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor.

In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern. Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert.
- Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft. insbesondere auch in den geschütz-Waldmeister-Buchenwäldern ten FFH-Gebiets Zweibrücker des Land.
- Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt.
 Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergie- anlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. • Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze • Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte. Beschlussvorschlag Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.
N	Bürger/in 159 Antwort vom 12.01.2018 Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den Teilflächennutzungsplan Windenergie. Grund: Es ist nicht zu akzeptieren, daß ein gesunder, alter Waldbestand geopfert werden soll, um Windräder zu erstellen. Gesunde Wälder sind der beste Beitrag zum Klimaschutz! Im Übrigen schließe ich mich der Argumentation des NABU an.	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor. In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		 Dies wird wie folgt begründet: Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert. Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschützten Waldmeister-Buchenwäldern des FFH-Gebiets Zweibrücker Land. Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die

Nr. Inhalt der S	tellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		zur erwartenden Konflikte mit der Artenschutz zu reagieren. Es er scheint daher sehr unwahrschein lich, dass es bei diesem geringe Flächenangebot und den erhebli chen zu erwartenden Konflikter überhaupt zu einer Genehmigungs lage für 3 Anlagen kommen könnte.
		Beschlussvorschlag
		Die vormals geplante Konzentrations zone "Buchwald" wird aufgrund vo überwiegenden öffentlichen Belange nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszon "Auf der weißen Trisch" wird weiter hin festgehalten.
O Bürger/in 10		
durch die En kraftanlagen ausgewiesen le. Bei der Abauch private Berücksichti mich aus der nicht erkenne Daher erhebgegen den obenergie": Die Bebauur Saarland gepausgewiesen Geplant wär 250 Meter Hist 157 Meter Das Saarland ben schon läfür die WKARheinland-Pschützenswe Allgemeinen Erläuterung. dustrie. Was hier un verniedlichte	hiermit ausdrücklich, dass ich mich richtung und den Betrieb von Wind- auf den im Teilflächennutzungsplan en Flächen, persönlich betroffen füh- wägung sind sowohl öffentliche als e Belange zu berücksichtigen. Eine gung privater Belange kann ich für n veröffentlichten Planungsunterlagen	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahme von Fachbehörden und Bürgern nimm die Stadt Zweibrücken für die vormal geplante Konzentrationszone "Buch wald", aufgrund des dort schützens werten Landschaftsbildes, den dor vorkommenden geschützten Arten un Lebensräumen sowie aus Gesichts punkten der Erholungsvorsorge ein Neubewertung der Flächeneignun vor. In der Neubewertung überwiegen di einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentliche Belange. Der Bereich wird daher nich mehr als Konzentrationszone für di Windenergie vorgesehen. Dies wird wie folgt begründet: • Der Landschaftsraum bildet ei kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlic genutzten Flächen. Damit einhe geht eine hohe Populationsdicht an teils geschützten und windkraft sensiblen Arten (Vögel, Fleder mäuse Wildkatze), mit mögliche Auswirkungen auch auf die an grenzenden Natura 2000 Schutzgebiete. Verbunden mit die sem Strukturreichtum und mit der

37. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 12.06.2018 Nr. Inhalt der Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung bewegten Relief zeigt das Gebiet LAGE. Da nutzt alles Schönreden nichts. Bürger aus Böckweiler, Mimbach und Bewohner um den Buch- und Dörrenbachdes Grünbachtals, wie auch der angrenzenden wald ein attraktives Landschafts-Höfe, lehnen den Bau ab. bild mit einem ebenfalls hohen Er-Das ausgewiesen Gelände liegt in einem Siedholungswert. lungsraum, welcher bereits zur Römerzeit besie-Die wegemäßige Erschließung delt war. Siedlungsspuren sind die alten Römerzum Antransport von Anlagen über wege im Dörrenbachwald. Auch ist die Lage von das bestehende Netz an Feldwirtrömischen, vielleicht sogar keltischen Gehöften in schaftswegen ist nicht gewährleisum das Areal aktenkundig. tetet. Aufgrund der schwierigen Kulturhistorisch bedeutend sind die drei Höfe, der Topographie und der vorhandenen Grünbacher-, der Wahler- und der Freishauser Kurvenradien wären umfangreiche Hof. Wegebaumaßnahmen erforderlich. Auf Initiative des Pfalzgrafen Christian IV von Damit einhergehen würden erheb-Zweibrücken wurde im Jahre 1761 deren Grünliche Eingriffe in die Landschaft, dung beschlossen und der Bau begonnen. Weiterinsbesondere auch in den geschützhin ist auch die Besiedlung durch die Mennoniten Waldmeister-Buchenwäldern bedeutsam, die die Landwirtschaft in der Region FFH-Gebiets Zweibrücker des entscheidend voranbrachten. Land. An der bisherigen Planung waren weder die Zwei der drei Teilflächen sind teils Denkmalämter aus dem Saarland und Rheinland überwiegend mit Wald bestockt. Pfalz beteiligt, noch der mennonitische Ge-Bei der nordwestlichen Teilfläche schichtsverein aus Kirchheim Bolanden. handelt es sich um besonders ge-Die drei Höfe bilden ein Ensemble, welches schützte grenzüberschreitend geschützt ist und nicht mit Buchenwälder innerhalb des FFH-Windkraftanlagen in diesem Dreieck zerstört wer-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit den kann. der Errichtung von Windenergie-Speziell zum Grünbacher Hof ist der Abstand zum anlagen in diesen Bereichen wären geplanten Gebiet aufgrund der beabsichtigten Verluste von teils wertvollen Höhe der WKA im Bezug auf dem Lärmschutz Waldbeständen verbunden. und den Schattenschlag nicht gegeben. Weiterhin weise ich darauf hin, dass sich auf un-

• Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze

Waldmeister-

Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte.

Beschlussvorschlag

Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von

serem Grünbacher Hof ein Brunnen befindet, welcher seit der Inbetriebnahme des Hofes durch den Freiherrn von Esebeck im Jahre 1776 diesen mit Wasser versorgt.

Der sogenannte Buchwald hat eine einzigartige Tonschicht, welcher dieses Wasser speichert und die Versorgung unseres Hofes sicherstellt. Die Baumaßnahmen zerstören dieses Wasserreservoir. Hier wäre leider ein Streitpotential gegeben, welches vermieden werden sollte.

Das Grünbachtal und der Dörrenbachwald sind ein Erholungsraum für die Mimbacher und Blieskasteler Bürger. Viele habe schon die Unterschriftenaktion der Bürgerinitiative Dörrenbachwald unterstützt, welche dieses Naherholungsgebiet schützen und erhalten wollen.

Auch wird der Saarland-Rundwanderweg durch Bürger aus beiden Bundesländern und Touristen gut frequentiert. Die Bedeutung des Gebietes ist somit entgegen der Planung als hoch einzustufen, Wir in diesem Gebiet lebende Menschen sind

Nr. I	nhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
d b II d b C A u d a E T n	Inmittelbar von den Gefahren der Anlagen, dem den Lärm, den Schattenwurf und den Infraschall betroffen. In Grundgesetz heißt es so treffend: "Der Schutz des Menschen ist unantastbar". Diesen Schutz beanspruchen wir auch für uns Bewohner des Grünbacher Hofes. Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen im Bereich des im gesamten Dörrenbachwald (Buchwald) ausdrücklich ab! Die Ausweisung der Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan "Windenergie" stellt für nich eine Verletzung meiner privaten Belange dar.	überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.
P B A A A A A A A A A A A A A A A A A A	Cherkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich hurch die Errichtung und den Betrieb von Windstraftanlagen, auf den im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühee. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für nich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen den o. g. Teilflächennutzungsplan "Windenergie": Die Bebauung ist unmittelbar an der Grenze zum Baarland geplant. Das angestrebte Gelände ist ein ausgewiesenes Schwachwindgebiet. Geplant wäten deshalb Windkrafträder von rd. 250 Meter Höhe!!! Im Vergleich, der Kölner Dom ist 157 Meter hoch ohne Worte-Das Saarland und auch andere Bundesländer haben schon längst erkannt, dass keine Wälder mehr für die WKA'en geopfert werden dürfen. Wieso ist Reinland-Pfalz noch nicht so weit? Der Wald ist chützenswert und erhaltenswert. Gründe sind im Allgemeinen bekannt. Dies bedarf keiner weiteren Erläuterung. Der Wald hat Vorrang vor der Industrie. Was hier und andernorts geplant wird, ist nie ein verniedlichter WindkraftPARK, sondern mmer eine ausgewachsene WindkraftlNDUST-RIEANLAGE. Da nutzt alles Schönreden nichts. Bürger aus Blieskastel, Böckweiler, Mimbach und Bewohner des Grünbachtals, wie auch der angrenden Höfe, lehnen den Bau ab. Das Grünbachtal und der Dörrenbachwald sind ein Erholungsraum für die Blieskasteler Bürger. Viele habe schon die Unterschriftenaktion der Bürgerinitiative Dörrenbachwald unterstützt, wel-	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor. In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen. Dies wird wie folgt begründet: • Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert.

Nr. Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
che dieses Naherholungsgebiet schützen und erhalten wollen. Auch wird der Saarland-Rundwanderweg durch Bürger aus beiden Bundesländern und Touristen gut frequentiert. Die Bedeutung des Gebietes ist somit entgegen der Planung als hoch einzustufen. Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen im Bereich des im gesamten Dörrenbachwald (Buchwald) ausdrücklich ab! Die Ausweisung der Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan "Windenergie" stellt für mich eine Verletzung meiner privaten Belange dar!	Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschützten Waldmeister-Buchenwäldern des FFH-Gebiets Zweibrücker Land. Vewei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte. Beschlussvorschlag Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Q	Bürger/in 162	
	Antwort vom 08.01.2018	Nach den in der frühzeitigen Beteili-
		gung eingegangenen Stellungnahmen
	Bürger/in 163	von Fachbehörden und Bürgern nimmt
	Antwort vom 08.01.2018	die Stadt Zweibrücken für die vormals
		geplante Konzentrationszone "Buch-
	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich	wald", aufgrund des dort schützens-
	durch die Errichtung und den Betrieb von Wind-	werten Landschaftsbildes, den dort
	kraftanlagen, auf den im Teilflächennutzungsplan	vorkommenden geschützten Arten und
	ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen füh-	Lebensräumen sowie aus Gesichts-
	le. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine	punkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung
	Berücksichtigung privater Belange kann ich für	vor.
	mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen	In der Neubewertung überwiegen die
	nicht er-kennen. Daher erhebe ich nachstehende	einer Windenergienutzung entgegen-
	Einwendung gegen den o.g. Teilflächennutzungs-	stehenden oben genannten öffentlichen
	plan "Windenergie":	Belange. Der Bereich wird daher nicht
	Die Bebauung ist unmittelbar an der Grenze zum	mehr als Konzentrationszone für die
	Saarland geplant. Das angestrebte Gelände ist ein	Windenergie vorgesehen.
	ausgewiesenes Schwachwindgebiet. Geplant wä-	Dies wird wie folgt begründet:
	ren deshalb Windkrafträder von rd. 250 Meter	• Der Landschaftsraum bildet ein
	Höhe!!! Im Vergleich, der Kölner Dom ist 157	kleinteiliges Biotopmosaik mit ei-
	Meter hoch ohne Worte	nem Wechsel aus Wäldern, He-
	Das Saarland und auch andere Bundesländer ha-	ckenzügen und landwirtschaftlich
	ben schon längst erkannt, dass keine Wälder mehr	genutzten Flächen. Damit einher
	für die WKA'en geopfert werden dürfen. Wieso ist	geht eine hohe Populationsdichte
	Rheinland-Pfalz noch nicht so weit? Der Wald ist	an teils geschützten und windkraft-
	schützenswert und erhaltenswert. Gründe sind im Allgemeinen bekannt. Dies bedarf keiner weiteren	sensiblen Arten (Vögel, Fleder-
	Erläuterung. Der Wald hat Vorrang vor der In-	mäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die an-
	dustrie. Was hier und andernorts geplant wird, ist	grenzenden Natura 2000-
	nie ein verniedlichter WindkraftPARK, sondern	Schutzgebiete. Verbunden mit die-
	immer eine ausgewachsene WindkraftlNDUST-	sem Strukturreichtum und mit dem
	RIEANLAGE. Da nutzt alles Schönreden nichts.	bewegten Relief zeigt das Gebiet
	Betroffene Bürger aus Mittelbach-Hengstbach,	um den Buch- und Dörrenbach-
	Zweibrücken; Hornbach, Böckweiler, Mimbach,	wald ein attraktives Landschafts-
	Blieskastel und Bewohner des Grünbachtals, wie	bild mit einem ebenfalls hohen Er-
	auch der angrenzenden Höfe, lehnen den Bau ab.	holungswert.
	Auch wollen die, in diesem angrenzenden Gebiet	 Die wegemäßige Erschließung
	lebenden Menschen, die Gefahren der Anlagen,	zum Antransport von Anlagen über
	sowie den Lärm, den Schattenwurf und den Infra-	das bestehende Netz an Feldwirt-
	schall nicht hinnehmen. Auch fehlt in der Planung	schaftswegen ist nicht gewährleis-
	die Untersuchung im Bereich der Brutvögel, Zug-	tetet. Aufgrund der schwierigen
	vögel und Rastvögel. Auch hier werden keine	Topographie und der vorhandenen
	Unter-suchungen vorgenommen. Gleiches gilt	Kurvenradien wären umfangreiche
	letztlich für die Ausführungen zur Windhöffigkeit der Flächen. Hier wurden weder Messungen	Wegebaumaßnahmen erforderlich.
	durchgeführt noch konkrete fachliche qualifizierte	Damit einhergehen würden erheb-
	Prognosen erstellt. Die Windkraftanlagen würden	liche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschütz-
	das kleinteilige bis-lang weitestgehend unberührte	ten Waldmeister-Buchenwäldern
	Landschaftsbild zerstören. Wie die Planer selbst	des FFH-Gebiets Zweibrücker
	ausführen, bestehen im Bereich "Buchwald" bis-	Land.

Nr. Inhalt der Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung lang keine nennenswerten Vorbelastungen. Be-Zwei der drei Teilflächen sind teils rücksichtigt man weiter die enorme Anzahl der überwiegend mit Wald bestockt. Windkraftanlagen, die auf der Fläche errichtet Bei der nordwestlichen Teilfläche werden können, ergibt sich eine gigantische Behandelt es sich um besonders gelastung der dort lebenden Menschen und der Waldmeister-Landschaft. Buchenwälder innerhalb des FFH-Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau Gebietes "Zweibrücker Land" Mit und den Betrieb von Windkraftanlagen im Bereich der Errichtung von Windenergiedes im gesamten Dörrenbachwald (Buchwald) und anlagen in diesen Bereichen wären Umgebung ausdrücklich ab! Verluste von teils wertvollen Die Ausweisung der Konzentrationszonen im Waldbeständen verbunden. Teilflächennutzungsplan "Windenergie" stellt für Die Fläche liegt in einem kartiermich eine Verletzung meiner privaten Belange ten Kernlebensraum der Wildkatze dar! Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte. Beschlussvorschlag Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten. R Bürger/in 164 Antwort vom 08.01.2018 Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich von Fachbehörden und Bürgern nimmt durch die Errichtung und den Betrieb von Winddie Stadt Zweibrücken für die vormals kraftanlagen, auf den im Teilflächennutzungsplan geplante Konzentrationszone "Buchausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühwald", aufgrund des dort schützensle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als werten Landschaftsbildes, den dort auch private Belange zu berücksichtigen. Eine vorkommenden geschützten Arten und Berücksichtigung privater Belange kann ich für Lebensräumen sowie aus Gesichtsmich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen punkten der Erholungsvorsorge eine

nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen den o.g. TellflächennutzungsNeubewertung der Flächeneignung

vor.

Nr. Inhalt der Stellungnahme

plan "Windenergie":

Die Bebauung ist unmittelbar an der Grenze zum Saarland geplant. Das angestrebte Gelände ist ein ausgewiesenes Schwachwindgebiet. Geplant wären deshalb Windkrafträder von rd. 250 Meter Höhe!!! Im Vergleich, der Kölner Dom ist 157 Meter hoch. - ohne Worte -.

Das Saarland und auch andere Bundesländer haben schon längst erkannt, dass keine Wälder mehr für die WKA'en geopfert werden dürfen. Wieso ist Rheinland-Pfalz noch nicht so weit? Der Wald ist schützenswert und erhaltenswert. Gründe sind im Allgemeinen bekannt. Dies bedarf keiner weiteren Erläuterung. Der Wald hat Vorrang vor der Industrie. Was hier und andernorts geplant wird, ist nie ein verniedlichter WindkraftPARK, sondern immer eine ausgewachsene WindkraftlNDUST-RIEANLAGE. Da nutzt alles Schönreden nichts. Betroffene Bürger aus Mittelbach-Hengstbach, Zweibrücken, Hornbach, Böckweiler, Mimbach, Blieskastel und Bewohner des Grünbachtals, wie auch der angrenzenden Höfe, lehnen den Bau ab. Auch wollen die, in diesem angrenzenden Gebiet lebenden Menschen, die Gefahren der Anlagen, sowie den Lärm, den Schattenwurf und den Infraschall nicht hinnehmen. Auch fehlt in der Planung die Untersuchung im Bereich der Brutvögel, Zugvögel und Rastvögel. Auch hier werden keine Untersuchungen vorgenommen. Gleiches gilt letztlich für die Ausführungen zur Windhöffigkeit der Flächen. Hier wurden weder Messungen durchgeführt noch konkrete fachliche qualifizierte Prognosen erstellt. Die Windkraftanlagen würden das kleinteilige bislang weitestgehend unberührte Landschaftsbild zerstören. Wie die Planer selbst ausführen, bestehen im Bereich "Buchwald" bislang keine nennenswerten Vorbelastungen. Berücksichtigt man weiter die enorme Anzahl der Windkraftanlagen, die auf der Fläche errichtet werden können, ergibt sich eine gigantische Belastung der dort lebenden Menschen und der Landschaft. Selbstredend werden durch die hier vorgesehene Konzentrationsfläche "Buchwald" Rechte privater Anwohner und Bewohner Gemeinden und Ortsteile sowie Außenbereichsvorhaben massiv verletzt, nicht zuletzt durch massive Schallbelastung, vor allem aber aufgrund unzulässiger optischer Belastung. Es ist mit erheblichen Beeinträchtigungen sowohl im Bereich Schallimmissionen, Schattenschlag und auch bedrängender Wirkung zu rechnen. Hier Ist insbesondere zu rügen, dass die Planung nicht wie üblich Schallprognosen unter Zuhilfenahme einer "Refe-

Stellungnahme der Verwaltung

In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert.
- Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschütz-Waldmeister-Buchenwäldern ten des FFH-Gebiets Zweibrücker Land.
- Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden.
- Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze
- Aufgrund der Größe und des Zu-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	renzanlage" und der auf der Fläche möglichen Anlagenzahl erstellen lässt, die Hinweise auf die mögliche Schallbelastung und damit die notwendige Einhaltung von Abständen zur Wohnbebauung geben. Stattdessen ergeht sich die Planung in allgemeinen und undifferenzierten Ausführungen. Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen im Bereich des im gesamten Dörrenbachwald (Buchwald) und Umgebung ausdrücklich ab! Die Ausweisung der Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan "Windenergie" stellt für mich eine Verletzung meiner privaten Belange dar.	schnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte.
		Beschlussvorschlag Die vormals geplante Konzentrations- zone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt.
		An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.
S	Bürger/in 165	
	Antwort vom 17.12.2017	Nach den in der frühzeitigen Beteili-
	Bürger/in 166	gung eingegangenen Stellungnahmen
	Antwort vom 17.12.2017	von Fachbehörden und Bürgern nimmt
	Bürger/in 167	die Stadt Zweibrücken für die vormals
	Antwort vom 20.12.2017	geplante Konzentrationszone "Buch-
	Bürger/in 168 Antwort vom 22.12.2017	wald", aufgrund des dort schützens- werten Landschaftsbildes, den dort
	Bürger/in 169	vorkommenden geschützten Arten und
	Antwort vom 27.12.2017	Lebensräumen sowie aus Gesichts-
	Bürger/in 170	punkten der Erholungsvorsorge eine
	Antwort vom (ohne Angabe des Datums)	Neubewertung der Flächeneignung
	Bürger/in 171	vor.
	Antwort vom (ohne Angabe des Datums)	In der Neubewertung überwiegen die
	Bürger/in 172 und 173	einer Windenergienutzung entgegen-
	Antwort vom (ohne Angabe des Datums)	stehenden oben genannten öffentlichen
	Bürger/in 174	Belange. Der Bereich wird daher nicht
	Antwort vom (ohne Angabe des Datums)	mehr als Konzentrationszone für die
	Bürger/in 175 Antwort vom (ohne Angabe des Datums)	Windenergie vorgesehen. Dies wird wie folgt begründet:
	Bürger/in 176	Der Landschaftsraum bildet ein
	Antwort vom (ohne Angabe des Datums)	kleinteiliges Biotopmosaik mit ei-
	Bürger/in 177	nem Wechsel aus Wäldern, He-
	Antwort vom (ohne Angabe des Datums)	ckenzügen und landwirtschaftlich
	Bürger/in 178	genutzten Flächen. Damit einher
	Antwort vom (ohne Angabe des Datums)	geht eine hohe Populationsdichte
	Bürger/in 179	an teils geschützten und windkraft-
	Antwort vom (ohne Angabe des Datums)	sensiblen Arten (Vögel, Fleder-

Nr. Inhalt der Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung mäuse Wildkatze), mit möglichen Bürger/in 180 Antwort vom (ohne Angabe des Datums) Auswirkungen auch auf die an-Bürger/in 181 grenzenden Natura 2000-Antwort vom (ohne Angabe des Datums) Schutzgebiete. Verbunden mit die-Bürger/in 182 sem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet Antwort vom (ohne Angabe des Datums) um den Buch- und Dörrenbach-Bürger/in 183 Antwort vom (ohne Angabe des Datums) wald ein attraktives Landschafts-Bürger/in 184 bild mit einem ebenfalls hohen Er-Antwort vom (ohne Angabe des Datums) holungswert. Bürger/in 185 wegemäßige Die Erschließung Antwort vom (ohne Angabe des Datums) zum Antransport von Anlagen über Bürger/in 186 das bestehende Netz an Feldwirt-Antwort vom (ohne Angabe des Datums) schaftswegen ist nicht gewährleis-Bürger/in 187 tetet. Aufgrund der schwierigen Antwort vom (ohne Angabe des Datums) Topographie und der vorhandenen Bürger/in 188 Kurvenradien wären umfangreiche Antwort vom (ohne Angabe des Datums) Wegebaumaßnahmen erforderlich. Bürger/in 189 und 190 Damit einhergehen würden erheb-Antwort vom (ohne Angabe des Datums) liche Eingriffe in die Landschaft, Bürger/in 191 insbesondere auch in den geschütz-Antwort vom (ohne Angabe des Datums) Waldmeister-Buchenwäldern ten des FFH-Gebiets Zweibrücker Hiermit lege ich gegen den Teilflächennutzungs-Land. Windenergie. Teilfläche Zwei der drei Teilflächen sind teils wald/Dörrenbachwald(Offenlegung 22.11.2017), überwiegend mit Wald bestockt. Einspruch ein. Bei der nordwestlichen Teilfläche Die Teilfläche ist ein bedeutsames Naherholungshandelt es sich um besonders gegebiet für die Zweibrücker Bevölkerung. Das Waldmeisterschützte zeigen die 1818 Unterschriften der Zweibrücker Buchenwälder innerhalb des FFH-Bürger. Bitte berücksichtigen Sie diesen Bürger-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit willen den Dörrenbachwald zu erhalten. Es ziehen der Errichtung von Windenergieviel begangene Wanderwege hindurch. Der Döranlagen in diesen Bereichen wären renbach-/Buchwald beherbergen eine besondere Verluste von teils wertvollen Tier- und Pflanzenwelt, zum Teil mit Rote- Liste-Waldbeständen verbunden. Arten. Das Gelände Ist FFH- Gebiet. Es befindet • Die Fläche liegt in einem kartiersich darauf eines der wenigen in Rheinland- Pfalz ten Kernlebensraum der Wildkatze verbliebenen Waldmeister-, Buchenwald- Bioto-Aufgrund der Größe und des Zupe. Der Baumbestand ist zum Teil über 120 Jahre schnitts der Fläche bestehen keine alt und in seiner Art einzigartig. Allein für die nennenswerten Möglichkeiten für Zuwegung müssten geschützte Bäume gefällt eine räumliche Feinsteuerung auf werden. Der Untergrund besteht aus einer weitgeder Anlagenebene, um etwa im hend wasserundurchlässigen Tonschicht, in deren Genehmigungsverfahren durch Senken sich Feuchtgebiete mit besonderer Fauna Verschiebung von Anlagen auf die und Flora angesiedelt haben (Mardellen). Durch zur erwartenden Konflikte mit dem die erforderlichen Fundamentierungs- und Befes-Artenschutz zu reagieren. Es ertigungsarbeiten würde die Tonschicht beschädigt scheint daher sehr unwahrscheinmit der möglichen Folge einer Verschiebung des lich, dass es bei diesem geringen Wasserhaushalts. Flächenangebot und den erhebli-Nach § 69 der Landesverfassung RLP genießen chen zu erwartenden Konflikten. der Landschaftsschutz und der Erhalt der Umwelt überhaupt zu einer Genehmigungsfür Folgegenerationen keinen geringeren Stellen-

wert als die wirtschaftliche Erschließung des Lan-

lage für 3 Anlagen kommen könn-

te.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	des. Ich halte dieses Stück Land für so weit schützenswert, dass ich in Abwägung der unterschiedlichen Interessen (wirtschaftliche Erschließung versus Landschaftsschutz) gegen die jetzt veröffentlichten Pläne Einspruch erhebe.	Beschlussvorschlag Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.
T	Bürger/in 192 Antwort vom 11.12.2017	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen
	Die Teilfläche ist ein bedeutsames Naherholungsgebiet für die Zweibrücker Bevölkerung. Es ziehen viel begangene Wanderweg hindurch. Sie beherbergt eine besondere Tier- und Pflanzenwelt, zum Teil mit Rote- Liste- Arten. Das Gelände ist FFH- Gebiet. Es befindet sich darauf eines der wenigen in Rheinland- Pfalz verbliebenen Waldmeister- Buchenwald- Biotope. Der Baumbestand ist zum Teil über 120 Jahre alt und in seiner Art einzigartig. Allein für die Zuwegung müssten drei geschützte Bäume beseitigt, mindestens aber in ihrem Bestand in Gefahr gebracht werden. Der Untergrund besteht aus einer weitgehend wasserundurchlässigen Tonschicht, in deren Senken sich Feuchtgebiete mit besonderer Fauna und Flora angesiedelt haben (Mordellen). Durch die erforderlichen Fundamen-tierungs- und Befestigungsarbeiten würde die Ton-schicht beschädigt mit der möglichen Folge einer Verschiebung des Wasserhaushalts. Beim eingehenden Studium der Planungsunterlagen der ARGUS wird deutlich, dass die Planer sehr gründlich gearbeitet haben. Sie haben die verschiedensten Gesichtspunkte diskutiert und gewürdigt. Es fällt aber ebenso auf, dass Interpretationsspielräume stets zugunsten einer Windradplanung gewertet und gewichtet wurden. Manche Dinge, die hätten bekannt sein müssen, wurden nicht er-wähnt (z. B: Mit dem Vorhandensein von Mordellen müsse man nur rechnen - dass es dort mehrere gibt, wird nicht beschrieben; Erholungsgebiet mit lokalen Wanderwegen ja - dass dort mindestens zwei überregionale Wanderwege durchziehen, wird nicht aufgeführt). Ich erkenne in den Planungsunterlagen eine gewisse Voreingenommenheit von-seiten der ARGUS für Windenergieanlagen. Das kann als Grundlage für eine Entscheidungsfindung so nicht hingenommen	gung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor. In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen. Dies wird wie folgt begründet: • Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert. • Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirt-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
U	Nach § 69 der Landesverfassung RLP genießen der Landschaftsschutz und der Erhalt der Umwelt für Folgegenerationen keinen geringeren Stellenwert als die wirtschaftliche Erschließung des Landes. Ich halte dieses Stück Land für so weit schützenswert, dass ich in Abwägung der unterschiedlichen Interessen (wirtschaftliche Erschließung versus Landschaftsschutz) gegen die jetzt veröffentlichten Pläne Einspruch erhebe.	tetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschützten Waldmeister-Buchenwäldern des FFH-Gebiets Zweibrücker Land. • Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergie-anlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. • Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze • Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte. Beschlussvorschlag Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.
	Antwort vom 18.12.2017	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Nr. Inhalt der Stellungnahme

Die Teilfläche ist ein bedeutsames Naherholungsgebiet für die Bevölkerung, dies zeigen auch die rund 1800 Unterschriften der Zweibrücker Bürger. Bitte berücksichtigen Sie den Bürgerwillen, den Dörrenbachwald zu erhalten. Der Dörrenbach-/Buchwald beherbergt eine besondere Tier- und Pflanzenwelt, zum Teil mit Arten, die auf der Roten Liste verzeichnet sind. Das Gelände ist Flora-Fauna-Habitat und es befinden sich darauf einige der wenigen in Rheinland-Pfalz verbliebenen Waldmeister- und Buchenwald-Biotope. Der Baumbestand ist zum Teil über 120 Jahre alt und in seiner Art einzigartig. Allein für die Zuwegung müssten geschützte Bäume gefällt werden. Durch die erforderlichen Fundamentierungs- und Befestigungsarbeiten würde die weitgehend wasserundurchlässige Tonschicht beschädigt und so die Feuchtgebiete zerstört, in denen sich besondere Fauna und Flora angesiedelt hat. Nach § 69 der Landesverfassung RLP genießen der Landschaftsschutz und der Erhalt der Umwelt für Folgegenerationen keinen geringeren Stellenwert, als die wirtschaftliche Erschließung des Landes.

Stellungnahme der Verwaltung

von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor.

In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die an-2000grenzenden Natura Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert.
- Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschütz-Waldmeister-Buchenwäldern ten des FFH-Gebiets Zweibrücker Land.
- Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders ge-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		schützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergie-anlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. • Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze • Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte. Beschlussvorschlag Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt.
		An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiter-
V	Bürger/in 194	hin festgehalten.
	Antwort vom 09.01.2018 Hiermit lege ich gegen den am 22.11.2017 offen gelegten Teilflächennutzungsplan Windenergie Einspruch ein. Die Teilfläche ist eines der wenigen, noch eher unberührten und unzerstörten Waldstücke in weitem Umkreis. Das Gelände ist als FFH- Gebiet anerkannt. Es beherbergt eine noch große Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren, von denen einige den bedrohten Arten zugerechnet werden. Das Gebiet ist eine bedeutende Naherholungsfläche für die Zweibrücker Bevölkerung. Die Errichtung von Windenergieanlagen an den vorgesehenen Stellen wäre ein unverantwortlicher Eingriff in dieses Waldstück. Allein der Wegebau ginge mit unvermeidbaren Kollateralschäden am	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor. In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die

Nr. Inhalt der Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung zum Teil als absolut schützenswert deklarierten Windenergie vorgesehen. Baumbestand einher. Von der zu errichtenden Dies wird wie folgt begründet: Stromtrasse ist nichts anderes zu erwarten. Auch • Der Landschaftsraum bildet ein ein eventueller Rückbau der Wege würde daran kleinteiliges Biotopmosaik mit einichts ändern: Falls sich überhaupt annähernd nem Wechsel aus Wäldern, Hewieder die Verhältnisse ausbilden wie zuvor. ckenzügen und landwirtschaftlich verginge ein Zeitraum von Jahren bis Jahrzehnten. genutzten Flächen. Damit einher Einmal verdichteter Boden regeneriert sich nicht. geht eine hohe Populationsdichte Zusammenfassend würde irreversibel ein Stück an teils geschützten und windkraft-Natur zerstört, das von den Menschen als Aussensiblen Arten (Vögel, Fledergleich für die bisher schon spürbare Flächenzermäuse Wildkatze), mit möglichen störung und den vielfältigem Raubbau an der Na-Auswirkungen auch auf die antur als Ausgleich genutzt wird. Ich fordere, dass grenzenden Natura 2000dieses in seiner Ursprünglichkeit für die Folgege-Schutzgebiete. Verbunden mit dienerationen erhalten werden muss, so wie die Lansem Strukturreichtum und mit dem desverfassung mit §69 dies vorsieht. bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert. wegemäßige Erschließung Die zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschütz-Waldmeister-Buchenwäldern FFH-Gebiets Zweibrücker des Land. Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. • Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im

durch

Genehmigungsverfahren

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte.
		Beschlussvorschlag
		Die vormals geplante Konzentrations- zone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiter- hin festgehalten.
W	Bürger/in 195	
	Antwort vom 09.01.2018 Hiermit lege ich gegen den am 22.11.2017 offen gelegten Teilflächennutzungsplan Windenergie Einspruch ein. Die Teilfläche ist eines der wenigen, noch eher unberührten und unzerstörten Waldstücke in weitem Umkreis. Das Gelände ist als FFH-Gebiet anerkannt. Es beherbergt eine noch große Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren, von denen einige den bedrohten Arten zugerechnet werden. Der Baumbestand ist zum Teil über 120 Jahre alt und in seiner Art einzigartig. Das Gebiet ist eine bedeutende Naherholungsfläche für die Zweibrücken Bevölkerung Die Errichtung von Windenergieanlagen an den vorgesehen Stellen wäre ein unverantwortlicher Eingriff in dieses Waldstück. Allein für den Wegebau müssten geschützte Bäume beseitigt, mindestens aber in ihrem Bestand in Gefahr gebracht werden. Der Untergrund besteht aus einer weitgehend wasserundurchlässigen Tonschicht, in deren Senken sich Feuchtgebiete mit bes. Fauna und Flora angesiedelt haben. Ich verweise auf § 69 der Landesverfassung RLP, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Ich halte dies Stück Land für soweit schützenswert, dass ich in Abwägung der unterschiedlichen Interessen gegen die jetzt veröffentlichten Pläne Einspruch erhebe.	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor. In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen. Dies wird wie folgt begründet: • Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit die-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		sem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert. • Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschützten Waldmeister-Buchenwäldern des FFH-Gebiets Zweibrücker Land. • Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergie-anlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. • Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze • Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte. Beschlussvorschlag
		210 Vollium geplante Ronzentiations-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		zone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.
X	Bürger/in 196	Nach dan in dan frühreitigen Bataili
	Antwort vom (ohne Angabe des Datums) Ich erkläre hiermit mit Nachdruck, dass ich mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen auf den im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen nicht einverstanden bin. Das im Tellflächennutzungsplan ausgewiesene Gelände ist nachweislich ein Schwachwindgebiet - es erscheint daher unsinnig auf diesen Flächen überhaupt die Bebauung mit einer Windkraftanlage in Erwägung zu ziehen. Dass es sich im Falle des Dörrenbachwaldes (Buchwald) um ein Schwachwindgebiet handelt, kann ich persönlich bestätigen, da ich seit annähernd 30 Jahren hier als Reiterin bzw. mit meiner Mutter als Wildpflanzen, Kräuter- und Pilzsachverständige unterwegs bin. Gerade der Bebauungsplan des Dörrenbachwaldes (Buchwald) steht im krassen Gegensatz zum gesetzlich festgeschriebenen Natur- und Artenschutz. Es ist inakzeptabel, dass der Natur- und Artenschutz hier der Windkraft zum Opfer fallen soll. Der Verlust von Wald hat einen enormen Einfluss auf das Ökosystem. In vielerlei Hinsicht ist der Wald überlebenswichtig für die Menschheit. Bäume, Wurzeln, Moose und Büsche filtern Schadstoffe aus dem Wasser und geben es gereinigt wieder in den Boden. Auch speichern die Pflanzen Kohlendioxid, sind somit wichtig für die Stabilität des Klimas. Und sie sind wichtig, um den Artenreichtum der Natur zu sichern. Die Wälder unseres Planeten zu schützen, hat daher oberste Priorität. Wälder sind die letzten verbliebenen Rückzugsgebiete für viele Tier- und Pflanzenarten. Viele dieser Arten sind stark bedroht und auf roten Listen zu finden. Unsere Wälder sind die "Lungen" unseres Heimatplaneten und somit Überlebenswichtig für die Menschheit! Durch die Rodung/ Einschlag der Wälder entsteht eine verschärfte Windbruch- und auch Waldbrandgefahr, da hier ein empfindliches Ökosystem extrem überstrapaziert wird. Namhafte Experten und Tierschutzverbände gehen davon aus, da jährlich mindestens 250.000 Fledermäuse, aufgrund von Barotraumen in der	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor. In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen. Dies wird wie folgt begründet: • Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert. • Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Y	Lunge, die sie sich beim Umfliegen von Windkraftanlagen zugezogen haben, verenden. Die tatsächliche Ziffer könnte auch um ein vielfaches höher liegen. 60 % des Weltbestandes an Rotmilanen nistet in Deutschland. Hier sind auch nachweislich die Nistplätze dort, wo Windkraftanlagen betrieben werden um ein vielfaches zurückgegangen. Viele dieser stattlichen Vögel werden von den Rotoren der Windkraftanlagen regelrecht geschreddert! Auch andere ortsansässige bzw. überfliegende Vogelarten sind durch diese Windkraftanlagen sehr gefährdet. Es gibt bisher auch keine aussagekräftigen, wissenschaftlich fundierte Gutachten, die Nachweisen, in welcher Form die am Boden lebenden Tiere wie Wildkatzen und Luchse durch den Betrieb solcher Anlagen in Ihrer Lebensweise beeinflusst werden. Die Auswirkungen, die durch den Betrieb der Windkraftanlagen auf Flora und Fauna sind letztendlich von staatlicher Seite kaum erforscht, was daran liegen könnte, dass solche Forschungen durch die Lobbyisten, die an den neuralen Punkten platziert sind, solche aussagekräftigen Forschungen im Interesse der Großkonzerne verhindern. Ich fühle mich hier persönlich betroffen, da ich als Umwelt- und Tierschutzaktivistin überregional vernetzt bin und aus vielen Regionen Meldungen zu verzeichnen sind, die nachweisen, dass der Betrieb von Windkraftanlagen nie wieder gut zu machende Schäden an Flora und Fauna verursachen. Letztendlich bleibt der bittere Wehrmutstropfen, der vermuten lässt, dass der Betrieb solcher geplanter Windkraftanlagen, gerade in Schwachwindgebieten, die eigentlich nicht effizient arbeiten können - nur gebaut werden sollen, dass ein paar "Wenige" hiervon profitieren!	Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschützten Waldmeister-Buchenwäldern des FFH-Gebiets Zweibrücker Land. • Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. • Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze • Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte. Beschlussvorschlag Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.
1	Antwort vom 05.01.2018 Bürger/in 198 Antwort vom 05.01.2018 ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buch-

Nr. Inhalt der Stellungnahme

durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf den im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühle.

Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen.

Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen den o.g. Teilflächennutzungsplan "Windenergie":

Als Einwohner von Mimbach bin ich öfters im Grünbachtal und im Dörrenbachwald unterwegs. Die einzigartige Landschaft, die Tierwelt und die Menschen im Biosphärenreservat müssen geschützt werden. Ich will nicht, dass für die Windkraftanlagen großflächig Wald gerodet wird, ich will nicht die beständige Geräuschkulisse der Rotoren und den Schlagschatten in der Abendsonne. Das Grünbachtal und der Dörrenbachwald ist Teil meiner Heimat und muss bewahrt werden.

Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen ohne einen Mindestabstand von 1,5 km/ im gesamten Dörrenbachwald (Buchwald) ausdrücklich ab!

Die Ausweisung der Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan "Windenergie" stellt für mich eine Verletzung meiner privaten Belange dar!

Bürger/in 199

Antwort vom 05.01.2018

Bürger/in 200

Antwort vom 05.01.2018

Bürger/in 201

Antwort vom 05.01.2018

Bürger/in 202

Antwort vom 05.01.2018

Bürger/in 203

Antwort vom 05.01.2018

Bürger/in 204

Antwort vom 05.01.2017

Bürger/in 205

Antwort vom 05.01.2017

Bürger/in 206

Antwort vom 05.01.2017

Bürger/in 207

Antwort vom 05.01.2017

...Als Urlauber...

Stellungnahme der Verwaltung

wald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor

In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert.
- Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschütz-Waldmeister-Buchenwäldern FFH-Gebiets Zweibrücker des Land.
- Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		der Errichtung von Windenergie- anlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. • Die Fläche liegt in einem kartier- ten Kernlebensraum der Wildkatze • Aufgrund der Größe und des Zu- schnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es er- scheint daher sehr unwahrschein- lich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erhebli- chen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungs- lage für 3 Anlagen kommen könn- te. Beschlussvorschlag Die vormals geplante Konzentrations- zone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiter- hin festgehalten.
Z	Bürger/in 208 Antwort vom 10.01.2018 Bürger/in 209 Antwort vom 10.01.2018 Bürger/in 210 Antwort vom 10.01.2018 Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf den im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühle: Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen den o.g. Teilflächennutzungs-plan "Windenergie":	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor. In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen. Dies wird wie folgt begründet:

Nr. Inhalt der Stellungnahme

Die Bebauung ist unmittelbar an der Grenze zum Saarland geplant. Das angestrebte Gelände ist ein ausgewiesenes Schwachwindgebiet.

Geplant wären deshalb Windkrafträder von rd. 250 Meter Höhe!!! Im Vergleich, der Kölner Dom ist 157 Meter hoch. - ohne Worte-.

Das Saarland und auch andere Bundesländer haben schon längst erkannt, dass keine Wälder mehr für die WKA'en geopfert werden dürfen. Wieso ist Rheinland-Pfalz noch nicht so weit?

Der Wald ist schützenswert und erhaltenswert. Gründe sind im Allgemeinen bekannt. Dies bedarf keiner weiteren Erläuterung. Der Wald hat Vorrang vor der Industrie.

Was hier und andernorts geplant wird, ist nie ein verniedlichter WindkraftPARK, sondern immer eine ausgewachsene WindkraftlNDUSTRIEAN-LAGE. Da nutzt alles Schönreden nichts.

Betroffene Bürger aus Böckweiler, Mimbach, Blieskastel und Bewohner des Grünbachtals, wie auch der angrenzenden Höfe, lehnen den Bau ab. Auch wollen die, in diesem angrenzenden Gebiet lebenden Menschen, die Gefahren der Anlagen, sowie den Lärm, den Schattenwurf und den Infraschall nicht hinnehmen.

Auch fehlt in der Planung die Untersuchung im Bereich der Brutvögel, Zugvögel und Rastvögel. Auch hier werden keine Untersuchungen vorgenommen. Gleiches gilt letztlich für die Ausführungen zur Windhöffigkeit der Flächen. Die Windkraftanlagen würden das kleinteilige bislang weitestgehend unberührte Landschaftsbild zerstö-

Berücksichtigt man weiter die enorme Anzahl der Windkraftanlagen, die auf der Fläche errichtet werden können, ergibt sich eine gigantische Belastung der dort lebenden Menschen und der Landschaft.

Selbstredend werden durch die hier vorgesehene Konzentrationsfläche "Buchwald" Rechte privater Anwohner und Bewohner Gemeinden und Ortsteile sowie Außenbereichsvorhaben massiv verletzt, nicht zuletzt durch massive Schallbelastung, vor allem aber aufgrund unzulässiger optischer Belastung. Ein Stück unserer Heimat wird hierdurch zerstört.

Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen im Bereich des im gesamten Dörrenbachwald (Buchwald) und Umgebung ausdrücklich ab! •

Die Ausweisung der Konzentrationszonen Im Teilflächennutzungsplan "Windenergie" stellt für mich eine Verletzung meiner privaten Belange

Stellungnahme der Verwaltung

- Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert.
- Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschütz-Waldmeister-Buchenwäldern des FFH-Gebiets Zweibrücker Land.
- Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden.
- Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze
- Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	dar!	Artenschutz zu reagieren. Es er scheint daher sehr unwahrschein lich, dass es bei diesem geringe Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikter überhaupt zu einer Genehmigungs lage für 3 Anlagen kommen könnte.
		Beschlussvorschlag
		Die vormals geplante Konzentrations zone "Buchwald" wird aufgrund vo überwiegenden öffentlichen Belange nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszon "Auf der weißen Trisch" wird weiter hin festgehalten.
AA	Bürger/in 211	
	Antwort vom 11.01.2017	N 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
	Bürger/in 212	Nach den in der frühzeitigen Beteili
	Ich erkläre hiermit ausdrücklich; dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf den im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen den o. g. Teilflächennutzungsplan "Windenergie": Die Bebauung ist unmittelbar an der Grenze zum Saarland geplant. Das angestrebte Gelände ist ein ausgewiesenes Schwachwindgebiet. Geplant wären deshalb Windkrafträder von rd. 250 Meter Höhe!!! Im Vergleich, der Kölner Dom ist 157 Meter hoch ohne Worte Das Saarland und auch andere Bundesländer haben schon längst erkannt, dass keine Wälder mehr für die WKA'en geopfert werden dürfen. Wieso ist Rheinland-Pfalz noch nicht so weit? Der Wald ist schützenswert und erhaltenswert. Gründe sind im Allgemeinen bekannt. Dies bedarf keiner weiteren Erläuterung. Der Wald hat Vorrang vor der In-	gung eingegangenen Stellungnahmer von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormal geplante Konzentrationszone "Buch wald", aufgrund des dort schützens werten Landschaftsbildes, den dor vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichts punkten der Erholungsvorsorge ein Neubewertung der Flächeneignun vor. In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegen stehenden oben genannten öffentliche Belange. Der Bereich wird daher nich mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen. Dies wird wie folgt begründet: • Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit ein nem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlick genutzten Flächen. Damit einhe geht eine hohe Populationsdicht an teils geschützten und windkraft sensiblen Arten (Vögel, Fleder mäuse Wildkatze), mit mögliche Auswirkungen auch auf die an
	dustrie. Was hier und andernorts geplant wird, ist nie ein	grenzenden Natura 2000 Schutzgebiete. Verbunden mit die
	verniedlichter WindkraftPARK, sondern immer	sem Strukturreichtum und mit der

Nr. Inhalt der Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung eine ausgewachsene WindkraftlNDUSTRIEANbewegten Relief zeigt das Gebiet LAGE. Da nutzt alles Schönreden nichts. um den Buch- und Dörrenbach-Bürger aus Blieskastel, Böckweiler, Mimbach und wald ein attraktives Landschafts-Bewohner des Grünbachtals, wie auch der angrenbild mit einem ebenfalls hohen Erzenden Höfe, lehnen den Bau ab. holungswert. Auch wollen die, in diesem angrenzenden Gebiet Die wegemäßige Erschließung lebenden Menschen, die Gefahren der Anlagen, zum Antransport von Anlagen über sowie den Lärm, den Schattenwurf und den Infradas bestehende Netz an Feldwirtschall nicht hinnehmen. schaftswegen ist nicht gewährleis-Das Grünbachtal und der Dörrenbachwald sind tetet. Aufgrund der schwierigen ein wichtiger Erholungsraum für die viele Bürger. Topographie und der vorhandenen Sehr viele habe schon die Unterschriftenaktion der Kurvenradien wären umfangreiche Bürgerinitiative Dörrenbachwald unterstützt, wel-Wegebaumaßnahmen erforderlich. che dieses Naherholungsgebiet schützen und er-Damit einhergehen würden erhebhalten wollen. liche Eingriffe in die Landschaft, Auch wird der Saarland-Rundwanderweg durch insbesondere auch in den geschütz-Bürger aus beiden Bundesländern und Touristen Waldmeister-Buchenwäldern gut frequentiert. Die Bedeutung des Gebietes ist FFH-Gebiets Zweibrücker des somit entgegen der Planung als hoch einzustufen. Land. Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau Zwei der drei Teilflächen sind teils und den Betrieb von Windkraftanlagen im Bereich überwiegend mit Wald bestockt. des im gesamten Dörrenbachwald (Buchwald) Bei der nordwestlichen Teilfläche ausdrücklich ab! handelt es sich um besonders ge-Die Ausweisung der Konzentrationszonen im schützte Waldmeister-Teilflächennutzungsplan "Windenergie" stellt für Buchenwälder innerhalb des FFHmich eine Verletzung meiner privaten Belange Gebietes "Zweibrücker Land" Mit dar! der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. • Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte. Beschlussvorschlag Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von

Nr. Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiter- hin festgehalten.
Bürger/in 214 Antwort vom 07.01.2017 Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf den im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen den o.g. Teilflächennutzungs-plan "Windenergie": Die Bebauung ist unmittelbar an der Grenze zum	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor. In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen. Dies wird wie folgt begründet: • Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert. • Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Die Ausweisung der Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan "Windenergie" stellt für mich eine Verletzung meiner privaten Belange dar! Bürger/in 215 Antwort vom 08.01.2018 Bürger/in 216 Antwort vom 08.01.2018Bürger aus Mittelbach-Hengstbach, Zweibrücken, Hornbach, Böckweiler, Mimbach und Bewohner des Grünbachtals	liche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschützten Waldmeister-Buchenwäldern des FFH-Gebiets Zweibrücker Land. • Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergie-anlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. • Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze • Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte. Beschlussvorschlag Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.
CC	Bürger/in 217 Antwort vom 10.01.2018	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen
	Die geplante Konzentrationszone Buchwald liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des direkten Zu- ständigkeitsbereiches der NABU-Ortsgruppe Blieskastel. Da Naturschutz nicht an den Landes- grenzen aufhört und auch ein naturräumlicher	von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buch- wald", aufgrund des dort schützens- werten Landschaftsbildes, den dort

Nr. Inhalt der Stellungnahme

Zusammenhang gegeben ist; nimmt die NABU-Ortsgruppe Blieskastel zu o.g. Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken wie folgt Stellung:

Die Konzentrationszone Buchwald, insbesondere die Teilfläche südlich des Wahler Hofes, dient dem Rotmilan als regelmäßig genutztes, stark frequentiertes Nahrungshabitat Für die Fläche sind Nahrungsflüge dokumentiert, im zahlreiche Herbst 2018 konnten bis zu 9 Rotmilane gleichzeitig über der Fläche jagend beobachtet werden. Im Umfeld der Konzentrationszone Buchwald befinden sich mehrere Brutplätze des Rotmilans, davon befinden sich auch mehrere im 1.500m -Umkreis um die geplante Konzentrationszone. Hier besteht daher ein stark erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan und es ist von einem sehr hohen Konfliktpotenzial auszugehen. Die Nähe zum regionalen Rotmilan-Dichtezentrum "Biosphäre Bliesgau" spiegelt sich auch in einem gehäuften Vorkommen dieser Greifvogelart im Prüfbereich von 4000m wieder - fünf bis sechs Reviere sind uns bekannt. Im für Rotmilan-Dichtezentren im saarländischen Leitfaden Windkraft geforderten Prüfbereich von 10km befindet sich eine zweistellige Anzahl von Revieren.

Auch der windkraftsensible Schwarzmilan tritt im Prüfbereich von 3 km mit 2-3 Brutpaaren auf. Die Art nutzt die geplante Konzentrationszone "Buchwald" ebenfalls regelmäßig als Jagdhabitat. So konnten beispielsweise im Sommer 2017 vier Schwarzmilane zeitgleich auf den Offenlandflächen südlich des Wahler Hofs beobachtet werden. Die Fläche südlich des Wahler Hofs wird auch von der Kornweihe regelmäßig als Winterrevier genutzt. So konnten hier bis zu 3 Tiere zeitgleich festgestellt werden. Auch die Kornweihe gilt als windkraftsensible Vogelart.

Der Schwarzstorch ist im unmittelbar angrenzenden Bickenalbtal regelmäßiger Nahrungsgast, ebenso der Weißstorch, der vermutlich von Brutstätten im Hornbach oder Bliestal aus im Sommer im Bickenalbtal regelmäßig auf Nahrungssuche geht. Im August 2016 konnten zeitgleich 19 Weißstörche und 3 Schwarzstörche in der Bickenalbaue zwischen Bickenaschbacher Mühle und Altheim beobachtet werden.

Darüber hinaus wurden weitere relevante Vorkommen von windkraftsensiblen, kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Großvogelarten wie Uhu, Mäusebussard und Kolkrabe oder Feldvogelarten wie Rebhuhn und Feldlerche dokumentiert.

Allein schon aus Gründen des Vogelschutzes

Stellungnahme der Verwaltung

vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor.

In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert.
- Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschütz-Waldmeister-Buchenwäldern des FFH-Gebiets Zweibrücker Land.
- Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären

Nr. Inhalt der Stellungnahme

lehnt die NABU-Ortsgruppe Blieskastel daher die Ausweisung der Konzentrationszone Buchwald ab.

Nachweislich kommt auch die windkraftsensible Wildkatze im Plangebiet "Konzentrationszone Buchwald" vor. Gemäß des "Artenschutzprogramms Wildkatze im Saarland" sind die Wälder des Dörrenbachwaldes als Kernraum der Wildkatze anzusehen. Reproduktionsnachweise der Wildkatze konnten hier erbracht werden. Auch die Verbreitungskarte der Wildkatze für Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, 2013) weist das Plangebiet als Kernraum der Wildkatze aus (seit über 20 Jahren besiedelt oder zahlreiche Mehrfachbeobachtungen und regelmäßige Reproduktion). Die strukturreichen Waldbestände, welche hier auch direkt überplant werden, besitzen ein hohes Potenzial als Fortpflanzungsstätten für die Wildkatze. Damit wäre ein Verlust von Fortpflanzungsund Ruhestätten der Art durch eine Bebauung sehr wahrscheinlich, was zu Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG führen könnte.

Die in der Konzentrationszone Buchwald gelegenen Waldflächen sind als naturnahe Waldflächen zu bezeichnen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen im Wald lehnt der NABU Blieskastel grundsätzlich ab. Teilweise handelt es sich hier um Altholzbestände mit hohem Quartierpotenzial für Vögel und Fledermäuse, was zu einem hohen Konfliktpotenzial führt. Die betroffenen Waldflächen sind teilweise auch als Natura2000-Gebiet (6710.301 "Zweibrücker Land") ausgewiesen und beinhalten den seltenen FFH-Lebensraumtyp "Waldmeister-Buchenwald". Eine Überplanung dieser Flächen lehnt der NABU Blieskastel ebenfalls ab.

Aufgrund des ungünstigen Flächenzuschnitts und der Kleinflächigkeit der ausgewiesenen Teilflächen, in Verbindung mit technischen Zwängen (erforderliche Mindestabstände der WEA zueinander}, muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass im Zuge der konkreten Standortplanung kein Spielraum bleibt, um ökologische Belange im Sinne des gesetzlich vorgeschriebenen Vermeidungs- und Minderungsgebots berücksichtigen zu können. Weiterhin ist durch die vorgesehene Flächenkulisse eine Umzingelung des Wahler Hofs gegeben, was in Verbindung mit der räumlichen Nähe eine unzumutbare Belastung der dortigen Anwohner mit sich bringen würde (Schall, Schattenwurf, optische Bedrängung usw.).

Stellungnahme der Verwaltung

- Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden.
- Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze
- Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Nr.	Auch die Konzentrationszone Weiße Trisch lehnt der NABU Blieskastel aus artenschutzrechtlichen Gründen ab. Wir verweisen hier auf die in einem avifaunistischen Gutachten zum benachbarten Windpark (saarländische Seite) belegten Transferflüge der Rotmilane aus dem Biosphärenreservat Bliesgau durch das vorgeschlagene Gebiet zur Mülldeponie Mörsbach. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb diese Erkenntnisse, die hier zur Ablehnung von sieben WEA führten, im jetzigen Verfahren nicht von Anfang an Beachtung finden.	Die angeführte Raumnutzungsanalyse reicht auf das Jahr 2011/12 zurück und berücksichtigte damals eine betreiberspezfische Anlagenkonstellation. Für den Rotmilan hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sein Raumnutzungsverhalten sehr stark von der Landbewirtschaftung gesteuert wird, die sich ihrerseits in den zurückliegenden Jahren sehr dynamisch entwickelt hat. Diese Entwicklungen werden aller Voraussicht nach auch in der Zukunft anhalten. Damit einher geht eine häufige Verlagerung von Horststandorten des Rotmilans. Die Stadt Zweibrücken sieht vor dem Hintergrund des Alters der angeführten Untersuchungen mit dem Ziel eine Flächenvorsorge für die kommenden 10-15 Jahre zu betreiben, keine ausreichenden Ausschlussgründe um diesen Bereich als Konzentrationszone für die Windenergie auszuschließen. Ob eine oder mehrere Anlagen auf dieser Fläche genehmigungsfähig sein können, muss daher einer konkreten Einzelfallprüfung im Zuge einer Genehmigungsplanung vorbehalten bleiben. Eine konkrete Planung muss dabei auch Lage und Funktion der bestehenden Kompensationsflächen des vorhandenen Windparks berücksichtigen. Beschlussvorschlag Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.
DD	Bürger/in 218	
DD	Antwort vom 10.01.2018 Wir lehnen sowohl die Konzentrationsfläche Buchwald bei Hengstbach wie auch jene auf der Weißen Trisch ab. Begründung: Das Zweibrücker Hügelland und seine westliche Fortsetzung im Biosphärenreservat Bliesgau sind	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und

Nr. Inhalt der Stellungnahme

Charakterlandschaften im Südwesten Deutschlands, sichtoffen zum Nordpfälzer Bergland, zu den Nordvogesen und zum Pfälzerwald (ebenfalls Biosphärenreservat).

Der Windpark bei Riedelberg (nach Osten) sowie jener auf dem Renkersberg (nach Westen) und die Vielzahl an Windrädern auf der Sickinger Höhe (nach Norden) erlauben keine weiteren Windkraft-Anlagen in dieser Region.

Das Biosphärenreservat Bliesgau wird im Saarland intensiv touristisch beworben. Es ist ein zentrumsnahes Erholungs- und Wandergebiet für den Ballungsraum Saarbrücken. Sinngemäß gilt das auch für die Weiße Trisch. Empirisch ist folgendes belegt:

Wir empfinden ein Landschaftsbild als harmonisch, wenn seine Elemente vielfältig sind, in Gruppen einander zugeordnet und durch gemeinsame Merkmale verbunden. Ein harmonisches Landschaftsbild wahrt menschliche Größenverhältnisse, ist daher dem Menschen angemessen.

Rund 200 m hohe technische Konstrukte, unablässig in monotoner Bewegung, nach Einbruch der Dämmerung unablässig rot blinkend, sind hier nicht angemessen. Wer Erholungsuchenden, zumal jungen, diese aus ihrem Lebensumfeld gut erreichbare Erholungsmöglichkeit nimmt, lenkt sie damit auch in sozialschädliche Verhaltensweisen.

Tourismus im Biosphärenreservat Bliesgau ist für die Region Zweibrücken und das südöstliche Saarland zudem und eine bedeutsame Einnahmequelle. Man beachte auch den Waldfriedhof sowie die Westwall-Denkmalzone südwestlich von Zweibrücken. Nehmen Sie aus Sorge um das Gemeinwohl bitte die oben genannten Flächen aus der Windkraft-Planung.

Stellungnahme der Verwaltung

Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor.

In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit diesem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert.
- Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschütz-Waldmeister-Buchenwäldern ten des FFH-Gebiets Zweibrücker Land.
- Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		 Waldbeständen verbunden. Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte.
		Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Mit der nunmehr verbleibenden Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" erfolgt eine Bündelung der Windenergie an einem einzigen Standort auf dem Gebiet der Stadt Zweibrücken, der durch den angrenzenden Windpark auf dem Gebiet der Stadt Homburg und der dort verlaufenden Hochspannungstrasse bereits deutlich vorbelastet ist. Demgegenüber werden über 99% des Stadtgebietes von Zweibrücken dadurch von Windenergie frei gehalten. Die Stadt Zweibrücken betreibt damit eine konsequente Vorsorge zum Schutz des Landschaftsbildes.
		Beeinträchtigung des Tourismus Windenergieanlagen stellen wie alle baulichen Maßnahmen einen Eingriff in die Landschaft dar. Sie haben aber keine signifikanten Auswirkungen auf den Tourismus. Dies haben empirische Untersuchungen von Tourismusinstitu- ten inzwischen hinreichend bewiesen. Vielmehr werden Windenergieanlagen als sichtbare Zeichen des Klimaschut- zes und des ökologischen Fortschrittes verstanden. Daher befürworten viele Urlauber, wenn an ihrem Ferienort über die Nutzung alternativer Energie aktiver Umweltschutz betrieben wird.

Dies belegen folgende Beispiele: Bei einer Umfrage in Bayern syrachen sich 75 % der Urlauber für Windenergieanlagen aus. Auch Touristen in der Eifel empfinden die dort gebauten Windräder nicht als störend. Das ergab die Studie "Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel" des Instituts für Regionalmanagement die vom Naturpark Nordeifel 2012 in Auftrag gegeben wurde. Die wichtigsten Ergebnisse in der Kurzzusammenfassung: 0 Wie empfinden Sie Windkraftanlagen in der Eifel? • 59 % "nicht störend" • 28 % "störend aber akzeptiert" • 8 % "störend aber akzeptiert" • 8 % "störend der Eifel prinden Sie Windkraftanlagen in der Eifel so störend, dass Sie bei zusätzlichen Anlagen auf einen Besuch der Eifel verzichten würden? • 91 % "nein, trifft nicht zu" • 6 % "ja, trifft zu" Da die Landschaft im Bereich des Naturpark Nordeifel mit der Landschaft um Zweibrücken vergleichbar ist und auch mit Wanderem ähnliche touristische Zielgruppen angesprochen werden, hält die Stadt Zweibrücken die Ergebnisse durchaus auch für auf ihre
Stadt übertragbar. Sie befürchtet daher keine Auswirkungen auf den Tourismus. Gleichwohl muss bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit hoher Sensibilität bei der Abwägung touristischer ökonomischer, naturschutzrechtlicher und landschaftsästhetischer Belange vorgegangen werden. Dies hat die Stadt Zweibrücken durch die gewählte Methode, durch Mindestabstände zu Siedlungen und touristi-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		Die vormals geplante Konzentrations- zone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiter- hin festgehalten.
EE	Bürger/in 219 Antwort vom 10.01.2018 Die Stadt Zweibrücken hat die Stadt Blieskastel im Genehmigungsverfahren zum "Teilflächennutzungsplan Windenergie" in der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme zu Ihrer Planung von Sondergebieten für die Windenergienutzung gebeten. Seitens der Stadt Blieskastel erfolgte eine Information des Ortsrates Böckweiler. Die Stellungnahme der Stadt Blieskastel sieht keine Bedenken gegen die o.g. Planung der Stadt Zweibrücken. Diese Meinung wird vom Ortsrat Böckweiler nicht geteilt. In seiner Sitzung am 09.01.2018 waren die Mitglieder einstimmig der Meinung, dass sehr wohl Beeinträchtigungen für den Ort Böckweiler zu erwarten sind. Vor dem Hintergrund, dass im Bereich der Hetschenbach (Höhenlage westlich von Böckweiler) ebenfalls Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe der Ortslage geplant sind, sieht sich der Ortsrat Böckweiler veranlasst, eine eigene Stellungnahme im Namen der Böckweiler Bürger abzugeben und bittet, die vorgetragenen Gründe im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zu behandeln. Bei Realisierung der Windenergieanlagen in der ausgewiesenen Fläche "Buchwald" wären nachfolgende negative Auswirkungen für die Bewohner des Stadtteils Böckweiler zu erwarten: • starke, visuelle Überprägung des Land-	Nach den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Bürgern nimmt die Stadt Zweibrücken für die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald", aufgrund des dort schützenswerten Landschaftsbildes, den dort vorkommenden geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Gesichtspunkten der Erholungsvorsorge eine Neubewertung der Flächeneignung vor. In der Neubewertung überwiegen die einer Windenergienutzung entgegenstehenden oben genannten öffentlichen Belange. Der Bereich wird daher nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie vorgesehen. Dies wird wie folgt begründet: • Der Landschaftsraum bildet ein kleinteiliges Biotopmosaik mit einem Wechsel aus Wäldern, Heckenzügen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit einher geht eine hohe Populationsdichte an teils geschützten und windkraftsensiblen Arten (Vögel, Fledermäuse Wildkatze), mit möglichen Auswirkungen auch auf die angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete. Verbunden mit die-
	 schaftsbildes Belästigung durch Geräuschsimmissionen Sinken der Wohn- und Lebensqualität massive Wertminderung der Immobilien Verlust der Erholungsfunktion für die Bewohner von Böckweiler sowie der umliegenden Ortschaften (z. B. unmittelbar angrenzend verläuft der Saarpfälzische Rundwanderweg) Eingriff in Naturhaushalt, insbesondere Vogel-, Fledermaus- und Wildtierfauna, naturnaher Laub-Mischwald Bruthabitate von seltenen Vogelarten, u. a. 	sem Strukturreichtum und mit dem bewegten Relief zeigt das Gebiet um den Buch- und Dörrenbachwald ein attraktives Landschaftsbild mit einem ebenfalls hohen Erholungswert. • Die wegemäßige Erschließung zum Antransport von Anlagen über das bestehende Netz an Feldwirtschaftswegen ist nicht gewährleistetet. Aufgrund der schwierigen Topographie und der vorhandenen

Nr. Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Schwarz- und Rotmilan im nahen Umfeld • nicht einschätzbare Beeinträchtigung des Wasserhaushalts Aufgrund des lediglich mittleren Energiepotentials der Konzentrationszone "Buchwald" ist es für die Bevölkerung von Böckweiler unverständlich, dass wertvolle Flächen auf dem Altar der Windenergie geopfert werden sollen.	Kurvenradien wären umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich. Damit einhergehen würden erhebliche Eingriffe in die Landschaft, insbesondere auch in den geschützten Waldmeister-Buchenwäldern des FFH-Gebiets Zweibrücker Land. • Zwei der drei Teilflächen sind teils überwiegend mit Wald bestockt. Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um besonders geschützte Waldmeister-Buchenwälder innerhalb des FFH-Gebietes "Zweibrücker Land" Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wären Verluste von teils wertvollen Waldbeständen verbunden. • Die Fläche liegt in einem kartierten Kernlebensraum der Wildkatze • Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine räumliche Feinsteuerung auf der Anlagenebene, um etwa im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung von Anlagen auf die zur erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz zu reagieren. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es bei diesem geringen Flächenangebot und den erheblichen zu erwartenden Konflikten, überhaupt zu einer Genehmigungslage für 3 Anlagen kommen könnte. Beschlussvorschlag Die vormals geplante Konzentrationszone "Buchwald" wird aufgrund von überwiegenden öffentlichen Belangen nicht weiterverfolgt. An der geplanten Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch" wird weiterhin festgehalten.

Ohne weitere Aussprache empfiehlt der Bau- und Umweltausschuss einstimmig folgende Beschlussvorschläge

I. Beschlussvorschlag:

- 1. Aus den oben dargestellten Gründen wird der Bereich Buchwald nicht als Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" dargestellt. Es verbleibt die geplante Konzentrationszone "Auf der weißen Trisch".
- 2. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden, wie in dieser Vorlage ausgeführt, behandelt.
- 3. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden, wie in dieser Vorlage ausgeführt, behandelt.

II Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen (Öffentliche Auslegung).

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

Punkt 3: (öffentlich)

Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken; Flächennutzungsplan Teiländerung 14 "Umfeld DOZ" des Flächennutzungsplans der Stadt Zweibrücken

- Abwägung über die Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die 14. Teiländerung "Umfeld DOZ" des Flächennutzungsplans (Feststellungsbeschluss)

Vorlage: 60/1135/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/1135/2018.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan Teiländerung 14 befinde sich sowohl im Stadtgebiet Zweibrücken als auch im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF). Der Stadtrat habe 25.05.2016 den Aufstellungsbeschluss zur Anpassung des Flächennutzungsplanes gefasst. Heute ginge es um die Abwägung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, die Abwägung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie und den Beschluss über die 14. Teiländerung "Umfeld DOZ" des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss).

Der Vorsitzende verliest einzeln die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Trägern öffentlicher Belange. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit seien keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme de	er Verwaltung
1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion		
	Landesarchäologie		
	Antwort vom 10.04.2018		
	Az.: E2017/1090 dh		
	Gegen die Flächennutzungsplanänderung beste-		
	hen seitesn der Direktion Landesarchäologie kei-	Zur Kenntnisnahm	e
	ne Bedenken.		
		Beschlussvorschla	_
	Trotz der Stellungnahme ist die Landesarchäolo-	Kein Beschluss erf	forderlich.
	gie bei weiteren Planungen zu beteiligen, da je-		
	derzeit neue Fundstellen auftreten können, die		
	eine detaillierte Betrachtung erfordern.		
2	SGD Süd, Referat 41;		
	Antwort vom 02.05.2018	Zur Kenntnisnahm	e
	Az.:14-433-11.41 ZW.Zweibrücken		
		Beschlussvorschla	ag:
	Der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der	Kein Beschluss erf	orderlich.
	Stadt Zweibrücken wird aus Sicht der Raumord-		

	nung zugestimmt.	
3	SGD Süd; Referat32; Regionalstelle Wasser- wirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz.	
	Antwort vom 28.03.2018 Az.: 32/2-70.00.03 Die Ausführungen in der Stellungnahme zum Scopingverfahren haben weiterhin Gültigkeit	Zur Kenntnisnahme Die im Rahmen des Scoping vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden bereits der Abwägung unterzogen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
4	Landesamt für Geologie und Bergbau Rhein- land-Pfalz	Kem deschuss erforderhen.
	Antwort vom 09.05.2018 Az.: 3240-0210-06/V9 kp/lmo Es wird auf die bisherigen Stellungnahmen vom 14.07.2017 und vom 19.12.2017 verwiesen, die weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Die Inhalte dieser Stellungnahmen werden teil-	Zur Kenntnisnahme Die im Rahmen des Scoping vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden bereits der Abwägung unterzogen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
5	weise erneut aufgeführt. UBZ Untere Naturschutzbehörde	Zur Kenntnisnahme
	Antwort vom 03.05.2018 Az.:-/- Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
6	Untere Denkmalschutzbehörde	
	Antwort vom 09.04.2018 wir nehmen als untere Denkmalschutzbehörde zu dieser Angelegenheit wie folgt Stellung.	Zur Kenntnisnahme Die Stellungnahme entspricht dem Schreiben im Rahmen des Scoping. Ein entsprechender Hinweis wur-
	Im geplanten Baugebiet befinden sich 20 bekannte bauliche Anlagen des Flächendenkmals Westwall. Bei Bodeneingriffe ist auf untertägig vorhandene erfasste Anlagen, noch nicht erfasste Anlagen,	de bereits in die Flächennutzungsplanteiländerung aufgenommen.
	sowie auf militärische Fundgegenstände zu achten. Zur Festlegung von Abstandstände zu Westwallanlagen und ggf erforderliche Sondierungen, ist die Denkmalfachbehörde zu beteiligen. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine prä-	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

	ventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgt, sollte die Denkmalfachbehörde begleitet werden.	
7	Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) Keine Antwort eingegangen.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
8	Amt 32 Ordnungsamt Straßenverkehrsbehörde Antwort vom 09.05.2018 Az.:-/-	Zur Kenntnisnahme
	Es wird auf die bereits abgegebenen Stellung- nahmen verwiesen. Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
9	Pfalzwerke AG; Abteilung Nr, Externe Planungen /Kreuzungen Keine Antwort eingegangen.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
10	Landesbetrieb Mobilität Referat Luftverkehr	
	Keine Antwort eingegangen.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
11	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Antwort vom 08.05.2018 Es wird auf die frühere Stellungnahme vom 12.12.2017 im Rahmen des Scoping verwiesen.	Zur Kenntnisnahme Die im Rahmen des Scoping vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden bereits der Abwägung unterzogen.
		Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
12	Deutsche Flugsicherung GmbH; Unternehmenszentrale; CNS/NF Antwort vom 04.05.2018 Az.: V201800613 Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ge-	Zur Kenntnisnahme Die im Rahmen des Scoping vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden bereits der Abwägung unterzogen.

tätigte Stellungnahme gilt weiterhin.	
	Beschlussvorschlag:
	Kein Beschluss erforderlich.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt einstimmig folgenden

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden wie in dieser Vorlage unter II ausgeführt behandelt.
- 2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegen nicht vor. Dies wird zur Kenntnis genommen.
- 3. Der Stadtrat beschließt die Flächennutzungsplan Teiländerung 14 "DOZ-Umfeld", bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung inkl. Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung.
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bei der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

1 x Amt 60/61

1 x ZEF

Punkt 4: Sonstiges;

(öffentlich) Entscheidung eiliger Bauanträge, Bauvoranfragen, Stellungnah-

men während der Sommerpause

Vorlage: 60/1145/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/1145/2018.

Er informiert, dass der Bau- und Umweltausschuss im Nachhinein für eilige Bauanträge, Bauvoranfragen und Stellungnahmen währen der Sommerpause informiert werde.

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die vorliegende Information zur Kenntnis.

Verteiler:

1 x Amt 60/61

Punkt 5: Bauleitplanung der Nachbargemeinden;

(öffentlich) Bauleitplanung der Nachbargemeinde der Verbandsgemeinde

Zweibrücker Land

"Teiländerung 18 zum Flächennutzungsplan 2006" der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land für den Bereich Flugplatz Südwest

- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Vorlage: 60/1142/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/1142/2018.

Er informiert, dass es sich um ein Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2 BauGB der Nachbargemeinde der Verbandsgemeinde Zweibrücken Land handele. Mit der geplanten Teiländerung soll einem ansässigen Gewerbebetrieb eine Betriebserweiterung ermöglicht werden. Die Darstellung einer bisher festgesetzten Grünfläche soll durch die Darstellung als gewerbliche Baufläche ersetzt werden. Dafür ist die Änderung eines Flächennutzungsplanes erforderlich. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes werde auch der Bebauungsplan "Flugplatz Südwest" des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken für den entsprechenden Bereich geändert.

Die Verwaltung empfiehlt die Abgabe der nachfolgenden Stellungnahme zur Flächennutzungsplanteiländerung:

"Die Belange der Stadt Zweibrücken sind durch die oben genannte Planung nicht berührt".

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt ohne weitere Aussprache einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit der Abgabe der obigen Stellungnahme zur Flächennutzungsplanteiländerung einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	0
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

Punkt 6: Bauleitplanung der Nachbargemeinden;

(öffentlich) Bauleitplanung der Nachbargemeinde der Verbandsgemeinde

Zweibrücker Land

Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Neupeter Hof", Gemeinde

Bechhofen

- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Vorlage: 60/1144/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/1144/2018.

Er informiert, dass es sich um ein Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden) handele. Der Ortsgemeinderat Bechhofen hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Am Neupeter Hof" beschlossen. Ziel und Zweck der Planung sei es, am nördlichen Ortsrand der Gemeinde ein Wohngebiet zuzulassen, um der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken nachzukommen.

Die Verwaltung empfiehlt die Abgabe der nachfolgenden Stellungnahme zur Flächennutzungsplanteiländerung:

"Die Belange der Stadt Zweibrücken sind durch die oben genannte Planung nicht berührt".

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt ohne weitere Aussprache einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit der Abgabe der obigen Stellungnahme zur Flächennutzungsplanteiländerung einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

Punkt 7: Sonstiges;

(öffentlich) Bauantrag zum Anbau eines Büroraumes an das Wohnhaus des

landwirtschaftlichen Betriebs, Am Rothweg 30 (Bannsteinhof);

- Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 60/1147/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/1147/2018.

Er informiert, dass es sich um einen Bauantrag zum Anbau eines Büroraumes an das Wohnhaus eines landwirtschaftlichen Betriebes handele. Es handele sich um ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB.

Er bittet Herrn Michels (Bauamtsleiter) um weitere Ausführungen.

Herr Michels verweist auf die Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 1 BauGB hin und teilt mit, dass die Verwaltung bezüglich des Bauvorhabens keinerlei Bedenken habe.

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die vorliegenden Informationen zur Kenntnis.

Verteiler: 1 x Amt 60/61 1 x Amt 60/63

Der Vorsitzende	Der Schriftführer
Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden frum 20:35 Uhr.	ür die Mitarbeit und schließt die Sitzung